

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 15

Kerken/Rheurdt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Bekanntgemacht am: 24.04.2013

Verfasser:



Dipl.-Ing. (FH) Markus Schlothmann
Landschaftsarchitekt AKNW BDLA
Telefon: 02845 | 941001
Telefax: 02845 | 941003
Alte Mühle 12a
47506 Neukirchen-Vluyn
info@schlothmann.de
www.schlothmann.de

Bearbeiter:

Markus Schlothmann,
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
Holger Hillmann,
Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	5
2	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	11
2.1	Entwicklungsziel 1 - Erhaltung	13
2.2	Entwicklungsziel 2 - Anreicherung	21
2.3	Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung	21
2.4	Entwicklungsziel 4 - Ausbau	22
2.5	Entwicklungsziel 5 - Ausstattung	22
2.6	Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung	22
2.7	Entwicklungsziel 7 - Spezialisierte Intensivnutzung	23
2.8	Entwicklungsziel 8 - Beibehaltung der Funktion	23
2.9	Biotope und Biotopverbunde (nachrichtliche Wiedergabe)	24
3.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)	26
3.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	27
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	35
3.3	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	44
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	48
3.5	Schutz der Alleen (§ 47a LG)	60
3.6	Schutz bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG (nachrichtliche Wiedergabe)	60
4	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	61
5	Forstliche Festsetzungen in geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)	61
6	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	62
6.1	Pflege- und Entwicklungshinweise	63
6.2	Maßnahmenräume	66
6.3	Pflege von Biotopen	75
7	Vorrangflächen für Kompensationen	76
8	Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG	78
9	Glossar	103

1 Vorbemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

1.1 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil' und der 'Begründung mit strategischer Umweltprüfung'. Er gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen:

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- / Zahlenkombination versehen, die sich auch im Text wiederfindet.

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z.B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan - GEP 99), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Sie sind das bewahrende Element des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte, wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen), mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verbote sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, und den besonderen Festsetzungen, die speziell für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote auf einen Grundschutz. Weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden.

Dieses sind Gebote, die sich nicht auf eine bestimmte Fläche oder einen Eigentümer/Bewirtschafter beziehen.

Aus der **Nichtbeachtung** freiwilliger und unbestimmter Gebote kann **keine Ordnungswidrigkeit** gegründet werden.

Bestandsschutz / Unberührtheitsregelungen / Ausnahmen und Befreiungen:

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten unberührt. Zusätzlich dazu wird der Unteren Landschaftsbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan 'Zweckbestimmungen für Brachflächen' und 'Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen' treffen.

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z.B. Kleingewässern) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

Begründung mit strategischer Umweltprüfung

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit strategischer Umweltprüfung zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebiets werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- Die §§ 20 – 24, 26, 28, 29, 30, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) inkraftgetreten zum 1.03.2010
- die §§ 16 - 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)
- der Runderlass des MURL vom 09.09.1988 „Landschaftsplanung“ (MBL. NRW. S. 1439/SMBL NRW. 791)

- die §§ 5 Abs.1 und 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685)
- die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom August 2009 (GV. NRW. S. 442 481)

Der Landschaftsplan '15 Kerken-Rheurdt' ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den Karten, A: Entwicklungsziele, B: Karte der besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und C: Karte der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen, einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 22 bis 29 BNatSchG, mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 (1) LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Abgrenzung der 'im Zusammenhang bebauten Ortsteile' wurden die bebauten Grundstücke im Wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit den betroffenen Kommunen aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 29 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanaufstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplans ändert

Räumlicher Geltungsbereich

Keine baurechtlichen Aussagen

Kommunale Planungen

sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden **Inhalte des Landschaftsplans** Inhalten:

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 29 BNatSchG)
3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§§ 22, 21 BNatSchG)
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Nach § 24 LG kann er auch nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Diese Inhalte werden im einzelnen dargestellt in:

Planbestandteile

- Karte A: Entwicklungsziele im Maßstab 1:10.000
- Karte B: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Maßstab 1:10.000
- Karte C: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Maßstab 1:10.000
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht und Erläuterungen
- Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 22 – 29 BNatSchG und §§ 25, 26 LG

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen **Nummerierung** stimmt mit den Nummern in den Karten A bis C überein.

Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes (LG).

1.3 Verfahrensablauf

Planerarbeitung

Der Planentwurf für den Landschaftsplan Nr. 15 wurde durch das Planungsbüro Schlothmann, bearbeitet.

Mit der Bearbeitung wurde im November 2010 begonnen. Die Geländebegehungen und Kartierungen erfolgten Anfang 2011.

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 8.07.2010 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Kleve, den

(Siegel)

Landrat

Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 8.07.2010 wurde am 16.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den

(Siegel)

Landrat

Frühzeitige Beteiligung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 21.07.2011

- a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
- b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Kleve, den _____ (Siegel)

Landrat _____ Kreistagsmitglied

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.09.2011 am 12.10.2011 in Kerken stattgefunden.

Kleve, den _____ (Siegel)

Landrat

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 22.03.2012 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.

Kleve, den _____ (Siegel)

Landrat _____ Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 14.05.2012 bis zum 20.06.2012 öffentlich ausgelegen.

Kleve, den _____ (Siegel)

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 13.12.2012 in der durch 33 Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Kleve, den _____ (Siegel)

Landrat _____ Kreistagsmitglied

Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den 4. April 2013 _____ (Siegel)

Az.: 51.01.01.09 KLE LP 15

Die Bezirksregierung _____ Im Auftrag

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 28 a LG durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 24.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den _____ (Siegel)

Landrat

Planverfasser und Herausgeber

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 15 wurde von dem Büro für Landschaftsarchitektur Schlothmann, Vosselsweg 18, 47506 Neukirchen-Vluyn erarbeitet.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 15 – Kerken/Rheurdt wird herausgegeben vom Kreis Kleve, Der Landrat, Fachbereich: Technik, Abteilung: Bauen und Umwelt, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 (1) LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt.

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die Untere Landschaftsbehörde) und ist bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der 'Behördenverbindlichkeit'.

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichen, Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Darstellungen von Bauflächen des Flächennutzungsplans werden mit dem Entwicklungsziel –Temporäre Erhaltung– wiedergegeben. Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Regionalplans (GEP 99) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswegeplanungen die landes- und regionalplanerisch abgestimmt sind.

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwicklungszielen unberührt.

Die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten 'Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze' (BSAB) bleiben ebenfalls von den Entwicklungszielen unberührt.

Dies gilt gleichermaßen für die 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -Gewinnung). Die in der Erläuterungskarte 'Rohstoffe' abzubildenden 'Sondierungsbereiche' können für eine spätere Darstellung als Abgrabungsbereich infrage kommen und sollen daher vorsorglich von entgegenstehenden Planungen, soweit möglich und fachlich vertretbar, freigehalten werden; die „Sondierungsbereiche“ sind noch keine endabgewogenen, konkreten Ziele der Regionalplanung.

Im Landschaftsplan 15 'Kerken/Rheurdt' werden folgende Entwicklungsziele - Leitbilder - dargestellt:

Landschaftsentwicklung

Behördenverbindlichkeit

Beachtung der wirtschaftlichen Funktionen und Bestimmungen

Kommunale Planung

Verkehrswege

Hochwasserschutz

Abgrabungen

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- / Ufergehölze oder Kopfbäume) geprägt und / oder durch naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflächen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier, ebenso wie gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vorhanden.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsbedingungen sollen Landschaftsstrukturen neu angelegt werden (z.B. Hecken, Gewässerrandstreifen oder Feldgehölze).

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschädigt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder neu gestaltet werden.

Entwicklungsziel 4: Ausbau

In diesen Bereichen sollen Erholungseinrichtungen, naturverträgliche Sportstätten und damit in Verbindung stehende Parkplätze angelegt werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes, z.B. durch Pflanzmaßnahmen an stark befahrenen Straßen oder sonstigen stark emittierenden Verkehrswegen oder Anlagen.

Die Darstellung hat sich jedoch nicht bewährt. Das Entwicklungsziel wird daher in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Diese Bereiche geben die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Regionalplans (GEP 99) hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurden.

Entwicklungsziel 7: Spezialisierte Intensivnutzung

Mit diesem Entwicklungsziel werden die besonderen Gegebenheiten intensiv gartenbaulich genutzter Flächen berücksichtigt. Es handelt sich um eine starke Konzentration von Gartenbaubetrieben, in denen vor allem Azaleen, Eriken und Kleingehölze angebaut werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion

Hier sind Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbaugebiete sowie Flächen für den Gartenbau.

2.1 Entwicklungsziel 1 - Erhaltung

Allgemeine Beschreibung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

(§ 18 Abs. 1 Nummer 1 LG)

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baumreihen, Hecken, Baumgruppen, Graben- und Ufergehölze und Kopfbäume) geprägt und / oder naturnahe Lebensräume wie Laubwälder oder Grünland beeinflusst.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- Der Bestand ist durch Anpflanzungen bzw. Neuanlagen zu ergänzen; bei Obstwiesen durch Hochstämme regionaltypischer Sorten, bei Hecken durch lokaltypische Arten.
- Feldraine, Brachen, Röhrliche etc. sollen erhalten und gepflegt werden; der Anteil an Sukzessions- bzw. Naturentwicklungsflächen (Stilllegungsflächen, Uferstrandstreifen, Weg- und Waldsäume) soll vermehrt werden.
- Die Beibehaltung bzw. auch die Ausweitung als Grünland genutzter Flächen soll im Rahmen entsprechender Programme gefördert werden.
- In der Bewirtschaftung der Waldflächen sollen im Naturraum vorrangig heimische, standortgerechte Gehölze Verwendung finden und der Aufbau strukturierter Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen angestrebt werden. Durch gezielte Erstaufforstung und Umwandlung in Wäldern mit heimischen, standortgerechten Gehölzen soll der Waldanteil insgesamt erhöht werden.
- Schaffung von Eichenwäldern auf Sandstandorten oder Offenlandbiotopen bei der Entwicklung und Umwandlung von Kiefernwäldern.
- Stehende und fließende Gewässer sollen naturnah entwickelt und erhalten werden. Weitere Absenkungen des Grundwasserspiegels sollen unterbleiben.
- Erhalt und Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit der Schutzgüter Wasser und Boden.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.
- Erhaltung der schutzwürdigen Böden; der Archivböden und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten.
- Punktuelle Landschaftsschäden sollen beseitigt werden.
- Erhalt der unzerschnittenen verkehrssarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm als Bestandteil des kreisweiten und kreisübergreifenden Biotopverbundes.
- Eine weitere Erschließung dieser Räume durch Straßen- und Wegebau soll möglichst vermieden werden.
- Unversiegelte Feld- und Forstwege sollen erhalten und gefördert werden (Entsiegelung).

Bauliche Maßnahmen sollen sich auf Einzelvorhaben gem. § 35 BauGB beschränken und unter Beachtung landschaftsfachlicher Kriterien erfolgen. In Ortsrandlagen soll eine Bebauung außerhalb der festgesetzten Schutzgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Pufferfunktionen im Einzelfall möglich sein.

Der Planbereich tangiert die Wasserschutzgebiete Geldern-Hartefeld, Kerken-Nieukerk und Kempennbrück sowie den im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz nördlich von Aldekerk. Die entsprechenden Festsetzungen der Wasserschutzgebiets-Verordnungen sind zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist zudem die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Bodendenkmäler sowie die erdgeschichtlich und geowissenschaftlich bedeutsamen Geotope sicherzustellen.

Dazu gehören laut Bodendenkmalkataster des LVR insbesondere die Eyller Schanze, die Landwehrverläufe im Eyller Bruch, die Bodenbewegungen im Bereich der historischen Anlagen Haus Asselt, Haus Palings, Mühle Sassenrath und Craghmühle und der Berger Kirchweg (Bodendenkmalnummer: KLE 061, KLE 137, KLE 187, KLE 199, KLE 223, KLE 225, KLE 059, KLE 059a, KLE 059b) sowie die laut Geotopkataster des Geologischen Dienstes NRW geschützten Geotope, insbesondere die Niepkuhlenrinne `Blink`, der Schaephuysener Höhenzug zwischen Rheurdt und Tönisberg und die Niepkuhlenrinne im Süden von Rheurdt (Objektkennung: GK-4404-025, GK-4504-001 und GK-4504-003).

2.1.1 Entwicklungsziel 1.1 Erhaltung

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 43,4 % (insgesamt ca. 4.130,2 ha)

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung - werden mit der Ziffer **1.1** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

Entwicklungsräume 1.1 Erhaltung

Entwicklungsraum 1.1.1: Alte Bahn Sevelen/Hartefeld

Größe ca. 88,8 ha

- Die charakteristisch erhöhte Bahntrasse sowie die Querungsbereiche mit ihrem gut ausgeprägten Gehölzbestand ist im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und zu optimieren.
- Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes ist die vernetzende Struktur der Trasse zu erhalten und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen in die angrenzenden offenen Landschaftsbereiche hinein zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.
- Besondere Beachtung ist in diesem Zusammenhang der Erhaltung der zahlreichen gut ausgeprägten Eidechsenbiotope zu schenken.

Entwicklungsraum 1.1.2: Venum und Poelycker Heide

Größe ca. 575,9 ha

- Die vorwiegend aus ackerbaulich genutzten Flächen bestehende nördliche Poelycker Heide ist zu erhalten und zu optimieren.
- Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes ist die vernetzende Struktur der Waldbereiche entlang der Meerbeckniederung sowie der Alten Bahn durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen entlang von Nutzungsgrenzen oder Wegen in die angrenzenden offenen Landschaftsbereiche hinein zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.

Entwicklungsraum 1.1.3: Kerkener Bruch

Größe ca. 1169,3 ha

- Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit dem von der Wechselbeziehung zwischen Bruchgebiet und Mittelterrasse bestimmten Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu erhalten und zu optimieren.
- Zur Sicherung eines regionaltypisch ausgeprägten Landschaftsbildes sind vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen zu erhalten, zu pflegen und ggf. sinnvoll zu ergänzen.
- Der Grünlandanteil ist zu erhalten bzw. zu erhöhen und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu extensivieren
- Die von ackerbaulich genutzten Flächen eingerahmten Waldstücke sind zu erhalten und durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.

Entwicklungsraum 1.1.4: Schaephuysener Höhen

Größe ca. 1.354,7 ha

- Der Höhenzug mit Waldflächen und offenen Ackerflächen ist im Hinblick auf das besonders regionaltypische und weithin prägende Landschaftsbild zu erhalten, zu pflegen und ggf. durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.
- Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind die zahlreichen und wertvollen Einzelelemente bzw. wechselnden Landschaftsräume und Vernetzungsstrukturen zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln.
- Besondere Beachtung ist in diesem Zusammenhang der Erhaltung der zahlreichen gut ausgeprägten Hohlwege sowie der Besen- und Ginsterheidereste im Bereich Hahnenberg und Windberg und der Erhaltung und Entwicklung der Grube Hauser sowie der trockenen Birken-Eichenwaldbiotope zu schenken.
- Bei der Umsetzung der Entwicklungsziele ist die Erosionsproblematik der Hangbereiche, insbesondere in den an die Ortschaften Schaephuysen und Rheurdt angrenzenden Bereichen, zu beachten und dieser durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.
- Bei Flächennutzungsplanungen sind die jeweiligen im Regionalplan in den Ortsrandlagen von Rheurdt und Schaephuysen dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) bzw. Berei-

che für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu beachten. Einer entsprechenden bauleitplanerischen Entwicklung steht der Landschaftsplan nicht entgegen.

- die Modellfluggelände (MFG) Kerken und MFG Windberg sowie der Sonderlandeplatz (SLP) für Luftsportgeräte ("Ultraleichtflugzeuge" UL) Kerken sind zu beachten.

Entwicklungsraum 1.1.5: Waldgebiet Oermter Berg

Größe ca. 27,5 ha

- Die Anhöhe als Teil des Schaephuysener Höhenzuges ist als Waldfläche zu erhalten, zu pflegen und ggf. durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.
- Die Nutzung als Naherholungsgebiet ist sicherzustellen und ggf. naturverträglich auszubauen.

Entwicklungsraum 1.1.6: Im Wehlingsbruch

Größe ca. 92,8 ha

- Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit ihrem hohen Grünlandanteil und zahlreichen gliedernden Landschaftselementen ist in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten.
- Durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen ist das Biotopverbundsystem gezielt weiterzuentwickeln.
- Bei Flächennutzungsplanungen sind die jeweiligen im Regionalplan in den Ortsrandlagen von Rheurdt und Schaephuysen dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu beachten. Einer entsprechenden bauleitplanerischen Entwicklung steht der Landschaftsplan nicht entgegen.

Entwicklungsraum 1.1.7: Im Heiligen Bruch

Größe ca. 211,8 ha

- Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft ist in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und zu optimieren.
- Die vorwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Meenenkaulen bzw. Kaplanskühlen zu einem Biotopverbundsystem weiter auszubauen.

Entwicklungsraum 1.1.8: Waldgebiet Littard

Größe ca. 144,1 ha

- Die vorwiegend von Rotbuchen- und Stieleichenbeständen, mit beigemischten Hainbuchen, Eschen und weiteren standortgerechten Gehölzarten eingenommene Waldfläche ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten.
- Die z. T. großflächige sehr naturnahe und standortgerechte Ausprägung ist im Zuge einer entsprechenden Waldbewirtschaftung durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten bzw. weiter zu optimieren und zu vergrößern.

Entwicklungsraum 1.1.9: Schaephuysener Feld

Größe ca. 84,1 ha

- Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft ist in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und zu optimieren.
- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Niederung des Landwehrbachs zu einem Biotopverbundsystem auszubauen.
- Besondere Beachtung ist in diesem Zusammenhang der Erhaltung und Entwicklung von Grünland zu schenken.
- Bei Flächennutzungsplanungen sind die jeweiligen im Regionalplan in den Ortsrandlagen von Rheurdt und Schaephuysen dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu beachten. Einer entsprechenden bauleitplanerischen Entwicklung steht der Landschaftsplan nicht entgegen.

Entwicklungsraum 1.1.10: Waldgebiet Bloemersheim und Vluyner Busch

Größe ca. 341 ha

- Das geschlossene Waldgebiet sowie die Saumstrukturen und die angrenzenden offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen weiter zu optimieren.

Entwicklungsraum 1.1.11: Windenergieanlagen

Größe ca. 40,1 ha

- Der als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesene Landschaftsraum westlich von Rheurdt ist als vorrangiger Standort im Sinne einer alternativen Energieerzeugung zu beachten.
- Die stark ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft ist zu erhalten. Eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen entlang der Nutzungsgrenzen und Feldwege ist anzustreben. Zum Schutz der Vogelfauna ist bei den Entwicklungsmaßnahmen jedoch ein ausreichender Abstand zu den einzelnen Windenergieanlagen zu beachten.

2.1.2 Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung und Entwicklung

Allgemeine Beschreibung

Erhaltung und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen. Zusätzlich liegt in diesem Entwicklungsziel der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Landschaft in ihren Nutzungsstrukturen und ihren natürlichen Strukturen hinsichtlich der Funktion als Biotopverbund.

Der Biotopverbund ist ein Netz von räumlichen oder funktional verbundenen Biotopen.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen sicherzustellen.

Festsetzungen gem. §§ 21 - 23, 25 und 26 stehen diesem Entwicklungsziel nicht entgegen, Festsetzungen gem. § 26 LG unterstützen die Zielsetzungen in besonderer Weise.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 45,6 % (insgesamt ca. 4.330,1 ha)

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung und Entwicklung - werden mit der Ziffer **1.2** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

Entwicklungsräume 1.2 Erhaltung und Entwicklung

Entwicklungsraum 1.2.1: Hartefelder Feld

Größe ca. 322,2 ha

- Der intensiv ackerbaulich genutzte und flurbereinigte Teilbereich der Mittleren Niederrheinebene ist durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen und durch die Anreicherung mit weiteren Landschaftselementen entlang der Nutzungsgrenzen und Feldwege zur Schaffung eines Biotopverbundes zur Alten Bahn kleinräumlicher zu strukturieren.

Entwicklungsraum 1.2.2: Kerkener Platte

Größe ca. 2.742,1 ha

- Der offene Landschaftsraum ist in seiner charakteristischen und kulturhistorisch überlieferten ackerbaulichen Nutzung zu erhalten; die schutzwürdigen Böden sind entsprechend zu bewahren.
- Durch Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen, Nutzungsextensivierungen und Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur, wie die Anlage von Blüh- oder Brachstreifen ist der Landschaftsraum zur Stärkung des Arten- und Biotopschutzes zu optimieren.
- Im Sinne des Biotopverbundes sind unter Berücksichtigung des charakteristischen Offenlandcharakters geeignete Entwicklungsmaßnahmen zur Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen entlang der Nutzungsgrenzen und Feldwege durchzuführen, z. B. durch die Anlage von Blühstreifen oder die Wiederherstellung schmaler Wegsäume.

- Gehölzstrukturen und Obstwiesen im Bereich der verstreut liegenden Höfe und kleinen Ortschaften sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Hofbäume, wie Kastanien, Walnussbäume oder häufig in Reihe stehende Linden, sind als kulturhistorischer, charakteristischer Bestandteil der bäuerlich geprägten Landschaft zu erhalten und zu pflegen.
- die Modellfluggelände (MFG) Kerken und MFG Windberg sowie der Sonderlandeplatz (SLP) für Luftsportgeräte ("Ultraleichtflugzeuge" UL) Kerken sind zu beachten.

Entwicklungsraum 1.2.3: Oermtsches Feld

Größe ca. 113,4 ha

- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen um die Ortschaft Oernten sind in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Die Acker- und Weideflächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes durch biotopvernetzende Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Landwehrbach und der alten Bahntrasse aufzuwerten.

Entwicklungsraum 1.2.4: Kerkener Feld

Größe ca. 277,7 ha

- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen um die Ortschaften Kerken, Eyll und Rahm sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Die vorhandenen Obstwiesen, insbesondere entlang der Ortsränder, sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und nach Möglichkeit durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.
- die Modellfluggelände (MFG) Kerken und MFG Windberg sowie der Sonderlandeplatz (SLP) für Luftsportgeräte ("Ultraleichtflugzeuge" UL) Kerken sind zu beachten.

Entwicklungsraum 1.2.5: Stender Feld

Größe ca. 229,5 ha

- Die weiten Ackerflächen mit den z. T. gut ausgebildeten Ackerrandstreifen und zahlreichen nicht asphaltierten, kaum befahrenen Feldwegen sind zu erhalten, zu pflegen und durch Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.
- Aufgrund der kulturhistorischen ackerbaulichen Nutzung der Flächen zwischen Höhenzug und Bruchlandschaft kommt besonders dem Landschaftsbild eine wichtige Bedeutung zu, das in seiner beispielhaften Ausprägung und landschaftlichen Abfolge zu erhalten ist.
- Im Sinne des Arten- und Biotopschutzes, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden ist der charakteristische Offenlandlebensraum zu erhalten und durch Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen, Nutzungsexensivierungen und Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur, wie die Anlage von Blüh- oder Brachstreifen, weiterzuentwickeln.
- Bei Flächennutzungsplanungen ist der im Regionalplan dargestellte Sondierungsbereich zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu beachten.
- die Modellfluggelände (MFG) Kerken und MFG Windberg sowie der Sonderlandeplatz (SLP) für Luftsportgeräte ("Ultraleichtflugzeuge" UL) Kerken sind zu beachten.

Entwicklungsraum 1.2.6: Winteramer Bruch

Größe ca. 55,3 ha

- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Nieuwerk und Winteram sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Die vorhandenen Anlagen und Bauwerke der Gartenbaunutzung sind durch Entwicklungsmaßnahmen zur Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen verbessert in das Landschaftsbild zu integrieren.

Entwicklungsraum 1.2.7: Windenergieanlagen

Größe ca. 589,9 ha

- Die als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesenen Landschaftsräume westlich von Rheurdt und nördlich von Nieuwerk sind als vorrangiger Standort im Sinne einer alternativen Energieerzeugung zu beachten.
- Die stark ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft ist zu erhalten. Eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen entlang der Nutzungsgrenzen und Feldwege

ist anzustreben. Zum Schutz der Vogelfauna ist bei den Entwicklungsmaßnahmen jedoch ein ausreichender Abstand zu den einzelnen Windenergieanlagen zu beachten.

2.1.3 Entwicklungsziel 1.3 Erhaltung Gewässersysteme

Allgemeine Beschreibung

Erhaltung und Pflege der vorhandenen Grünstrukturen, der prägenden Landschaftsfaktoren und der ökologisch bedeutsamen Flächen. Zusätzlich liegt in diesem Entwicklungsziel das Schwergewicht auf Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen.

Dieses Entwicklungsziel wird generell für alle Fließgewässer des Planbereiches (in einer nicht parzellenscharfen Darstellung und ergänzend zu den übrigen Entwicklungszielen) ausgesprochen. Ziel soll dabei sein, die Gewässer sowie deren Niederung, welche zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotope innerhalb einer klassischen Bruchlandschaft sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement im regionalen Biotopverbundsystem soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden.

Die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgestellten Umsetzungsfahrpläne mit ökologischen Maßnahmen an Gewässern und Suchräumen für ökologische Verbesserungen an den Gewässern sowie die Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind zu beachten.

Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil an Gewässern, auentypischen Wäldern und feuchtem Grünland beeinflusst.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 16 % (insgesamt ca. 1.522,3 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung Gewässersysteme - gelten insbesondere Ziele, die unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Funktionen und unter Garantie des ordnungsgemäßen Abflusses umgesetzt werden sollen:

- Eine Renaturierung soll entsprechend des Fließgewässertyps einschließlich der natürlichen Verlandungsabstufungen mit dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung einer naturnahen Gewässermorphologie und Fließgewässerdynamik sowie der ökologischen Durchgängigkeit erfolgen. Das beinhaltet u. a. den Rückbau von Querbauwerken, wie Staustufen und Wehranlagen, Ufer- und Sohlbefestigungen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität. Ein kontrolliertes Zulassen von Seitenerosion und Laufveränderungen soll entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen zudem ist in diesem Zusammenhang eine Förderung von weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anzustreben.
- Im Bereich der Gewässer soll eine naturnahe extensive Forst- und Landwirtschaft unterstützt und gefördert werden.
- Die Zahl typischer Auenlebensräume, wie Stillgewässer, Röhrichte oder Au- und Bruchwaldflächen und Seggenriede soll erhöht und z. B. durch die Anlage von Blänken und Buchten gefördert werden.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung Gewässersysteme - werden mit der Ziffer **1.3** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

Entwicklungsräume 1.3 Erhaltung Gewässersysteme

Entwicklungsraum 1.3.1: Meerbeckniederung

Größe ca. 55,6 ha

- Die z. T. landschaftsästhetisch und ökologisch wertvoll ausgeprägten Gewässerabschnitte der Meerbeck sowie die angrenzenden Waldparzellen, sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.

- Als bedeutsames Biotopverbundsystem und wertvoller Lebensraum zahlreicher, an die Standortverhältnisse angepasster Tier- und Pflanzenarten ist die Niederung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu sichern bzw. zu optimieren.
- Insbesondere in den feuchten Niederungen ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungsexpensivierung zu fördern.

Entwicklungsraum 1.3.2: Leygraaf, Landwehrbach und Stort

Größe ca. 219,6 ha

- Das von Grünland, Ackerflächen und Gehölzstrukturen begleitete Gewässersystem von Landwehrbach bzw. Leygraaf einschließlich des Zuflusses Stort ist insbesondere im Hinblick auf das charakteristisch ausgeprägte Landschaftsbild zu erhalten.
- Zum Ausbau des Biotopverbundes sowie zum Schutz zahlreicher Pflanzen- und Tierarten sind die Uferbereiche einschließlich der angrenzenden Grünlandflächen mit entsprechenden Strukturen anzureichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen landschaftlich und ökologisch aufzuwerten.
- Insbesondere in den feuchten Niederungen ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungsexpensivierung zu fördern.

Entwicklungsraum 1.3.3: Spring und Schwarze Rahm

Größe ca. 111,1 ha

- Die z. T. naturnah ausgeprägten Gewässerabschnitte der Spring und Schwarzen Rahm sowie der meist grünlandgenutzten Gewässerniederung mit Au- oder Bruchwaldrelikten sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.
- Als bedeutsames Biotopverbundsystem und wertvoller Lebensraum zahlreicher, an die Standortverhältnisse angepasster Tier- und Pflanzenarten, ist die Niederung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu sichern bzw. zu optimieren.
- Insbesondere in den feuchten Niederungen ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungsexpensivierung zu fördern.

Entwicklungsraum 1.3.4: Bullengraben und Neuer Graben

Größe ca. 116,3 ha

- Der von z. T. feuchtem Grünland, Bruchwaldrelikten, Waldbereichen und Gehölzstrukturen gesäumte, temporär wasserführende Gewässerverlauf von Bullengraben bzw. Neuer Graben ist im Hinblick auf die wichtige Bedeutung für den Naturhaushalt sowie das besonders charakteristisch ausgeprägte Landschaftsbild zu erhalten.
- Zur Erhaltung des Biotopverbundes sowie zum Schutz zahlreicher Pflanzen- und Tierarten sind die Uferbereiche und begleitenden Strukturen durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen landschaftlich und ökologisch zu sichern bzw. zu optimieren.
- Insbesondere in den feuchten Niederungen ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungsexpensivierung zu fördern.

Entwicklungsraum 1.3.5: Nenneper Fleuth, Kaplans- und Pastorskuhlen

Größe ca. 29,4 ha

- Die naturnah ausgeprägten Kuhlengewässer einschließlich der Nenneper Fleuth mit Nass- und Feuchtgrünlandflächen sowie Bruch- und Sumpfwaldresten sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.
- Als bedeutsames Biotopverbundsystem und wertvoller Lebensraum zahlreicher, an die Standortverhältnisse angepasster Tier- und Pflanzenarten sind die charakteristisch in einer ehemaligen Flussschleife gelegenen Kuhlengewässer im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu sichern bzw. zu optimieren.
- Insbesondere in den feuchten Niederungen ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungsexpensivierung zu fördern.
- Bei den Gewässern sind die durch die bergbaulichen Eingriffe gestörten und durch die LINEG gesteuerten Wasserverhältnisse zu beachten.

Entwicklungsraum 1.3.6: Meenenkaule und Landwehrbach

Größe ca. 82,6 ha

- Die z. T. naturnah ausgeprägten Kühlen- bzw. Grabengewässer sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und im Hinblick auf ihre landschaftsbildprägende Bedeutung zu erhalten und zu optimieren.
- Zur Sicherung des Biotopverbundes sowie zum Schutz zahlreicher Pflanzen- und Tierarten sind die Gewässer und Uferbereiche einschließlich der angrenzenden Grünlandflächen mit entsprechenden Strukturen anzureichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen landschaftlich und ökologisch aufzuwerten.
- Insbesondere in den feuchten Niederungen ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungsexpensivierung zu fördern.
- Bei den Gewässern sind die durch die bergbaulichen Eingriffe gestörten und durch die LINEG gesteuerten Wasserverhältnisse zu beachten.
- Bei Flächennutzungsplanungen ist der im Regionalplan für den südlichen Ortsrand von Schaephuysen dargestellte Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zu beachten. Einer entsprechenden bauleitplanerischen Entwicklung steht der Landschaftsplan nicht entgegen.

Entwicklungsraum 1.3.7: Littardsche Kendel, Littardkuhlen, Hacksteinskaule, Kl. u. Gr. Parsick

Größe ca. 106,9 ha

- Die z. T. naturnah ausgeprägten Gewässerniederungen und Kuhlengewässer sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und im Hinblick auf ihre landschaftsbildprägende Bedeutung zu erhalten und zu optimieren.
- Zum Ausbau des Biotopverbundes sowie zum Schutz zahlreicher Pflanzen- und Tierarten sind die Gewässer und Uferbereiche einschließlich der angrenzenden Grünlandflächen mit entsprechenden Strukturen anzureichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen landschaftlich und ökologisch aufzuwerten.
- Insbesondere in den feuchten Niederungen ist eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungsexpensivierung zu fördern.
- Die Erhaltung der Parkanlagen und Weiher des Schlosses Bloemersheim sowie des Gutes Leyenburg sind unter Berücksichtigung der Gartendenkmalpflege sicherzustellen, wobei in Konfliktfällen fachliche Maßnahmen zur Sicherung des kulturhistorischen und künstlerischen Wertes der Anlagen die Belange des Naturschutzes überwiegen.
- Die Freizeitnutzung am Ufer des Parsick durch Wochenendhausbebauung ist nach Möglichkeit auf die ausgewiesene Grünflächennutzung mit Zweckbestimmung Zeltplatz zu beschränken. Die räumliche Flächeninanspruchnahme ist möglichst auf die in der Bauleitplanung ausgewiesenen Bereiche zu reduzieren. Insbesondere im Bereich der Ufer ist die Bebauung dementsprechend zurückzunehmen.
- Bei den Gewässern sind die durch die bergbaulichen Eingriffe gestörten und durch die LINEG gesteuerten Wasserverhältnisse zu beachten.

Entwicklungsraum 1.3.8: Großes Bruch

Größe ca. 115,9 ha

- Das ehemalige Bruchgebiet, in dem bewaldete Flächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen und Ackerflächen das Landschaftsbild prägen, ist zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten.
- Zur Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes, sind eine Erhöhung des Grünlandanteils, durch Umwandlung von Ackerflächen, entsprechend der standörtlichen Verhältnisse und eine verstärkte Extensivierung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.

Entwicklungsraum 1.3.9: Eyller Bruch

Größe ca. 559,6 ha

- Das mit Bachniederungen durchzogene Bruchgebiet, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, kleine Waldparzellen und der kleinräumliche Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen das besonders charakteristisch und ursprünglich ausgeprägte Landschaftsbild bestimmen, ist zu erhalten, zu pflegen und ggf. durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten.
- Zur Sicherung eines funktionsfähigen Wasser- und Naturhaushaltes, sind eine Erhöhung des Grünlandanteils, durch Umwandlung von Ackerflächen, entsprechend der standörtlichen Ver-

hältnisse insbesondere in den feuchten Niederungen, und eine Förderung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungsextensivierung anzustreben.

- Die vorhandenen Waldflächen und Saumstrukturen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten, zu optimieren und durch vernetzende Strukturen und geeignete Entwicklungsmaßnahmen vorrangig entlang der Gewässer bzw. Gräben hinsichtlich des Biotopverbundes auszubauen.

Entwicklungsraum 1.3.10: Stender Benden

Größe ca. 51,6 ha

- Das von Bruch-, Aue- und Sumpfwäldern sowie Röhrichten und Feuchtgrünland mit angrenzenden Ackerflächen geprägte Feuchtgebiet ist in seiner charakteristischen Ausprägung zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.
- Zur Sicherung eines funktionstüchtigen Wasser- bzw. Naturhaushaltes ist insbesondere in den feuchten bis nassen Bereichen eine Erhöhung des Grünland- bzw. Feuchtbrachenanteils durch Umwandlung von Ackerflächen anzustreben.
- Die naturnahen Waldflächen und Saumstrukturen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und nach Möglichkeit durch eine extensive, naturnahe Bewirtschaftung bzw. an geeigneten Stellen durch eine Aufgabe der forstlichen Nutzung zu optimieren. Die Einzelstammnutzung der Erlenbruchbestände ist beizubehalten.

Entwicklungsraum 1.3.11: Driesbruch

Größe ca. 73,7 ha

- Die von landschaftsbildprägenden Bruchwaldrelikten, Waldflächen, Feuchtbereichen, Gräben und landwirtschaftlich genutzten Flächen durchzogene Kulturlandschaft des südlichen Driesbruches ist in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten und zu optimieren.
- Für die besonders feuchten bis nassen Flächen ist zur Sicherung eines funktionstüchtigen Wasser- bzw. Naturhaushaltes eine Erhöhung des Grünland- bzw. Feuchtbrachenanteils durch Umwandlung von Ackerflächen sowie eine Nutzungsextensivierung anzustreben. Dabei sind insbesondere die Bereiche mit Anschluß an das südlich gelegene FHH-Gebiet bzw. NSG `Tote Rahm` zu beachten.

2.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

In diesem Landschaftsplan werden keine Räume mit dem Entwicklungsziel Anreicherung ausgewiesen.

2.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung

Allgemeine Beschreibung

Die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 1,1 % (insgesamt ca. 100,6 ha)

Diese Landschaftsräume sind durch die Abgrabungstätigkeit der Kies- und Sandindustrie geschädigt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder hinsichtlich der veränderten Standortbedingungen neu gestaltet und entwickelt werden.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Wiederherstellung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- Nachnutzung nach ökologischen Gesichtspunkten unter Beachtung der neu entstanden Standortverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Wiederherstellung - werden mit der Ziffer **3** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

Entwicklungsräume 3 Wiederherstellung

Entwicklungsraum 3.1: Abgrabung Stenden

Größe ca. 61,8 ha

- Die durch die bestehende Abgrabungstätigkeit stark beeinträchtigte Landschaft ist durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen und Anreicherungen mit entsprechend geeigneten Strukturen und Landschaftselementen in ihrem Gesamterscheinungsbild wiederherzustellen

bzw. auch im Hinblick auf Möglichkeiten des Arten- und Biotopschutz auszugestalten und in das charakteristische Landschaftsbild einzugliedern.

- Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Vorgaben durch die Rekultivierungsverpflichtungen zu beachten.
- Eine mögliche Nutzung der Flächen für eine naturverträgliche Naherholung und die Schaffung eines entsprechend abgestimmten Wegenetzes ist bei der Maßnahmenplanung zu beachten.

Entwicklungsraum 3.2: Abgrabung Stenden - Erweiterung

Größe ca. 38,8 ha

- Nach Abschluß der Abgrabungstätigkeiten ist die Fläche durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen landschaftlich wiederherzustellen und in das Landschaftsbild der angrenzenden Bereiche einzugliedern.
- Im Sinne des Arten- und Biotopschutz ist die Fläche zu einem an die abgrabungsbedingt geänderten Standortverhältnisse angepassten Lebensraum auszugestalten und durch biotopvernetzende Maßnahmen mit der bereits bestehenden Abgrabung Rahm ökologisch sinnvoll zu verbinden.
- Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Vorgaben durch die Rekultivierungsverpflichtungen zu beachten
- Eine mögliche Nutzung der Flächen für eine naturverträgliche Naherholung und die Schaffung eines entsprechend abgestimmten Wegenetzes ist bei der Maßnahmenplanung zu beachten.

2.4 Entwicklungsziel 4 - Ausbau

In diesem Landschaftsplan werden keine Räume mit dem Entwicklungsziel Ausbau ausgewiesen.

2.5 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung

In diesem Landschaftsplan werden keine Räume mit dem Entwicklungsziel Ausstattung ausgewiesen.

2.6 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

Allgemeine Beschreibung

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzungen.

Diese Bereiche geben die Darstellungen der Flächennutzungspläne hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung noch nicht bzw. nur ansatzweise realisiert wurde.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,3 % (insgesamt ca. 30,1 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung - gelten insbesondere folgende Ziele:

- die möglichst langfristige Erhaltung der Landschaft durch Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur bis zur Überführung in die geplante Nutzung,
- die Ortsrandlagen durch ausreichend breite und dichte Abpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel - Temporäre Erhaltung - werden mit der Ziffer **6** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

Entwicklungsräume 6 Temporäre Erhaltung

Entwicklungsraum 6.1: Sondergebietsflächen

Größe insgesamt ca. 6,4 ha

- Bis zur Realisierung der geplanten Ferien- und Wochenendhausanlagen östlich von Rheurdt und westlich von Eyll sind die Flächen in ihrem derzeitigen landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

Entwicklungsraum 6.2: Wohnbauflächen

Größe insgesamt ca. 16,6 ha

- Bis zur Realisierung der im FNP dargestellten Wohnbaunutzung sind die Flächen im Bereich der Ortsrandlagen von Vernum, Hartefeld, Sevelen, Rheurdt und Aldekerk in ihrem derzeitigen landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

Entwicklungsraum 6.3: Gemischte Bauflächen

Größe insgesamt ca. 7,0 ha

- Bis zur Realisierung der im FNP dargestellten gemischten baulichen Nutzung sind die Flächen im Bereich der Ortsrandlagen von Sevelen und Rheurdt in ihrem derzeitigen landschaftlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

2.7 Entwicklungsziel 7 - Spezialisierte Intensivnutzung

In diesem Landschaftsplan werden keine Räume mit dem Entwicklungsziel Spezialisierte Intensivnutzung ausgewiesen.

2.8 Entwicklungsziel 8 - Beibehaltung der Funktion

Allgemeine Beschreibung

Hier sind Flächen dargestellt, die im Sinne der Bauleitplanung besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbaugebiete sowie Flächen für den Gartenbau.

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,9 % (insgesamt ca. 81,2 ha)

Alle Räume mit dem Entwicklungsziel – Beibehaltung der Funktion - werden mit der Ziffer **8** und einer fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.

Entwicklungsraum 8.1: Grünflächen

Größe insgesamt ca. 64,5 ha

- Die vorrangige Nutzung der Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung ist entsprechend der jeweiligen Zuweisung sicherzustellen. Darunter fallen Parkanlagen, Reitplätze, Sport-, Zelt-, Spiel-, Modelflug-, Segel- und Ultraleichtflugplätze, Freizeiteinrichtungen, Dauerkleingärten oder Friedhöfe.

Entwicklungsraum 8.2: Versorgungsanlagen

Größe insgesamt ca. 9,9 ha

- Die vorrangige Nutzung der Flächen zur Unterhaltung und Errichtung von Versorgungsanlagen ist sicherzustellen. Dazu gehören die Kläranlagen Rheurdt, Schaephuysen und Kerken, das Wasserwerk nordwestlich von Nieukerk die Hangwassermulde südwestlich von Schaephuysen sowie die als Müllplatz ausgewiesene Abgrabungsfläche südwestlich von Lind.
- Die vorrangige Nutzung der Fläche nordwestlich von Nieukerk als Wasserwerk ist sicherzustellen.

Entwicklungsraum 8.3: Gemeinbedarfsflächen

Größe insgesamt ca. 12,5 ha

- Die vorrangige Nutzung der Flächen für Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bedarfs ist sicherzustellen. Darunter fallen Kirchen, Jugendheime, Schulen, Kindergärten, Postanlagen und Regenrückhalteflächen sowie die öffentlichen Parkflächen, die als überörtliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind.

Entwicklungsraum 8.4: Sondergebietsflächen

Größe insgesamt ca. 12,5 ha

- Die vorrangige Nutzung der Sondergebietsflächen für die Erholung als Campingplätze, für Tennisanlagen oder Reitsport im Bereich des Eyller Sees sowie als Ultraleichtflugplatz östlich von Aldekerk ist sicherzustellen.
- Die vorrangige Nutzung der Sondergebietsfläche für eine Anlage zur energetischen Biomassenutzung westlich von Saelhuysen ist sicherzustellen.

2.9 Biotope und Biotopverbunde (nachrichtliche Wiedergabe)

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope sind für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Die im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans vorhandenen und entsprechend in der Festsetzungskarte A - Entwicklungsziele für die Landschaft - dargestellten Bestandteile des Biotopverbunds werden nachfolgend mit ihrer Kennungsnummer aufgelistet.

Dabei handelt es sich um geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG, Naturschutzgebiete sowie weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Die Bezeichnung und Kennung der einzelnen Biotopverbundflächen entspricht der Beschreibung durch das LANUV, welche sich jedoch häufig auf größere Verbundsysteme beziehen, die größtenteils über den Geltungsbereich des LP 15 hinausgehen. Es handelt sich um den aktuellen Entwurf der LANUV. Die Übernahme erfolgt lediglich nachrichtlich.

Die Biotopverbundflächen werden mit dem Buchstaben **VB** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet und in der Festsetzungskarte A - Entwicklungsziele für die Landschaft - dargestellt.

Biotopverbundfläche Stufe 1 (Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund)

Nummer	Bezeichnung im Biotopverbundkataster	KENNUNG	in ha
VB 1.1	Niederung der Nenneper Fleuth nördlich von Rheurdt	VB-D-4404-0001	105,9
VB 1.2	Niederung des Bullengrabens und des Neuen Grabens südlich von Aldekerk	VB-D-4504-0001	108,6
VB 1.3	Staatsforst Rheurdt / Littard	VB-D-4504-0003	144,4
VB 1.4	Kuhlenreiche Altstromrinne zwischen Rheurdt und Neufeld	VB-D-4504-0004	100,9
VB 1.5	Eyller Bruch	VB-D-4504-0012	222,3

Biotopverbundfläche Stufe 2 (Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund)

Nummer	Bezeichnung im Biotopverbundkataster	KENNUNG	in ha
VB 2.1	Nierskanal	VB-D-4403-0012	21,3
VB 2.2	Ehemalige Bahnlinie zwischen Geldern und Oernten	VB-D-4403-0014	37,8
VB 2.3	Sevelener Landwehrbach	VB-D-4404-0003	200,5
VB 2.4	Bachlauf der Meerbeeke und angrenzende Wald- und Grünlandflächen	VB-D-4503-0013	101,5
VB 2.5	Kulturlandschaft "Großes Bruch" westlich von Nieukerk	VB-D-4503-0014	161,9
VB 2.6	Aldekerker Bruch und Nordteil des Eyller Bruchs	VB-D-4504-0005	717,8
VB 2.7	Landwehrbach (Leygraaf) mit angrenzendem Grünland und Kleingehölzen	VB-D-4504-0006	236,0

VB 2.8	Driesbruch	VB-D-4504-0007	65,6
VB 2.9	Schaephuysener Höhen	VB-D-4504-0008	157,0
VB 2.10	Oermter Berg	VB-D-4504-0009	33,2
VB 2.11	Waldgebiet zwischen Schaephuysen und Vluyn	VB-D-4504-0010	188,5
VB 2.12	Niederung von Nenneper Fleuth u. Land- wehrbach zwischen Rheurdt u. Neufeld	VB-D-4504-0011	234,4

3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Allgemeine Hinweise

1. Der Landschaftsplan enthält nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 22–29 BNatSchG.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.
5. Der Kreis Kleve als Untere Landschaftsbehörde bietet Flächenbewirtschaftern und -eigentümern an, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, die vor der Ausführung der freiwilligen Landschaftspflegemaßnahmen abzuschließen sind und die ohne öffentliche Fördermittel oder ohne andere Verpflichtungen angelegt werden, kann verwaltungsseitig garantiert werden, dass deren Beseitigung keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes wie z.B. die Setz- und Brutzeiten sind zu beachten.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten und den zusätzlichen gebietspezifischen Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung von Verboten kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z.B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 ff. LG auszugleichen oder zu entschädigen.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen sind konkret im Zusammenhang mit den Verboten festzusetzen.

Gebote

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen.

Die Gebote dienen Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden. Die auf freiwilliger Basis umzusetzenden Gebote stellen bei Nichtdurchführung keine Ordnungswidrigkeit nach III. dar.

II. Gefahrenabwehr

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

I. Verbote

Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;

- e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 - f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
 - g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
 - h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst- / Weide- und Kulturzäunen;
 - i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 - l) Wildäcker und Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
 - m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
 - n) Hunde frei laufen zu lassen;
 - o) Gewässer zu düngen, zu kälken, Wildgeflügelfütterungen an Wasserflächen sowie Anfütterungen der Fische durchzuführen, oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
 - p) Grünland umzuwandeln und Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen;
 - q) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben sowie das Überfliegen mit Ultraleichtflugzeugen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes; das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG) sowie das Freilaufen von Hunden zum Zwecke der Jagdausübung;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
 - d) die vom Landrat des Kreises Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
 - e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen der LINEG zur Erhaltung des gegenwärtigen, durch den untertägigen Steinkohlebergbau beeinflussten Grundwasserflurabstandes; unberührt ist ferner die ordnungsgemäße Bissam- und Nutriabekämpfung;

- f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;
- h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- i) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

II. Befreiungen und Ausnahmen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

(siehe jeweiliges NSG)

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 334,3 ha. Das entspricht etwa 3,5 % des gesamten Plangebietes.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

N 1 Naturschutzgebiet Staatsforst Rheurdt / Littard

Größe ca. 144,3 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst die zusammenhängende Waldfläche des Littard und befindet sich zwischen der Landwehr und der Littardschen Kendel, innerhalb des Kuhlenbogens südöstlich von Rheurdt und nordöstlich von Schaephuysen. In dem großflächigen Laubmischwaldgebiet dominieren in Abhängigkeit von den sich kleinräumig ändernden Bodenbedingungen Stieleichen-Hainbuchenwälder und saure Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung und verschiedenen Alters. Im Westen schließen große Bereiche mit alten Eschen an. Lokal treten auch Reinbestände von Stieleichen auf, während Roteichen-, Ahorn-, Kiefern- und Lärchenbestände nur geringe Flächenanteile einnehmen. Bemerkenswert ist der Altholzreichtum des Gebietes mit bis zu 250 Jahre alten Stämmen. Die Strauchschicht ist meist gering entwickelt, die Krautschicht ist in Buchenbeständen meist artenarm, in den Eichen-Hainbuchen- und Eschenbeständen jedoch häufig dicht und artenreich ausgebildet. Das Graben- und Stillgewässersystem der Littardschen Kendel fasst den nördlichen Teil des Waldgebietes ein, mit dem es einen relativ naturnahen Lebensraumkomplex innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung bildet. Zwei kleine, innerhalb des Waldes gelegene Teiche mit wertvoller Vegetation eutropher Stillgewässer stellen ein wichtiges Nahrungsbiotop dar. An das südlich gelegene Kleingewässer grenzt eine stellenweise feuchte Grünlandfläche an.

Das Gebiet ist überwiegend Staatsforst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes `DE – 4504-301 Staatsforst Rheurdt / Littard`.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung eines zusammenhängenden Laubmischwaldgebietes mit zum Teil artenreichen Ausprägungen des Stieleichen-Hainbuchenwaldes (*Stellario-Carpinetum typicum*, *Stellario-Carpinetum loniceretosum*, *Stellario-Carpinetum convallarietosum*) und bodensauren Buchenwäldern. Vorrangig ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen, der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase, Vorwald und Initialstadien.
Die 25 ha Waldflächen der Naturwaldzelle "Littard" werden nicht mehr bewirtschaftet, um die damit verbundene ungestörte Entwicklung des Bodens, der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie die natürliche Regeneration des Waldes zu gewährleisten.
- b) zur Erhaltung der durch den Eisvorstoß der Saale-Kaltzeit geprägten erdgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Formationen, dem inselartig verzweigten Urstromtal des Rheins, begrenzt durch die Höhen der Stauchmoräne und Sanderschüttungen im Westen,
- c) als wertvolles Refugium im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung im Naturraum Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht,
- d) zum Schutz der dort wildlebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten,
- e) wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart dieser durch Höhen- und Niederungsgebiete geprägten Landschaftselemente in der Rhein-Niederterassen-Donkenlandschaft dieser Region.
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

Stieleichen-Hainbuchenwald (NATURA 2000 - Code: 9160)
Anteil: 37 Prozent des Gesamtgebietes

Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000 - Code: 9110)
Anteil: 21 Prozent des Gesamtgebietes

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 30 November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABL.L 20 vom 26.01.2010, S. 7, Inkrafttreten am 15.02.2010

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (NATURA 2000 - Code: A 236)

Eisvogel (*Alcedo atthis*) (NATURA 2000 - Code: A 229)

- g) zur Erhaltung naturnaher gemäß § 30 BNatSchG geschützter Stillgewässer mit ihren Lebensgemeinschaften.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres oder in der übrigen Zeit ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- b) Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- c) außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
- d) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- e) Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,

- f) in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einzubringen,
 - g) Silage- oder Futtermieten anzulegen,
 - h) Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und -obstbau, Spargelanbau) oder Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
 - i) Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 - j) Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen vorzunehmen,
 - k) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten und heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
 - l) Waldumwandlungen vorzunehmen oder Laub- in Nadelwald umzuwandeln,
 - m) in den Brutzeiten des Spechtes vom 01.03. bis zum 30.07. eines jeden Jahres, und des Eisvogels in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres störende Handlungen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbesondere Horst- und Höhlenbäume), insbesondere Holz einzuschlagen oder zu rücken; die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt,
 - n) in gekennzeichneten Bereichen während der Brutzeit vom 01.03. - 30.07. zu angeln,
 - o) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes und liegendes Totholz zu bewirtschaften,
 - p) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in einer höheren Stufe auszubauen,
 - q) Holzlagerplätze ohne ein mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen; Ausnahmen für Kalamitätsfälle erteilt auf Antrag die untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet,
 - r) Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten (Kleingewässer, feuchte Senken, Flutrinnen, Heiden, Mooren) abzulagern,
 - s) Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren, sowie in Feuchtbereichen Rückewege anzulegen,
 - t) andere Bewirtschaftungsformen als eine naturnahe Waldbewirtschaftung durchzuführen,
2. Insbesondere ist geboten:
- a) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durchzuführen,
 - b) nicht standortgerechte, nicht autochthone Gehölzarten zu entfernen,
 - c) bei der Umsetzung von Maßnahmen die Arbeitsanleitung für das Sofortmaßnahmenkonzept (SO-MAKO) für NATURA 2000 - Gebiete im Wald einzuhalten.
 - d) die im Landeseigentum stehenden Laubhölzer (älter als 120 Jahre) zu bewirtschaften.
3. Unberührt bleiben:
- a) die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Naturwaldzelle `Littard` sowie die `Wildnisgebiete` gem. dem Wildnisgebietskonzept der LANUV.

Zusätzlich ist der Vorrang vertraglicher Regelungen für die durch die Ver- und Gebote auf Waldflächen ausgelösten Maßnahmen zu beachten und es sind ggf. entsprechend finanzielle Ausgleichsleistungen zu geben.

N 2 Naturschutzgebiet Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug

Größe ca. 88,7 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst u. a. die Bruch- und Sumpfwälder, Stillgewässer mit teilweise noch naturnah ausgeprägten Ufersäumen und Riede sowie Nass- und Feuchtgrünlandbereiche der Kaplanskuhlen innerhalb eines Altarmes östlich von Rheurdt.

Des Weiteren schließt das Naturschutzgebiet die vorwiegend aus Erlen- und Eschenbeständen bestehenden Wald- und Bruchbereiche, Stillgewässer mit z. T. naturnah ausgeprägter Ufervegetation und Riede sowie vorhandene Nass- und Feuchtgrünlandbereiche der Meenenkaulen in einem verlandeten Rheinaltarm südöstlich von Rheurdt mit ein.

Zudem umfasst das Naturschutzgebiet die Gewässerabschnitte des Kleinen Parsick, die Weiher am Schloss Bloemersheim, die Hacksteinskaulen und die Littardkuhlen mit Schwimmblattvegetation, z. T. naturnah ausgeprägter Ufervegetation und Röhrichsäumen sowie Teilbereiche der begleitenden vorwiegend aus Eichen- und Erlenbeständen bestehenden Wald- und Bruch- bzw. Nass- und Feuchtgrünlandflächen innerhalb einer ehemaligen Flussschleife westlich von Vluyn.

Entlang des mittleren Bereiches der Kaplanskuhlen sowie des nördlichen Abschnittes der Littardskuhlen, in denen die Gärten der Ferien- und Wochenendhausbebauung z. T. bis an das Ufer heranreichen, wird nur die Gewässerfläche selbst als NSG ausgewiesen.

Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG

a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung naturnaher Laub- bzw. Bruchwälder sowie wertvoll ausgeprägter Kuhlengewässer, Teiche und Uferbereiche einschließlich der charakteristischen Biototypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope und Biototypen, insbesondere von Erlenbruch-, Erlenmisch-, Birken-Eichen- und Eichenwäldern, Sümpfen und Rieden sowie Nass- und Feuchtweiden oder Stillgewässern
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für Vogelarten, für zahlreiche Fledermausarten, Libellenarten sowie Amphibien
- wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten
- zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Strukturen, wie gegliederte und gut ausgeprägte Waldmäntel und Totholzbestände
- zur Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasserverhältnisse und eines ausgeglichenen Nährstoffhaushaltes
- wegen der Bedeutung der naturnah und strukturreich ausgeprägten Waldflächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.

b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der feuchten Bruchbereiche und schutzwürdigen Böden.

c) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des Wald- bzw. Gehölzbestandes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres oder in der übrigen Zeit ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- b) Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- c) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- d) Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
- e) in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einzubringen,

- f) Silage- oder Futtermieten anzulegen,
- g) Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und -obstbau, Spargelanbau) oder Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- h) Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- i) Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen,
- j) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten und heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- k) Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten,
- l) in den Brutzeiten des Spechtes vom 01.03. bis zum 30.07. eines jeden Jahres, und des Eisvogels in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres störende Handlungen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbesondere Horst- und Höhlenbäume), insbesondere Holz einzuschlagen oder rücken zu unterlassen; die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt,
- m) in gekennzeichneten Bereichen während der Brutzeit vom 01.03. - 30.07. zu angeln.
- n) Eingriffe in die Gewässersohle vorzunehmen; dies dient dem Schutz der Vorkommen von Muscheln und Bitterling.

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Maßnahmen zur Entwicklung von an natürliche Feuchteverhältnisse angepassten Gehölzbeständen, Saumstrukturen und Krautschichten sowie von extensiven Uferstrukturen bzw. Röhrichten entlang von Gewässern durchzuführen,
- b) die Grünlandnutzung im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes zu extensivieren,
- c) Erlenbruchwaldwälder durch schonende Bewirtschaftung einer naturnahen Entwicklung zu überlassen, wobei die Einzelstammnutzung diesem Ziel nicht entgegensteht,
- d) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- e) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten
- f) nicht standortgerechte, nicht heimische Gehölzarten zu entfernen.

3. Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch die LINEG bzw. den zuständigen Wasser- und Bodenverband; sowie zwingend notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zur Vermeidung von Vernässungsschäden,
- b) die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgestellten Umsetzungsfahrpläne mit ökologischen Maßnahmen an Gewässern sowie die Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF),
- c) gartendenkmalpflegerische Maßnahmen zur Sicherung des kulturhistorischen und künstlerischen Wertes der Parkanlage des Schlosses Bloemersheim sowie der Bereiche entlang des Kleinen Parsick, die zur Parkanlage des Gutes Leyenburg gehören,
- d) Das Schlittschuhlaufen auf den Teichen am Schloss Bloemersheim, den Littard- und Hacksteinskuhlen, der Kaplanskuhle, den Kühlen im Wehringsbruch und dem Kleinen Parsick aufgrund des hohen Erinnerungs- und Brauchtumswertes
- e) Das Kahnfahren auf dem Kleinen Parsick, das Bootfahren im Bereich der Wochenendhausgebiete (Littard- und Hacksteinskuhlen, der Kaplanskuhle, den Kühlen im Wehringsbruch) als traditionell und rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie das Ruderbootfahren auf dem Kuhlengewässer am Saamanshof innerhalb des dafür vorgesehenen Bereiches an der Verleihstelle.
- f) das ordnungsgemäße Angeln an vorhandenen Stegen, Kullhäusern sowie bebauten Ufern.

N 3 Naturschutzgebiet Stender Benden

Größe ca. 99,9 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst das große, lang gezogene Feuchtwaldgebiet entlang des Neuen Grabens und des Bullengrabens südlich von Stenden sowie angrenzende Wald- und Grünlandflächen. Der Feuchtwald besteht vorwiegend aus Pappelbeständen auf einem Bruchwaldstandort mit jungen Erlen in der zweiten Baumschicht sowie aus zahlreichen Erlenbruchparzellen bzw. Weidenauenwald auf größtenteils zusammengesacktem Niedermoortorf mit z. T. charakteristischen und artenreichen Pflanzengesellschaften in der Krautschicht. Zudem sind zwischen den bewaldeten Flächen wertvolle Nass- und Feuchtgrünlandbereiche bzw. -brachen vorhanden.

Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung eines naturnahen Feuchtgebietes mit den charakteristischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - zum Schutz und zur Erhaltung eines ungewöhnlich großflächigen, relativ intakten, und daher besonders wertvollen Feuchtwaldes
 - zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope und Biotoptypen, insbesondere von Erlenbruch-, Erlenmisch-, Weidenauen- und Birken-Eichenwäldern, Sümpfen und Rieden sowie Nass- und Feuchtweiden
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere für Vogelarten, Libellenarten sowie Amphibien
 - wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Strukturen, wie gegliederte und gut ausgeprägte Waldmäntel und Totholzbestände
 - zur Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasserverhältnisse und eines ausgeglichenen Nährstoffhaushaltes
 - wegen der Bedeutung der naturnah und strukturreich ausgeprägten Waldflächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund.
- b) aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der feuchten Niedermoor- und Bruchbereiche und entsprechend schutzwürdigen Böden.
- c) wegen der charakteristischen Eigenart und Schönheit des naturnahen Waldbestandes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres oder in der übrigen Zeit ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- b) Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- c) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- d) Klärschlamm auszubringen oder zu lagern,
- e) in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel einzubringen,
- f) Silage- oder Futtermieten anzulegen,
- g) Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und -obstbau, Spargelanbau) oder Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- h) Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,

- i) Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen vorzunehmen,
- j) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten und heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- k) Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten,
- l) in den Brutzeiten des Spechtes vom 01.03. bis zum 30.07. eines jeden Jahres, und des Eisvogels in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres störende Handlungen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbesondere Horst- und Höhlenbäume), insbesondere Holz einzuschlagen oder zu rücken; die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt,

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Maßnahmen zur Entwicklung von an natürliche Feuchteverhältnisse angepassten Gehölzbeständen, Saumstrukturen und Krautschichten sowie von extensiven Uferstrukturen bzw. Röhrrichten entlang von Gewässern durchzuführen,
- b) die Grünlandnutzung im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes zu extensivieren,
- c) Acker in Grünland umzuwandeln,
- d) Erlenbruchwaldwälder durch schonende Waldbewirtschaftung einer naturnahen Entwicklung zu überlassen; wobei die Einzelstammnutzung diesem Ziel nicht entgegensteht,
- e) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- f) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten,
- g) nicht standortgerechte, nicht heimische Gehölzarten zu entfernen.

3. Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband; sowie zwingend notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zur Vermeidung von Vernässungsschäden,
- b) die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgestellten Umsetzungsfahrpläne mit ökologischen Maßnahmen an Gewässern sowie die Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF).

3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

I. Verbote

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 26 (2) BNatSchG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
- l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
- m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
- n) den Wald zur Freizeitaktivität Geocaching (elektronische Schatzsuche) außerhalb der Wege zu nutzen.

2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben ebenfalls unberührt;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem

Landschaftsbild angepasst sind, und das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;

- c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
- e) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidevieh in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- g) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
- h) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
Das Verbot unter Pkt. 1. m) im Gebiet Feuer zu machen, bleibt bestehen, da hierdurch alle Arten Feuer zu machen verboten bleiben und durch die Ergänzung unter Pkt. 2. h) das Verbrennen von Schnittgut erlaubt bleibt.

II. Befreiungen und Ausnahmen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 4.429,2 ha. Das entspricht etwa 46,6 % des gesamten Plangebietes.

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

L 1 Landschaftsschutzgebiet Schaephuysener Höhen

Größe ca. 1.186,6 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Teilabschnitt des Niederrheinischen Höhenzuges westlich von Rheurdt und Schaephuysen, in dem Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, Waldparzellen mit lichten Birken- und Eichen-, sowie Kiefern-, Fichten-, und Roteichenbeständen, wertvoll ausgeprägte und kulturhistorisch bedeutsame Hohlwege, kleinflächige Vorkommen von Ginster- und Besenheide und Ackerflächen das Landschaftsbild prägen. Zudem schließt das LSG die vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen am östlichen Fuße der Höhen südlich von Schaephuysen und im Bereich der Ortschaft Lind mit ein.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst außerdem einen Teilbereich der charakteristisch offenen Landschaft, die dem Niederrheinischen Höhenzug östlich von Aldekerk vorgelagert ist. Weite Ackerflächen, Feldwege und Ackerrandstreifen prägen das Landschaftsbild.

Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere
- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
 - zur Erhaltung der Wald- oder Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen und kleinere Feldgehölze, die den Landschaftsraum gliedern und auf den Hängen einen Erosionsschutz darstellen
 - zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Hohlwege und Saumstrukturen
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen von Ginster- und Besenheiderelikten
 - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Gehölze, Hecken und Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund.
 - zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Freiräume in den erosionsgefährdeten Hangbereichen.
 - zur Erhaltung von z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die auf offene Agrarlandschaften, Saumstrukturen und wertvoll ausgeprägte Ackerrandstreifen angewiesen sind, wie z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel oder Kiebitz
 - zur Erhaltung von ackerbaulich geprägten Lebensräumen
 - zur Bewahrung schutzwürdiger Böden
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des strukturreich gegliederten Höhenzuges einschließlich der vorgelagerten offenen Ackerflächen und deren Bedeutung für das regionale Landschaftsbild.
- c) aus kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung des eiszeitlich aufgestauchten Höhenkammes sowie der Flugsanddecken; und wegen der landschaftlich prägenden Bedeutung der geschichtlich überlieferten, ackerbaulichen Nutzung.
- d) aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Sanderschüttungen bzw. eiszeitlich aufgewehten Böden im direkten Zusammenhang mit dem vorangehenden Höhenzug und dem nachfolgendem Bruchgebiet.
- e) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) verschlammungs- und erosionsmindernde Bewirtschaftungsformen insbesondere im Bereich der Schaephuysener Höhen zu fördern,
- b) die ackerbauliche Nutzung der Sanderschüttungen und offenen auslaufenden Flächen des Höhenzuges zur Erhaltung des Offenlandlebensraumes beizubehalten,
- c) den Anteil an Flurgehölzen entlang von Nutzungsgrenzen oder Wegen auf dem Höhenrücken zu erhöhen,
- d) Hohlwege in ihrem Charakter zu erhalten und ggf. durch geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln,
- e) Insbesondere im Stender Feld Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen und Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur durchzuführen,
- f) die Folgenutzungen der Abgrabungen dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen zu lassen.

L 2 Landschaftsschutzgebiet Waldgebiet Bloemersheim und Vluyner Busch

Größe ca. 455,6 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das nahezu geschlossene von Eichen, Birken, Buchen, Kiefern und Douglasien sowie Roteichen- und Fichtenaufforstungen dominierte Waldgebiet mit einzelnen Eschen-Erlenbeständen sowie an den Waldrand angrenzende oder von Gehölzen eingerahmte Offenlandbereiche zwischen Schaephuysen und Neufeld sowie die Ackerflächen östlich von Lind. Des Wei-

teren ist ein 10 m breiter Streifen entlang des östlichen Ufers der großen Parsick Bestandteil des Schutzgebietes.

Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer wald- und landwirtschaftlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere

- Zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
- zur Erhaltung der Wald- und Gehölzbestände einschließlich der angrenzenden Ackerflächen, die den Landschaftsraum gliedern
- wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Waldflächen und Saumstrukturen, für den lokalen Biotopverbund.

b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten,
- c) die durch Bebauung und unterschiedliche Nutzungsformen stark beeinträchtigten Ufer im Bereich der Großen Parsick durch Renaturierungs- und ggf. Rückbaumaßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes naturschutzfachlich weiterzuentwickeln; die Freizeit- und Erholungsnutzung ist naturverträglich auszugestalten.

3. Unberührt bleiben:

- a) das vorübergehende Aufstellen von Verkaufsständen und -zelten im Eingangsbereich von Obstlagern.

L 3 Landschaftsschutzgebiet Kerkener Bruch

Größe ca. 1.530,9 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte, kulturhistorisch bedeutsame Bruchlandschaft südwestlich von Kerken einschließlich des Driesbruches südlich der A 40 sowie der grundwasserbeeinflussten Bachniederungen mit ihren standortbedingten Wäldern und Grünlandflächen.

Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, ländlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere

- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
- zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope und Biotoptypen, insbesondere von Erlenbruch-, Erlenmisch-, Weidenauen- und Birken-Eichenwäldern, Sümpfen und Rieden sowie Nass- und Feuchtwäldern
- zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Waldflächen, die den Landschaftsraum gliedern
- zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Grünlandflächen
- wegen der Bedeutung der Gebiete, insbesondere der Gewässergräben sowie klein- und großflächigen Waldbestände, für den lokalen Biotopverbund.

- b) wegen der Eigenart und Schönheit des landwirtschaftlich geprägten und durch Gehölz- und Waldbestände reichhaltig gegliederten Landschaftsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) die Grünlandnutzung im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes zu extensivieren,
- b) in den Waldflächen Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- c) in den Waldflächen stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten,
- d) den Anteil an Flurgehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Gräben oder Wegen zu erhöhen.

L 4 Landschaftsschutzgebiet Niederungen zwischen Niersgraben und Spring

Größe ca. 139,2 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die charakteristisch landwirtschaftlich geprägten Niederungen und Ackerflächen südwestlich des Eyler Bruches.

Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer ländlich geprägten Kulturlandschaft, insbesondere
 - zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
 - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Obstwiesen und Waldflächen, die den Landschaftsraum gliedern
- b) wegen der Eigenart und Schönheit des charakteristisch landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- e) durch die Erhöhung des Anteils an Flurgehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Gräben oder Wegen Vernetzungsstrukturen zu entwickeln.
- f) in den Waldflächen Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- g) in den Waldflächen stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

L 5 Landschaftsschutzgebiet Meerbeckniederung

Größe ca. 146,7 ha

Schutzgegenstand:

Das Schutzgebiet umfasst die landschaftsbildprägende Gewässerniederung der Meerbeck, sowie die umliegenden kleinen bis mittelgroßen Waldflächen und angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Für die Landschaftsschutzgebietsgrenzen mit unmittelbarem Anschluss an das Gewässer gilt, dass ein 10 m breiter Uferstreifen Bestandteil des Schutzgebietes bleibt.

Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Naturhaushaltes einer ländlich geprägten Kulturlandschaft insbesondere

- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
- zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Einzelgehölze, die den Landschaftsraum gliedern
- zur Erhaltung der im Gebiet vorkommenden Grünlandflächen
- wegen der Bedeutung der Gebiete für den lokalen sowie grenzüberschreitenden Biotopverbund
- zur Weiterentwicklung zu einer ursprünglichen Naturlandschaft mit wertvollen Biotopkomplexen und Lebensgemeinschaften.

b) wegen der Eigenart und Schönheit des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes.

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Grünland umzuwandeln.
- b) Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,

2. Insbesondere ist geboten:

- a) die Grünlandnutzung im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes zu extensivieren,
- b) Gewässerrandstreifen durch die Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze oder kulturhistorisch bedeutsamer Kopfbäume anzureichern.

3. Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband; sowie zwingend notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zur Vermeidung von Vernässungsschäden,

L 6 Landschaftsschutzgebiet Oermter Berg

Größe ca. 33,2 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet südlich von Oermten umfasst die auf dem Plateau vorwiegend mit Eichen, auf dem östlichen Steilhang vorwiegend mit Rotbuchen bewaldete Anhöhe des Waldparkes Oermter Berges.

Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich und waldwirtschaftlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere
 - Zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
 - zur Erhaltung der Wald- und Gehölzbestände, die den Landschaftsraum weithin sichtbar prägen
 - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der Waldflächen, für den lokalen Biotopverbund.
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des besonders strukturreich gegliederten Landschaftsbestandteiles des Niederrheinischen Höhenzuges und dessen Bedeutung für das regionale Landschaftsbild.
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

3. Unberührt bleibt:

- a) die Baumentfernung im Zuge der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

L 7 Landschaftsschutzgebiet Wehlingsbruch und Heiliges Bruch

Größe ca. 382,4 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das von Acker- und Grünlandflächen sowie Feldgehölzen geprägte, stark entwässerte Bruchgebiet östlich von Rheurdt und Schaephuysen. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich und waldwirtschaftlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft, insbesondere
 - Zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
 - zur Erhaltung der Gehölzbestände, wie landschaftsbildprägende Feldgehölze und Hecken, die den Landschaftsraum gliedern
 - wegen der Bedeutung des Gebietes für den lokalen Biotopverbund, insbesondere der vernetzenden Funktion zwischen den begleitenden Gewässerschleifen.
- b) wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Grünland umzuwandeln

2. Insbesondere ist geboten:

- a) die Grünlandnutzung im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes zu extensivieren,
- b) den Anteil an Flurgehölzen entlang von Nutzungsgrenzen, Gräben oder Wegen zu erhöhen.

3. Unberührt bleibt:

- a) die bestehende Nutzung des ausgewiesenen Reitplatzes Rheurdt.
- b) die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgestellten Umsetzungsfahrpläne mit ökologischen Maßnahmen an Gewässern sowie die Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF).

L 8 Landschaftsschutzgebiet Eyller Bruch

Größe ca. 554,6 ha

Schutzgegenstand:

Das Schutzgebiet umfasst das besonders kleinparzellige, strukturreiche und naturnah ausgeprägte Bruchgebiet südwestlich von Eyll, das durch eine Vielzahl kleinerer und mittelgroßer Waldgebiete im Wechsel mit z. T. feuchtem bis nassem Grünland oder kleinflächigen Äckern sowie der feuchten Niederung der Spring mit Bruch- und Auwaldrelikten bestimmt wird. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Landschaftsplan festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Naturhaushaltes einer ländlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft insbesondere
- zur Erhaltung der z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen
 - zur Erhaltung der Gehölzbestände und Hecken bzw. Baumreihen, die den Landschaftsraum gliedern
 - zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotope und Biotoptypen, insbesondere von Erlenbruch-, Erlenmisch-, Weidenauen- und Birken-Eichenwäldern, Sümpfen und Rieden sowie Nass- und Feuchtweiden und Grünlandflächen
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tierarten, insbesondere für Vogel- und Fledermausarten
 - wegen der Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Herstellung von naturnahen Strukturen, wie gegliederte und gut ausgeprägte Waldmäntel und Totholzbestände
 - zur Wiederherstellung der ursprünglichen landschaftstypischen Wasserverhältnisse und eines ausgeglichenen Nährstoffhaushaltes
 - zur Weiterentwicklung zu einer ursprünglichen Kultur- und Naturlandschaft mit wertvollen Biotopkomplexen und Lebensgemeinschaften
 - wegen der Bedeutung des Gebietes, insbesondere der klein- und großflächigen Waldbestände und Saumstrukturen, für den lokalen Biotopverbund
- b) aus kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung als charakteristisch bewirtschaftetes Bruchgebiet mit schutzwürdigen Böden.
- c) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des naturnah ausgeprägten und ursprünglichen Landschaftsbildes.
- d) wegen der besonderen Bedeutung für die stille Erholung in einer abgeschiedenen Landschaft mit hohem Erlebniswert.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres oder in der übrigen Zeit ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- b) Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- c) außerhalb der ausgewiesenen Reitwege, öffentlichen Wege und Straßen zu reiten,
- d) Baumschulen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- e) Erstaufforstungen auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen vorzunehmen,
- f) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten und heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- g) Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten,
- h) in den Brutzeiten des Spechtes vom 01.03. bis zum 30.07. eines jeden Jahres, und des Eisvogels in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres störende Handlungen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbesondere Horst- und Höhlenbaume), insbesondere Holz einzuschlagen oder zu rücken; die Vorschriften des § 39 BNatSchG bleiben unberührt,
- i) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in einer höheren Stufe auszubauen,
- j) Grünland umzuwandeln und Bruchflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen.

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Maßnahmen zur Entwicklung von an natürliche Feuchteverhältnisse angepassten Gehölzbeständen, Saumstrukturen und Krautschichten sowie von extensiven Uferstrukturen, Röhrrichten bzw. strukturreichen Säumen entlang von Gewässern durchzuführen,
- b) die Anlage von naturnahen Kleingewässern mit entsprechenden Strukturen,
- c) die Grünlandnutzung im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes zu extensivieren,
- d) Erlenbruchwaldwälder durch schonende Bewirtschaftung einer naturnahen Entwicklung zu überlassen, wobei die Einzelstammnutzung diesem Ziel nicht entgegensteht,
- e) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- f) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten
- g) nicht standortgerechte Gehölzarten zu entfernen,
- h) ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen,
- i) Brachflächen zu erhalten, zu schaffen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen sowie durch Pflegemaßnahmen langfristig zu sichern.

3. Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband; sowie zwingend notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zur Vermeidung von Vernässungsschäden,

3.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

I. Verbote

Gemäß § 28 (2) BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen;
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen;
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln;
- e) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte Feuer zu machen;
- f) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

ND 1 Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Leethofs auf einer Ackerfläche nördlich von Großholthuysen.

Schutzzweck:

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 16 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 470 cm und einem Kronendurchmesser von 15 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 530 405 Hochwert: 5 705 628

ND 2 Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – nordöstlich des Schürhofes auf einer tiefer liegenden Weide nördlich von Großholthuysen.

Schutzzweck:

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 290 cm und einem Kronendurchmesser von 18 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 530 312 Hochwert: 5 705 397

ND 3 Naturdenkmal Krimlinde

Tilia euchlora – nördlich des Schüttenhofes auf einer Ackerfläche am Rahmweg südöstlich von Kleinholthuysen.

Schutzzweck:

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 16 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 315 cm und einem Kronendurchmesser von 12 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 528 952 Hochwert: 5 703 883

ND 4 Naturdenkmal Rosskastanie

Aesculus hippocastanum – auf einer Weide am Düllingshof südlich von Großholthuysen.

Schutzzweck:

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 18 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 270 cm und einem Kronendurchmesser von 16 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 529 329 Hochwert: 5 703 981

ND 5 Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Hof Gr. Brands in Kengen.

Schutzzweck:

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 18 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 320 cm und einem Kronendurchmesser von 19 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 530 659 Hochwert: 5 703 734

ND 6 Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – am Hof Hufer in Kengen.

Schutzzweck:

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 18 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von 18 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 531 084 Hochwert: 5 703 755

ND 7 Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – zwischen den Teichen südlich des Schlosses Bloemersheim westlich von Vluyn.

Schutzzweck:

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 370 cm und einem Kronendurchmesser von 18 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 535 790 Hochwert: 5 700 996

ND 8 Naturdenkmal Rosskastanie

Aesculus hippocastaneum – an den Teichen südlich des Schlosses Bloemersheim westlich von Vluyn.

Schutzzweck:

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 17 m hohe Rosskastanie mit einem Stammumfang von 290 cm und einem Kronendurchmesser von 16 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 535 774 Hochwert: 5 700 955

ND 9 Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – südlich Schloss Bloemersheim auf der Westseite der Leyenburger Wiese.

Schutzzweck:

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 17 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 310 cm und einem Kronendurchmesser von 18 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:
Rechtswert: 2 535 741 Hochwert: 5 700 912

ND 10 Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – südlich Schloss Bloemersheim auf der Ostseite der Leyenburger Wiese.

Schutzzweck:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 17 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 320 cm und einem Kronendurchmesser von 20 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 535 825 Hochwert: 5 700 891

ND 11 Naturdenkmal Esskastanie

Castanea sativa – am Leemannsweg in Saelhuysen.

Schutzzweck:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 18 m hohe Esskastanie mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von 16 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 532 066 Hochwert: 5 700 729

ND 12 Naturdenkmal Blutbuchen

Fagus sylvatica `Purpurea` – in einer Gartenanlage an der Kreuzung Rhein- und Hülserstrasse am östlichen Ortsrand von Aldekerk.

Schutzzweck:

- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei ca. 19 m hohe Blutbuchen mit einem Stammumfang von 350 cm bzw. 450 cm und einem Kronendurchmesser von 20 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 529 419 Hochwert: 5 700 669

ND 13 Naturdenkmal Stieleiche

Quercus robur – westlich Haus Gastendonk zwischen Eyll und Stenden.

Schutzzweck:

- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 16 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 300 cm und einem Kronendurchmesser von 15 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 529 079 Hochwert: 5 699 492

ND 14 Naturdenkmal Blutbuche

Fagus sylvatica `Purpurea` – östlich des Gromannshofes an der Bruchstraße südlich von Aldekerk.

Schutzzweck:

- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 16 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von 320 cm und einem Kronendurchmesser von 14 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 528 756 Hochwert: 5 699 800

ND 15 Naturdenkmal Esskastanien

Castanea sativa – in der Parkanlage von Haus Palings östlich von Obereyll.

Schutzzweck:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 22 m hohe Esskastanien mit einem Stammumfang von 450 cm (dreistämmig), 350 cm und 330 cm und einem Kronendurchmesser von 13 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 528 318 Hochwert: 5 699 973

ND 16 Naturdenkmal Platane

Platanus acerifolia – in der Parkanlage von Haus Palings östlich von Obereyll.

Schutzzweck:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 32 m hohe Platane mit einem Stammumfang von 350 cm und einem Kronendurchmesser von 15 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 528 300 Hochwert: 5 699 960

ND 17 Naturdenkmal Winterlinde

Tilia cordata – am Paulsenkreuz südwestlich von Obereyll.

Schutzzweck:

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Winterlinde mit einem Stammumfang von 285 cm und einem Kronendurchmesser von 20 m.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2 527 477 Hochwert: 5 699 193

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

I. Verbote

Gemäß § 29 (2) BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Ände-

rungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 29 (2) BNatSchG nicht entgegensteht;

- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
 - c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
 - d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
 - e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
 - f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
 - g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
 - h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
 - j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
 - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld- und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) Schutz-, Pflege-, Sicherheits- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
 - f) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen; die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;

- g) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
Das Verbot unter Pkt. 1 m) im Gebiet Feuer zu machen bleibt bestehen, da hierdurch alle Arten Feuer zu machen verboten bleiben und durch die Ergänzung unter Pkt. 2 g) das Verbrennen von Schnittgut erlaubt bleibt.
- h) das private Zelten bzw. Lagern im Bereich der Ostwiesen / -weiden.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt: Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit dem Buchstaben **LB** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

Als geschützte Landschaftsbestandteile im Einzelnen werden festgesetzt:

LB 1 Stieleiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende Stieleiche am Wiegelshof östlich von Vernum.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 2 Alte Bahn Sevelen/Hartefeld

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die ehemalige und größtenteils von heimischen Gehölzen bestandene, auch kulturhistorisch bedeutsame Bahntrasse von Sevelen nach Hartefeld einschließlich der begrüneten Querungen bzw. Aufweitungen.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
c) zur Erhaltung einer ehemaligen Eisenbahntrasse als Landschaftselement mit kulturhistorischer Bedeutung.

LB 3 Stieleichenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand am Boosenhof und am Gerzenhof sowie an der Heckenstraße nördlich von Nieukerk. Es handelt sich um zwei einzeln, mehrere in Reihe sowie drei in Gruppe stehende Stieleichen sowie eine einzeln stehende Rotbuche am Kulmshof und eine Stieleiche an einer Kate am Boschmannsweg.

Schutzzweck:

- c) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 4 Gehölzstreifen

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Gehölzstreifen bzw. -bestand vorwiegend aus Hainbuchen sowie Linden und Kastanien am Heiderp südwestlich von Sevelen.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 5 Esskastanien

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Stieleichen auf einer Grünlandfläche am Heiderp südwestlich von Sevelen.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 6 Laubmischwald und Fischteiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Laubgehölzbestand sowie die drei Fischteiche in der Holthuyser Heide am Andersweg.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 7 Mischwald

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine kleine Mischwaldparzelle aus vorwiegend Stieleichen, Rotbuchen sowie beigemischten Kiefern in der Holthuyser Heide am Büsenerb.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.
- c) Nadelgehölze zu entfernen und standortgerechten und heimischen Arten aufzuforsten.

LB 8 Eichenfeldgehölz

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein kleines Feldgehölz vorwiegend aus Stieleichen an der Sevelener Straße nördlich des Paelshofes.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

- a) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen.

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 9 Feldgehölz

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein kleines Feldgehölz aus vorwiegend Stieleichen, Erlen und Birken westlich von Kleinholthuysen.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 10 Laubmischwald

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Gehölzbestände vorwiegend aus Stieleichen und Rotbuchen in Kleinholthuysen am Dahlenhof und am Hoevershof.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 11 Stieleichen

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei einzeln stehende Stieleichen am Mönkmannshof in Kleinholthuysen.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 12 Stieleichenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand am Hoevershof in Kleinholthuysen. Es handelt sich um einzelne sowie in Reihe stehende Stieleichen.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 13 Stieleichenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand am Kleinmanshof bzw. am Steemeshof südlich von Kleinholthuysen. Es handelt sich um einzelne sowie in Reihe stehende Stieleichen.

Schutzzweck:

- b) wegen der besonderen Bedeutung als gliedernde und belebende Elemente des Landschaftsbildes

LB 14 Stieleichenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand sowie zwei Eschen am Kleinhaeverhof, Großhaeverhof bzw. Drieskenshof in Großholthuysen. Es handelt sich um einzeln sowie in Gruppe stehende Stieleichen bzw. Eschen.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 15 Stieleichenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand östlich des Bongenhofes in Großholthuysen. Es handelt sich um einzeln stehende Stieleichen.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 16 Laubmischwald

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Gehölzbestand vorwiegend aus Stieleichen am Ottenhof.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 17 Eichenfeldgehölz

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein Feldgehölz vorwiegend aus Stieleichen am Holthuysen Weg in der Kenger Heide.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 18 Laubmischwald

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein Feldgehölz vorwiegend aus einem jungen Stieleichenbestand mit gut ausgeprägter Strauchschicht und Saumstruktur nördlich von Klein Boschmann in der Kenger Heide.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 19 Laubmischwald

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein Feldgehölz vorwiegend aus Stieleichen östlich von Klein Boschmann in der Kenger Heide.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 20 Stieleichen-, Rotbuchenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichen- und Buchenbestand südlich von Groß Boschmann. Es handelt sich um mehrere in Reihe stehende Stieleichen sowie eine zweite Reihe Rotbuchen.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 21 Eschenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eschenbestand sowie einen Walnuss am Weiers Hof.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 22 Eichenfeldgehölz

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein kleines Feldgehölz vorwiegend aus Stieleichen im Oermtschen Feld nordöstlich des Ottenhofes.

Schutzzweck:

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,

b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 23 Laubmischwald

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Gehölzbestand vorwiegend aus Stieleichen am Schürhof.

Schutzzweck:

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,

b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 24 Esskastanien

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst drei Esskastanien am Leethof südlich von Sevelen.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 25 Stieleichen-, Lindenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichen- und Lindenbestand am Poschhof südlich von Sevelen. Es handelt sich um mehrere in Reihe stehende Linden, Stieleichen sowie eine Kastanie.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 26 Stieleichenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand am Büllenhof südlich von Sevelen. Es handelt sich um drei in Reihe stehende Stieleichen.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 27 Feldgehölz

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein Feldgehölz vorwiegend aus Stieleichen und Rotbuchen nördlich von Sevelen am Landwehrbach.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 28 Gehölzstreifen

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Gehölzstreifen vorwiegend aus Stieleichen und Kopfweiden am Schürmannshof westlich von Oernten.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 29 Stieleiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende Stieleiche am Schürmannshof westlich von Oernten.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 30 Stieleichenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand am Landwehrbach auf Höhe des Tabbershofes nördlich von Oernten. Es handelt sich um mehrere, einzeln stehende Stieleichen.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 31 Esche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende Esche am Niederend östlich von Rheurdt.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 32 Laubmischwald

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Gehölzbestand vorwiegend aus Roteichen, Stieleichen sowie beigemischte Erlen und Eschen am Niederend östlich von Rheurdt.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 33 Stieleiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende Stieleiche am Niederend östlich von Rheurdt.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 34 Laubmischwald und Teich

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Gehölzbestand vorwiegend aus Stieleichen sowie ein mittig gelegenes Kuhlengewässer am Niederend nördlich der Pastorskuhlen östlich von Rheurdt.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 35 Laubmischwald und Teich

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen eine Pferdekoppel einrahmenden, großflächigen Gehölzbestand vorwiegend aus Stieleichen, Erlen und Pappeln sowie ein Kuhlengewässer am Hochend östlich von Rheurdt.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 36 Gehölzbestand und Teich

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Gehölzbestand vorwiegend aus Erlen sowie ein Kuhlengewässer östlich von Rheurdt.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten

LB 37 Stieleiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende Stieleiche am Herveshof nordöstlich von Schaephuysen.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 38 Laubgehölzbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Gehölzbestand auf den Hangkanten um eine tiefergelegene Ackerfläche südwestlich von Saelhuysen.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 39 Gehölzbestand und Teich

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen jungen, z. T. sukzessiven Gehölzbestand um ein verlandendes Gewässer Am Kirchweg westlich von Saelhuysen.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten

LB 40 Stieleiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 490 cm und einem Kronendurchmesser von 20 m am Finkenbergsweg westlich der Kapelle in Finkenberg.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 41 Lindenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst vier Linden und einen Walnuss an der Kapelle in Finkenberg.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 42 Stieleiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln in der Feldflur stehende Stieleiche sowie eine bereits abgängige Stieleiche in Kengen östlich der B 510.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 43 Laubmischwald

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Laubmischwald vorwiegend aus Stieleichen sowie beigemischte Rotbuchen am Schürenpädchen südlich des Zeltplatzes Heyer im Kengener Feld.

Schutzzweck:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,
- b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten

LB 44 Laubgehölzbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die drei Eichen sowie eine Rotbuche und eine Esche westlich des Dries Hof im Kengener Feld.

Schutzzweck:

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 45 Laubgehölzbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den vorwiegend aus Eichen bestehenden Gehölzbestand am Dries Hof im Kengener Feld.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,

b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 46 Laubgehölzbestand am Haus Palings

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den vorwiegend aus Eichen bestehenden und z. T. parkähnlich ausgeprägten Gehölzbestand um das denkmalgeschützte Haus Palings östlich von Obereyll.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 47 Laubgehölzbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den offenen, vorwiegend aus Stieleichen, Eschen, Rotbuchen und Kastanien bestehenden Gehölzbestand auf einer Weidefläche am Gromannshof südlich von Aldekerk.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 48 Laubgehölzbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den offenen, vorwiegend aus Stieleichen bestehenden und z. T. parkähnlich ausgeprägten Gehölzbestand am Ridderbexhof südlich von Aldekerk.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

a) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten sowie Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu erhalten,

b) stehendes und liegendes Totholz (10 Bäume/ha) zu erhalten.

LB 49 Stieleiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Stieleiche am Ortsrand nördlich von Nieukerk am Römerweg.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 50 Stieleiche

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Stieleiche am Ortsrand nördlich von Nieukerk am Winteramer Bruch.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 51 Stieleichenbestand

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Eichenbestand am Niederend östlich von Rheurdt. Es handelt sich um einzelne sowie in Reihe stehende Stieleichen.

Schutzzweck:

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

LB 52 Erle

Schutzgegenstand:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine einzeln stehende Erle am Niederend östlich von Rheurdt.

Schutzzweck:

- a) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) Ziff. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nach § 29 (1) Ziff. 2 BNatSchG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) die Hecken in 8-15jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen; Die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen. Die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind. Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben.
- b) einige Bäume, sowie bereits vorhandene Stark- und Althölzer als Überhalter zu erhalten;
- c) das bei der Pflege anfallende Holz sobald wie möglich zu entfernen. Abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen.

3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Gebote:

2. Insbesondere ist geboten:

- a) die Kopfbäume in etwa 8 - 20jährigem Turnus zu schneiteln; Um die Störung vor allem für Brutvogel gering zu halten, sind Pflegemaßnahmen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Bei der Schneitelung von längeren Kopfbäumenreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen sollte abschnittsweise vorgegangen werden, es sei denn, der Pflegezustand erfordert einen sofortigen Rückschnitt aller Bäume. Die Äste sind möglichst nah am Kopf abzuschneiden,
- b) aus Gründen der Nachhaltigkeit abgängige Kopfbaume rechtzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen,
- c) bestehende Lücken in Kopfbäumenreihen durch Neuanpflanzungen zu schließen.

3.4.3 Streuobstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden die 'Streuobstwiesen und -weiden' im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt, soweit diese eine Mindestgröße von 0,15 ha und einen Restbestand von fünf hochstämmigen alten Obstbäumen aufweisen. Als Streuobstwiese bzw. -weide werden alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen aufge-

fasst, deren Unterwuchs gemäht bzw. beweidet wird. Flurstücksgrenzen, Zufahrten, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Über die Erhaltung hinaus gilt die Schutzausweisung dem Zweck, die ehemaligen Bestände wiederherzustellen und die Landschaft mit Obstgehölzen anzureichern. Die Schutzausweisung bezieht sich daher auch auf solche Flächen, die heute einen starken Fehlbestand an Obstgehölzen aufweisen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besonderen Festsetzungen, Verbote und Gebote:

1. Insbesondere ist verboten:

a) Bei Streuobstwiesen und -weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2. Insbesondere ist geboten:

a) alle hochstämmigen Obstbäume - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. auszulichten (Erhaltungsschnitt);

b) Überlastige Kronenteile einzukürzen; morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) zu entfernen. Wunden sind mit gutem Baumwachs oder Teerpräparaten zu streichen; Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve;

c) die aktuellen Fehlbestände durch Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auszugleichen; Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.

d) die Bestände durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen vorhandener und entstehender Lücken langfristig zu sichern. Absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden;

e) bei Neupflanzungen ausschließlich traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden;

f) bei Rindenschäden durch Weidevieh an den Stämmen Drahtthosen anzubringen;

g) nach Möglichkeit Nistkästen für Vogel und Fledermäuse anzubringen.

3.5 Schutz der Alleen (§ 47a LG)

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen, dessen aktueller Stand im Landschaftsplan in der Festsetzungskarte B nachrichtlich dargestellt wird.

3.6 Schutz bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG (nachrichtliche Wieder- gabe)

Der Landschaftsplan stellt die gemäß § 30 BNatSchG (früher § 62 LG) geschützten Biotope nachrichtlich dar.

Es sind die unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen zu § 30 BNatSchG zu beachten.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgender Biotope führen können, sind verboten:

Die Geschützten Biotope werden mit den Buchstaben **GB** und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – gekennzeichnet.

Nr.	Biotoptyp	Objekt-Nr.
GB 1	Auwald und Röhricht an der Spring im Eyller Bruch	GB-4504-0003
GB 2	Röhricht am Neuen Graben westlich der L362	GB-4504-0004
GB 3	Erlenbruch an der Leygraaf	GB-4504-0005

GB 4	Röhricht am Neuen Graben östlich der L362	GB-4504-0011
GB 5	Erlenbruch im Driesbruch südlich der A40	GB-4504-0013
GB 6	Zwei Teiche im Waldgebiet Littard	GB-4504-201
GB 7	Drainierte Erlenbruchreste südl. Eyller Schanz	GB-4504-207
GB 8	Erlenbruch an der Schwarzen Rahm	GB-4504-208
GB 9	Kleiner Grauweidenbruch im Eyller Bruch südl. Obereyll	GB-4504-209
GB 10	Meenenkaule südöstl. Rheurdt	GB-4504-210
GB 11	Kaplanskuhlen	GB-4504-211
GB 12	Aufgelassene Sandgrube auf der Schaephuysener Höhe östl. Stenden	GB-4504-212
GB 13	Teich im Alten Tannenbusch südöstlich von Schaephuysen	GB-4504-213
GB 14	Heidereste am Hahnenberg und Windberg auf den Schaephuysener Höhen	GB-4504-214
GB 15	Kaplanskuhlen-Teiche nordöstl. Rheurdt	GB-4504-218
GB 16	Erlenbruchwald am Neuen Graben südl. Stenden im Buschhorst	GB-4504-220
GB 17	Erlenbruch und Röhricht am Neuen Graben südwestl. Stenden	GB-4504-221
GB 18	Feuchtgebiet mit Bruchwaldresten, Röhrichten und Feuchtweiden am Bullengraben südl. Aldekerk	GB-4504-222
GB 19	Erlenbruch am Hof Erlenschanz	GB-4504-223
GB 20	Erlenbruchreste und Feuchtweiden am Bullengraben südl. Obereyll	GB-4504-224
GB 21	Erlenbruch und Röhricht östlich des Schlosses Bloemersheim	GB-4505-0025
GB 22	Röhricht südlich der Schlossweiher am Schloss Bloemersheim	GB-4505-0026
GB 23	Zwei Teilflächen der Littardskuhlen ohne Freizeitbebauung	GB-4505-0027
GB 24	Seggen- und binsenreiche Nasswiese an der Littardschen Kendel nördlich des Waldgebietes Littard	GB-4505-0028

4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

In diesem Landschaftsplan werden keine Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt.

5 Forstliche Festsetzungen in geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG

Verbote

Es ist verboten:

1. Laubwald in Nadelwald zu überführen.
2. Kahlschläge über 0,3 ha Größe durchzuführen.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde auf Antrag.

Gebote

1. Erst- und Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung, Wiederaufforstung oder Erstaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren.

2. Erhaltung von Horstbäumen und Bäumen mit Spechthöhlen

Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sowie sonstige Biotopbäume sind, sofern die Verkehrssicherungspflicht nicht beeinträchtigt wird, von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Unberührt bleibt also die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

Ausnahmen erteilt die Untere Forstbehörde, wenn es sich um wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume handelt oder mehr als 10 Horstbäume oder Bäume mit Spechthöhlen pro ha vorhanden sind.

Als Forstliche Festsetzungen werden folgende geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- LB 6 Laubmischwald und Fischteiche
- LB 7 Mischwald
- LB 8 Eichenfeldgehölz
- LB 9 Feldgehölz
- LB 10 Laubmischwald
- LB 16 Laubmischwald
- LB 17 Eichenfeldgehölz
- LB 18 Laubmischwald
- LB 19 Laubmischwald
- LB 22 Eichenfeldgehölz
- LB 23 Laubmischwald
- LB 32 Laubmischwald
- LB 34 Laubmischwald und Teich
- LB 35 Laubmischwald und Teich
- LB 36 Gehölzbestand und Teich
- LB 39 Gehölzbestand und Teich
- LB 43 Laubmischwald
- LB 43 Laubgehölzbestand
- LB 43 Laubgehölzbestand

6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Allgemeine Hinweise

Nach § 26 (3) LG können Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksgrenze gebunden werden.

Zur Verwirklichung der festgesetzten Entwicklungsziele für die Landschaft und zur Sicherstellung der Schutzziele der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft ist die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet.

Die konkreten Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern im Zuge der Landschaftsplanrealisierung vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u. a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen und Maßnahmen an Gewässerrändern.

Die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgestellten Umsetzungsfahrpläne mit ökologischen Maßnahmen an Gewässern und Suchräumen für ökologische Verbesserungen an den Gewässern sowie die Konzepte zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer (KNEF) sind dabei zu beachten.

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten „Liste der standortgerechten heimischen Gehölze“ in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

Verwendung findet Baumschulware nach der Gütebestimmung der BDB.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen ist mit dem Versorgungsunternehmer bei Neuanpflanzungen Kontakt aufzunehmen.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze

Acer campestre - Feldahorn	Prunus spinosa – Schlehe
Acer pseudoplatanus – Bergahorn	Quercus petraea – Traubeneiche
Alnus glutinosa – Roterle	Quercus robur – Stieleiche
Betula pendula – Birke	Rhamnus frangula – Faulbaum
Betula pubescens – Moosbirke	Rosa canina – Hundsrose
Carpinus betulus – Hainbuche	Salix alba - Silberweide
Corpus sanguinea – Hartriegel	Salix aurita – Ohrchenweide
Corylus avellana – Hasel	Salix caprea – Salweide
Crataegus monogyna – Weißdorn	Salix cinerea – Grauweide
Euonymus europea – Pfaffenhütchen	Salix fragilis – Bruchweide
Fagus sylvatica – Buche	Salix purpurea – Purpurweide
Fraxinus excelsior – Esche	Salix triandra – Mandelweide
Populus nigra – Schwarzpappel	Salix viminalis – Korbweide
Populus tremula – Zitterpappel	Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Prunus avium – Vogelkirsche	Sorbus aucuparia – Eberesche
Prunus padus – Traubenkirsche	Tilia cordata – Winterlinde
	Viburnum opulus – gem. Schneeball

6.1 Pflege- und Entwicklungshinweise

Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern zu beachten:

- Der Standort muss für die Anlage eines Kleingewässers geeignet, d. h. die Wasserversorgung muss gesichert und das Umfeld relativ intakt sein.
- Nach Möglichkeit sind mehrere Weiher / Tümpel mit einem Durchmesser von etwa 10 - 30 m im engen räumlichen Verbund anzulegen.
- Kleingewässer sollten stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die Wassertiefe sollte an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen.
- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Neben ganzjährigen Wasserflächen sollten in geeigneten Bereichen auch periodische Kleingewässer angelegt werden.
- Die Besiedlung mit Tieren ist ausschließlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist in einem Durchführungsplan festzulegen.
- Jede Nutzung, die die Funktionen eines Kleingewässers beeinträchtigt oder gefährdet, ist zu unterlassen.
- Um die Kleingewässer ist ein 5 m breiter Randstreifen als Pufferzone und Lebensraum für Amphibien der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf im Herbst gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt, Verbiss und Düngeeintrag zu schützen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.

Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen bodenständigen Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.

Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

Folgende Grundsätze sind bei der Einrichtung von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Es ist jeweils ein 3 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Wildkrautsaumes bzw. ein 5 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Feldraines oder Uferstreifens aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.
- Der Mindestabstand von 3 bzw. 5 m ist beim Beackern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zu legen.
- Bei angrenzenden Weideflächen sind die Saumzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Wildkrautsäume und Feldraine sind regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Säume soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Herbst abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Baumreihen und Alleen zu beachten:

- Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von 7,5 m bei kleinkronigen bis 12,5 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen.
- Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.
- Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen ist die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.
- Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

Anpflanzung von Kopfbäumen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Kopfbäumen zu beachten:

- Die beim Rückschnitt alter Kopfbäume anfallenden Äste können für Neuanpflanzungen verwendet werden. Äste mit einem Mindestdurchmesser von 5 cm werden zu diesem Zweck auf 3 m Länge geschnitten und ca. 50 - 70 cm tief bei frostfreiem Wetter eingepflanzt.
- Der Pflanzabstand ist beliebig, sollte jedoch nicht unter 2 m betragen.
- Nach etwa 2 Jahren müssen die Bäume in etwa 1,80 - 2 m Höhe geköpft werden. Mit zunehmender Zeitdauer können die Kopfschnitte in immer größeren Abständen vorgenommen werden.
- Die mit zunehmendem Alter der Kopfbäume erforderlichen Pflegemaßnahmen sind vorgegeben.

Anpflanzung von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Feldhecken zu beachten:

- Die Hecken sind möglichst als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 - 10 m breite, lineare Gehölzbepflanzungen aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung von Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.
- Die einzelnen Arten sind dabei nicht wahllos verstreut, sondern gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.
- Die Hecken sollten nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.
- Der Pflanzabstand sollte ca. 1 m mal ca. 1 m und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
- In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Stattdessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.

- Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.
- Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Seite der Hecken sollte möglichst ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorgesehen werden. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend der Angaben vorzunehmen.
- Gehölzfreie Zwischenräume sind wie Wildkrautsäume entsprechend der Angaben zu entwickeln und zu pflegen.

Anlage von Schutzpflanzungen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Schutzpflanzungen zu beachten:

- Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung bodenständiger oder zumindest standortgerechter Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.
- Bei Anpflanzungen im Bereich stark befahrener Straßen müssen in gewissem Umfang weitgehend immissionsresistente (streusalz- und abgasverträgliche) Gehölze Verwendung finden.
- Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten.
- Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Anlage von mehrreihigen Gehölzstreifen betragen ca. 1 m, der Abstand der Pflanzen in den Reihen 1 m sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze jeweils 1,25 m.

Anpflanzung von Ufergehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzung von Ufergehölzen zu beachten:

- Die Ufergehölze sind jeweils unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie anzupflanzen, unter vorwiegender Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden.
- Auf den an die Mittelwasserlinie anschließenden Böschungsbereichen sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z. B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide oder Faulbaum).
- Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden sollte etwa 1 bis 1,5 m betragen, der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Böschungsbepflanzung etwa 1 m.
- Bei ausreichendem Flächenangebot sind mehrreihige stufig aufgebaute Anpflanzungen vorzunehmen.
- Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch "Auf den Stock setzen" in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Der Schlagabraum ist zu entfernen.
- Bei der Gestaltung von Ufergehölzen und Grabenbepflanzungen ist nach der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" vorzugehen.

Anlage von Obstweiden / -wiesen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

Anlage von Feldgehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Feldgehölzen zu beachten:

- Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.
- Die Bestandsränder sollten eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.
- Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mind. 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchgesetzt wird.
- Bei der Anpflanzung sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand sollte 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

6.2 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

Die Maßnahmenräume sind flächendeckend für bestimmte Landschaftsräume festgesetzt worden. Daher gilt, dass ungeeignete oder anderweitig genutzte Flächen von den Maßnahmen nicht betroffen sind.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), die innerhalb eines Maßnahmenraumes liegen, sind von den jeweils festgesetzten Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ausgeschlossen.

M 1 Maßnahmenraum: Venum und Hartefelder Feld

Größe ca. 484,4 ha

Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte und historisch gewachsene Kulturlandschaft ist in ihrer derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Biotopvernetzung bzw. strukturierenden Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherungen von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen. Vor allem der Biotopverbund zwischen dem nördlichen, kleinstrukturiertem Landschaftsschutzgebiet, der Alten Bahn, Waldparzellen und der Meerbeckniederung ist in diesem Zusammenhang auszubauen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1-2 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 ha)
- Extensive Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen sowie Ergänzung abgängiger Obstgehölze
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

M 2 Maßnahmenraum: Alte Bahn Sevelen/Hartefeld

Größe ca. 89,3 ha

Die stark verbuschte und gehölzbestandene ehemalige Trasse der Bahnlinie, mit strauch- und baumbestandenen Querungswällen und wertvollen, gestuften Saumstrukturen ist als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere Vögel und Reptilien, sowie als landschaftsbildprägendes und strukturierendes Element zu erhalten und zu pflegen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfernung nicht bodenständiger Gehölze
- Pflege- und Schnittmaßnahmen zur Erhaltung von Saumstrukturen
- Pflege- und Entwicklung von offenen, sonnenexponierten Böschungen

M 3 Maßnahmenraum: Meerbeckniederung

Größe ca. 55,6 ha

Die landschaftsbildprägende Gewässerniederung der Meerbeck, sowie die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Aufwertung des Uferstrandstreifens sowie dessen Vernetzung mit den umliegenden Waldflächen durch die Anlage geeigneter Biotopstrukturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Gewässers
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 – 1,5 ha):
 - Anpflanzung von Ufergehölzen und Gehölzstreifen

- Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes

M 4 Maßnahmenraum: Sevelener und Oermter Feld

Größe ca. 122,3 ha

Die landwirtschaftlich geprägte und z. T. stark flurbereinigte Landschaft ist in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt in der strukturierenden Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherungen von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen in den Randlagen zu Sevelen und Großholthuysen sowie der Anhöhe des Oermter Berges und der ehemaligen Bahntrasse.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 0,5ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

M 5 Maßnahmenraum: Schaephuysener Höhen

Größe ca. 801,5 ha

Der Höhenzug mit lichten Birken- und Eichenwäldern, Kiefern-, Fichten-, und Roteichenaufforstungen im Wechsel mit Ackerflächen sowie wertvoll ausgeprägten Hohlwegen ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und aufzuwerten. Der Schwerpunkt im Sinne der Biotopvernetzung bzw. Aufwertung des Landschaftsbildes liegt in der Anreicherung mit linearen Gehölzstrukturen entlang von Wegen, Böschungen oder Nutzungsgrenzen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 3 - 4 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 1 ha)
- Pflege- und Entwicklung von offenen, sonnenexponierten Flächen
- Pflege- und Entwicklung von Ginster- und Besenheideflächen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken und Feldgehölzen

M 6 Maßnahmenraum: Oermter Berg

Größe ca. 31,7 ha

Der mit Laubbaumarten - auf dem Plateau vorwiegend mit Eichen, auf dem östlichen Steilhang vorwiegend mit Rotbuchen - bestandene Waldpark ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zum Schutz des Lebensraumes Eichen-Buchenwald zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,1 - 0,2 ha)

M 7 Maßnahmenraum: Nenneper Fleuth, Kaplans- und Pastorskuhlen

Größe ca. 29,2 ha

Die landschaftsbildprägenden Gewässerläufe und aneinander gereihten Kuhlengewässer der Nenneper Fleuth bzw. Kaplans- und Pastorskuhlen, sowie die Uferbereiche und angrenzenden Bruch- und Auwaldrelikte sowie Grünlandflächen sind zu erhalten und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt im

Bereich der Aufwertung der Uferbereiche sowie der Feuchtbiotope durch die Anlage geeigneter Strukturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
 - Anpflanzung von Ufergehölzen und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen
- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
 - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
 - Entwicklung von Röhrichten,
 - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten
 - Anlage von Flachwassermulden und feuchten Senken
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes

M 8 Maßnahmenraum: Im Wehringsbruch

Größe ca. 95,5 ha

Das von Acker- und Grünlandflächen sowie Feldgehölzen geprägte Bruchgebiet ist in seiner landwirtschaftlichen Nutzung, seinem charakteristischen Erscheinungsbild und in seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den regionalen Biotopverbund zu erhalten und zu optimieren. Insbesondere die Flächen entlang der Kaplanskuhlen sind ökologisch weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 2 ha):
 - Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

M 9 Maßnahmenraum: Meenenkaule und Landwehrbach

Größe ca. 84,4 ha

Der landschaftsbildprägende Gewässerlauf des Landwehrbaches und die aneinander gereihten Kuhlengewässer der Meenenkaule, sowie die Uferbereiche und angrenzenden Bruch- und Auwaldrelikte sowie Grünlandflächen sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt in der Aufwertung der Gewässerrandbereiche, Uferzonen und Feuchtbiotope durch die Anlage geeigneter Strukturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
 - Anpflanzung von Ufergehölzen und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen
 - Anlage von Flachwassermulden und feuchten Senken
- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
 - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
 - Entwicklung von Röhrichten,
 - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes

M 10 Maßnahmenraum: Im Heiligen Bruch

Größe ca. 539,2 ha

Das vorwiegend von Acker- und einzelnen Grünlandflächen geprägte Bruchgebiet ist in seiner landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und in seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu optimieren. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die an die Meenenkaulen angrenzenden Flächen zu legen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 2 - 3 ha):
 - Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

M 11 Maßnahmenraum: Waldgebiet Littard

Größe ca. 142,1 ha

Das zusammenhängende und sehr wertvoll ausgeprägte Waldgebiet mit naturnahen Laubwaldflächen, insbesondere Stieleichen-Hainbuchenwälder mit artenreicher Krautschicht, Eschenbestände und bodensaure Buchenwälder mit hohem Alt- bzw. Totholzanteil sind als Refugiallebensräume zahlreicher, z. T. bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren. Insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung der Naturwaldzelle hat unbedingt weiterhin zu unterbleiben. Zudem sind zwei kleine, innerhalb des Waldes gelegene Teiche mit wertvoller Vegetation eutropher Stillgewässer und angrenzendem Feuchtgrünland gesondert weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahen Waldbau
- Unterlassung der Nutzung innerhalb der Naturwaldzelle sowie deren Ausbau
- Entfernung standortfremder und nichtheimischer Gehölze (Nadelgehölze, Roteichen u. a.); Umbau in natürlicherweise vorkommende Waldgesellschaften
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Erhaltung und Förderung der Strauch- und Krautschicht
- Anlage von Waldmänteln und Säumen

M 12 Maßnahmenraum: Schaephuysener Feld

Größe ca. 539,2 ha

Die von Acker- und Grünlandflächen, kleineren Waldparzellen sowie Feldgehölzen und Gräben geprägte Landschaft ist in seinem charakteristischen Erscheinungsbild und in seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und auszubauen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

M 13 Maßnahmenraum: Littardsche Kendel, Littardkuhlen, Hacksteinskaule, Kl. u. Gr. Parsick

Größe ca. 120,4 ha

Der landschaftsbildprägenden Gewässer der Littardschen Kendel, der Littardkuhlen, der Hacksteinskaulen und des Parsick, sowie die Uferbereiche und angrenzenden Bruch- und Auwaldrelikte sowie Grünlandflächen sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren. Besonderer Schwerpunkt liegt in der Aufwertung der Gewässerrandbereiche, Uferzonen und Feuchtbiotope durch die Anlage geeigneter Strukturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 2 ha):
 - Anpflanzung von Ufergehölzen und Gehölzstreifen

- Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen
- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
 - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
 - Entwicklung von Röhrichten,
 - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten
 - Anlage von Flachwassermulden und feuchten Senken
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandwirtschaftsprogrammes

M 14 Maßnahmenraum: Waldgebiet Bloemersheim und Vluyners Busch

Größe ca. 344,1 ha

Das geschlossene, vorwiegend von Eichen-, Eichen-Birken-, Birken-, Buchen-, Douglasien- und Kiefernbeständen mit beigemischten Roteichen- und Fichtenaufforstungen eingenommene Waldgebiet ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und aufzuwerten. Insbesondere die z. T. gut ausgeprägten Eichen-Buchen- und Eschen-Erlenwälder bei Gut Leyenburg sowie der Eichen-Mischwald bei Hackstein sind weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfernung standortfremder und nichtheimischer Gehölze (Nadelgehölze u. a.) innerhalb der Mischwaldflächen; Anreicherung mit Arten der natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften
- Allmählicher Umbau der Nadelgehölzmonokulturen in Laubmischwälder
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Erhaltung und Förderung der Strauch- und Krautschicht
- Anlage von Waldmänteln und Säumen

M 15 Maßnahmenraum: Linder Feld

Größe ca. 539,2 ha

Die charakteristisch landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft ist in ihrer derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Biotopvernetzung bzw. strukturierende Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherungen von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1,5 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Hecken
 - Pflege von Obstwiesen
 - Pflege von Kopfbäumen

M 16 Maßnahmenraum: Stender Feld

Größe ca. 255,2 ha

Der stark durch Ackerbau bestimmte, offene Landschaftsraum ist hinsichtlich seiner kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Bedeutung als charakteristische Verbindung zwischen dem Schaephuysener Höhenzug und der Aldekerker Bruchlandschaft zu erhalten und entsprechend von anderen Nutzungen freizuhalten. Zudem sollten im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz Maßnahmen zur Pflege und Aufwertung der Feldflur durchgeführt werden. Vernetzende Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen sollten nur vereinzelt unter Berücksichtigung des Offenlandcharakters angelegt werden.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Durchführung von Ackerrandstreifenprogrammen im Zuge von Vertragsnaturschutzmaßnahmen
- Umsetzung von Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur mittels bestehender Förderprogramme
 - Anlegen von Stoppelbrachen
 - Belassen von Getreide als Nahrung für überwinternde Feldvögel
 - Einsaat von Ackerstreifen mit geeignetem Saatgut
 - Doppelter Reihenabstand im Getreide

- Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen mittels bestehender Förderprogramme/Prämien
 - Vielfältige Fruchtfolge
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
 - Unterlassung einer Bearbeitung der Flächen, außer Bestell- und Pflegemaßnahmen
 - Anlage von Blühstreifen mit einer vom LANUV empfohlenen Mischung
 - Ökologischer Landbau
 - Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten
 - Anbau einer Folge- oder Zwischenfrucht über den Winter
- Anlage von Fehlstellen oder Brachstreifen innerhalb der Ackerfläche (sog. `Lerchenfenster`)
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 0,5 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

M 17 Maßnahmenraum: Abgrabung Stenden

Größe ca. 130,4 ha

Die durch die laufende Abgrabungstätigkeit stark beeinträchtigte Landschaft ist, unter Berücksichtigung des Rekultivierungsplanes, durch naturnah orientierte Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu optimieren und in das Landschaftsbild einzugliedern. Bei der Anlage und Entwicklung von Biotopen sind insbesondere geeignete Laich- bzw. Brut-, Rast- oder Nahrungshabitats für Amphibien, Wasservögel und Watvögel zu schaffen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 0,5 ha):
 - Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Entwicklung von Flachwasserzonen und Röhrichten
 - Anlage von Flachwassermulden und feuchten Senken
- Schaffung von sonnenexponierten Böschungen und Flächen mit offenen, vegetationsarmen Rohböden

M 18 Maßnahmenraum: Kerkener Platte

Größe ca. 3.163,9 ha

Die offene und durch intensiv betriebenen Ackerbau geprägte Landschaft ist in ihrer Nutzung zu erhalten und durch Biotoppflege und -entwicklungsmaßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vernetzende Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen sollten unter Berücksichtigung des Offenlandcharakters nur vereinzelt im Bereich der Gehöfte, Ortschaften und Randlagen angelegt werden. Entlang der Straßenverläufe ist die besonders landschaftsbildprägende Wirkung der Alleen durch entsprechende Pflegemaßnahmen bzw. Ergänzungs- und Neupflanzungen zu erhalten bzw. aufzuwerten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Durchführung von Ackerrandstreifenprogrammen im Zuge von Vertragsnaturschutzmaßnahmen
- Umsetzung von Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur mittels bestehender Förderprogramme
 - Anlegen von Stoppelbrachen
 - Belassen von Getreide als Nahrung für überwinternde Feldvögel
 - Einsaat von Ackerstreifen mit geeignetem Saatgut
 - Doppelter Reihenabstand im Getreide
- Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen mittels bestehender Förderprogramme/Prämien
 - Vielfältige Fruchtfolge
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
 - Unterlassung einer Bearbeitung der Flächen, außer Bestell- und Pflegemaßnahmen
 - Anlage von Blühstreifen mit einer vom LANUV empfohlenen Mischung
 - Ökologischer Landbau
 - Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten
 - Anbau eine Folge- oder Zwischenfrucht über den Winter
- Anlage von Fehlstellen oder Brachstreifen innerhalb der Ackerfläche (sog. `Lerchenfenster`)
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 5 -10 ha):
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

- Anpflanzung bzw. Entwicklung von Obstwiesen
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
- Anpflanzung von Alleen, Baumreihen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Obstwiesen
 - Pflege von Hofbäumen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

M 19 Maßnahmenraum: Winteramer Bruch

Größe ca. 55,2 ha

Der vorwiegend garten- und ackerbaulich geprägte Landschaftsraum ist in seiner Nutzungsstruktur zu erhalten. Durch die Anpflanzung von Einzelbäumen, Heckenstrukturen oder Baumreihen entlang von gartenbaulichen Flächen bzw. Anlagen, Nutzungsgrenzen und Wegen ist dieser Teilbereich des Winteramer Bruches besser in die Landschaft einzubinden.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen entlang der Nutzungsgrenzen und Randbereiche intensiv gartenbaulich genutzte Flächen bzw. gartenbaulicher Anlagen (0,5 ha):
 - Anpflanzung von Einzelbäumen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen

M 20 Maßnahmenraum: Kerkener Feld

Größe ca. 319,1 ha

Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft ist in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt in der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen und der Anreicherung von linearen Biotopstrukturen entlang von Wegen oder Nutzungsgrenzen in den Randlagen zu Kerken, Eyll und Rahm.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
 - Anpflanzung bzw. Entwicklung von Obstwiesen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Obstwiesen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

M 21 Maßnahmenraum: Eyller Bruch

Größe ca. 559,1 ha

Das mit Gräben durchzogene, kleinstrukturierte, z. T. feuchte bis nasse Bruchgebiet, in dem unterschiedlich große Waldflächen und Feldgehölze sowie eingestreute Acker- und Grünland- und Brachflächen das Landschaftsbild prägen, ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt liegt hier auf der ökologischen Optimierung der feuchten Flächen sowie der Waldbereiche, der Erhaltung bzw. Erhöhung des Grünlandanteils sowie einer gezielten Vernetzung der offenen Flächen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Förderung und Weiterentwicklung von Feuchtbrachen
- Entfernung standortfremder und nichtheimischer Gehölze (wie Nadelgehölze, Pappeln u. a.); Anreicherung mit standortgerechten Arten der natürlichen Waldgesellschaften
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Erhaltung und Förderung der Strauch- und Krautschicht
- Anlage von Waldmänteln und Säumen
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Gewässerläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 2-3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen

- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Anpflanzung von Ufergehölzen
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen

M 22 Maßnahmenraum: Nieukerker und Aldekerker Bruch

Größe ca. 1.262,6 ha

Das Bruchgebiet, das durch Feldgehölze, Einzelbäume, Heckenstrukturen, Baumreihen, Waldparzellen im Wechsel mit Acker- und Grünlandflächen bestimmt wird, ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besonderer Schwerpunkt liegt hier auf Vernetzung der Trittsteinbiotope entlang der Gräben, Wege und Waldflächen sowie der Pflege- und Entwicklung feuchter Flächen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 3 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
 - Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Entwicklung von Waldsäumen (ca. 0,5 ha)
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha)
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Förderung und Weiterentwicklung von Feuchtbrachen

M 23 Maßnahmenraum: Leygraaf, Landwehrbach, und Stort

Größe ca. 223,5 ha

Die von einzelnen Erlen, Pappelreihen und wenigen Kopfweiden begleiteten, meist von einem schmalen, weidewirtschaftlich genutzten Uferstrandstreifen gesäumten Gewässer bzw. Gräben sind als wichtige Elemente in einer ackerbaulich geprägten Landschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
 - Anpflanzung von Ufergehölzen und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen
- Pflege von Gehölzen
 - Pflege von Kopfbäumen
 - Pflege von Hecken

M 24 Maßnahmenraum: Spring und Schwarze Rahm

Größe ca. 111,0 ha

Das abschnittsweise von Erlen, Pappelreihen und Weiden und anderen standortgerechten Gehölzen begleitete sowie von einem schmalen Uferstrandstreifen mit z. T. angrenzenden Grünlandflächen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges vernetzendes und prägendes Landschaftselement zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 1 - 2 ha):
 - Anpflanzung von Ufergehölzen und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen
- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:

- Entwicklung von Bruchwaldrelikten,
- Entwicklung von Röhrichten,
- Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten

M 25 Maßnahmenraum: Bullengraben und Neuer Graben

Größe ca. 116,3 ha

Das abschnittsweise von Erlen, Pappelreihen und Weiden und anderen standortgerechten Gehölzen begleitete sowie von einem schmalen Uferstrandstreifen mit z. T. angrenzenden Grünlandflächen gesäumte Fließgewässer ist als wichtiges vernetzendes und prägendes Landschaftselement zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung
- Anlage von Biotopstrukturen (ca. 2 ha):
 - Anpflanzung von Ufergehölzen und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Kopfbäumen
- Pflege und Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
 - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
 - Entwicklung von Röhrichten,
 - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten
 - Anlage von Flachwassermulden und feuchten Senken
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse
- Ermöglichung einer natürlichen Sukzession

M 26 Maßnahmenraum: Stender Benden

Größe ca. 57,9 ha

Das Bruchgebiet stellt einen langen, großflächigen Feuchtwaldbereich überwiegend aus z. T. artenreichen Erlenbruch- oder Weidenauenwäldern und Feuchtbrachen sowie aus Pappelforsten und Nass- oder Feuchtwiesen entlang des Neuen Grabens dar, der als besonders wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiterzuentwickeln ist.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
 - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
 - Entwicklung von Röhrichten,
 - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten
 - Anlage von Flachwassermulden und feuchten Senken
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse
- Verdrängung der Brombeere-, und Brennessel-Dominanzgesellschaften
- Ermöglichung einer natürlichen Sukzession
- Entfernung nichtheimischer, standortfremder Gehölze (nicht bodenständige Pappeln, Rhododendron, Nadelgehölze u. a.)
- Erhaltung und Förderung der Nass- und Feuchtgrünlandbrachen
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des angrenzenden Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Umwandlung von angrenzenden Ackerflächen in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Anlage von Waldmänteln und Säumen im Bereich der angrenzenden Eichenbestände
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha) im Bereich der angrenzenden Eichenbestände

M 27 Driesbruch

Größe ca. 79,0 ha

Das Bruchgebiet mit seinen Waldflächen, Pappelforsten, Erlenbruchwaldrelikten und Nass- oder Feuchtwiesen sowie Ackerflächen ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere die Bereiche mit Anschluß an das bestehende FHH-Gebiet bzw. NSG `Tote Rahm` zu beachten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Feuchtbiotopstrukturen:
 - Entwicklung von Bruch- und Auewäldern,
 - Entwicklung von Röhrichten,
 - Entwicklung von Seggenriedern auf feuchten bis nassen Standorten
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse
- Ermöglichung einer natürlichen Sukzession
- Entfernung nichtheimischer, standortfremder Gehölze innerhalb der Laubmischwaldflächen (nicht bodenständige Pappeln, Nadelgehölze u. a.)
- Anreicherung mit standortgerechten Arten der natürlichen Waldgesellschaften
- Allmählicher Umbau der Nadelgehölzmonokulturen in Laubmischwälder
- Erhaltung und Förderung der Nass- und Feuchtgrünlandbrachen
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege des angrenzenden Grünlandes im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes
- Anlage von Waldmänteln und Säumen
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz (5 - 10 Altbäume / ha) im Bereich der angrenzenden Eichenbestände

6.3 Pflege von Biotopen

Die Pflege von Biotopen dient dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Ein Teil der zu pflegenden Biotope befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand. Soweit sie sich in Privateigentum befinden, werden die Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern im Rahmen der Förderprogramme umgesetzt.

Die Angaben zu den einzelnen Pflegemaßnahmen gelten als Empfehlung. Grundsätzlich sind die Art und Weise der Pflege sowie Pfliegertermine zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern/ Bewirtschaftern der jeweiligen Fläche im Vorfeld abzustimmen. Bei Maßnahmen im Wald ist darüber hinaus die Untere Forstbehörde in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Die zu pflegenden Biotope werden mit dem Buchstaben B und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzungen der zu pflegenden Biotope sind der Festsetzungskarte C - Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen - zu entnehmen.

B 1 Sandgrube Hauser

Größe: ca. 1,4 ha

Die ehemalige Trockenabgrabungsfläche innerhalb des Schaephuysener Höhenzuges ist als wertvoller Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln

Pflegemaßnahmen:

- Einschränkung/Lenkung der freizeithlichen Motocrossnutzung
- Entfernung standortfremder, durch Naturverjüngung entstandenen Gehölze (Nadelgehölze, Robinien u. a.)
- Pflege der Rasen-Sukzession/Vermeidung einer Verbuschung durch Mahd außerhalb der Vegetationszeit, wobei das Mähgut 2 bis 3 Tage auf der Fläche zu belassen und anschließend abzuräumen ist
- Offenhaltung der Flächen durch Rückschnitt des aufkommenden Gehölzaufwuchses

B 2 Heidereste am Hahnenberg und Windberg

Größe: ca. 0,4 ha

Die auf den Schaephuysener Höhen liegenden Biotopreste unterschiedlich ausgeprägter Heideflächen sind in ihrer derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Entfernung der durch Naturverjüngung entstandenen Birkenbestände und Brombergbüsche.

B 3 Sandgrube östlich von Stenden

Größe: ca. 0,6 ha

Der östlich von Stenden in einer ehemaligen Sandabgrabung auf den Schaephuysener Höhen liegende Teich, das Feuchtgrünland sowie die Sandpioniergrünlandreste sind in ihrer derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Freihalten der Röhrichtbestände
- Beibehaltung der Nutzungsunterlassung des angrenzenden Nass- und Feuchtgrünlandes
- Offenhaltung der Flächen durch Rückschnitt des aufkommenden Gehölzaufwuchses

B 4 Waldtümpel südöstl. von Schaephuysen

Größe: ca. 0,04 ha

Der südöstlich von Schaephuysen im Alten Tannenbusch liegende Tümpel ist in seiner derzeitigen Struktur im Hinblick auf die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- Freihalten der Röhrichtbestände
- Offenhaltung der Uferbereiche durch Rückschnitt des aufkommenden Gehölzaufwuchses
- Vermeidung einer zunehmenden Verlandung

7 Vorrangflächen für Kompensationen

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen ange-reichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

In diesem Zusammenhang sind zudem, die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) aufgestellten Umsetzungsfahrpläne mit ökologischen Maßnahmen an Gewässern und Suchräumen für ökologische Verbesserungen an den Gewässern zu beachten.

Entwicklungsmaßnahmen:

Als besonders zur Kompensation geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünland, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünland
- Umwandlung von Acker in Grünland (Im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes)

- Entwicklung naturnaher Strukturen auf feuchten bis nassen Standorten durch Sukzession
 - Entwicklung von Bruchwäldern,
 - Entwicklung von Auewäldern,
 - Entwicklung von Röhrichten,
 - Entwicklung von Seggenriedern
- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse
- Anlage von Biotopstrukturen:
 - Anpflanzung von Kopfbäumen, Hecken, Gehölzstreifen oder Ufergehölzen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen oder Feldgehölzen
 - Anpflanzung und Ergänzung von Obstbaumwiesen
- Anlage von Waldmänteln und Saumstrukturen
- Umsetzung von Fördermaßnahmen für eine artenreiche Feldflur sowie Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen für Ackerflächen mittels bestehender Förderprogramme

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind mit einer Schraffur in der Festsetzungskarte C - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – gekennzeichnet:

- | | |
|------|---|
| M 3 | Maßnahmenraum: Meerbeckniederung |
| M 5 | Maßnahmenraum: Schaephuysener Höhen |
| M 7 | Maßnahmenraum: Nenneper Fleuth, Kaplans- und Pastorskuhlen |
| M 9 | Maßnahmenraum: Meenenkaule und Landwehrbach |
| M 13 | Maßnahmenraum: Littardsche Kendel, Littardkuhlen, Hacksteinskaulen, Parsick |
| M 16 | Maßnahmenraum: Stender Feld |
| M 21 | Maßnahmenraum: Eyller Bruch |
| M 23 | Maßnahmenraum: Leygraaf, Landwehrbach, und Stort |
| M 24 | Maßnahmenraum: Spring und Schwarze Rahm |
| M 25 | Maßnahmenraum: Bullengraben und Neuer Graben |
| M 27 | Maßnahmenraum: Driesbruch |

8 Auszug aus den Flurkarten zu den Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Verwendete Abkürzungen:

Gemarkung	Gem.
Flurstück	Flst.
Aldekerk	Alk
Eyll	Ey
Nieukerk	Nk
Schaephuysen	Sph
Sevelen	Sv
Stenden	Sn
Straelen	Str
Rheurdt	Rh
Vernum	Ver
Wachtendonk	Wd

Gem.	Flur	Fl.st.
Sh	9	181
Sh	9	183
Sh	9	185
Sh	9	187
Sh	9	188
Sh	9	189
Sh	9	191
Sh	9	192
Sh	9	201
Sh	9	208
Sh	9	230
Sh	9	231
Sh	9	232
Sh	9	233
Sh	9	239
	Flur	Fl.st.

Gem.	Flur	Fl.st.
Rh	2	331 tlw.
		332 tlw.
		334 tlw.
		337 tlw.
		338 tlw.
		339 tlw.
		342 tlw.
		343 tlw.
		344 tlw.
		345
		346 tlw.
		347
		351 tlw.
		352
		353 tlw.

Naturschutzgebiete

3.1.1 N 1

Gem.	Flur	Fl.st.
Rd	3	72
Rd	3	bis
Rd	3	75
Rd	3	77
Rd	3	80
Rd	3	82
Rd	3	bis
Rd	3	86
Rd	3	114
Rd	3	115
Rd	4	34
Rd	4	35
Rd	4	289
Rd	4	291
Rd	4	303
Rd	4	304
Rd	4	316
Rd	4	327
Rd	4	329
Rd	4	331
Rd	4	333
Rd	4	335
Rd	4	337
Rd	4	339
Rd	4	341
Rd	4	399
Sh	8	256
Sh	8	257
Sh	8	272
Sh	8	286
Sh	9	2
Sh	9	3
Sh	9	44
Sh	9	45
Sh	9	104
Sh	9	111
Sh	9	112
Sh	9	114
Sh	9	115
Sh	9	116
Sh	9	151
Sh	9	158
Sh	9	179

3.1.2 N 2

Gem.	Flur	Fl.st.
Rh	2	12 tlw.
		25 tlw.
		43 tlw.
		85
		90 tlw.
		94 tlw.
		133 tlw.
		141 tlw.
		142 tlw.
		143 tlw.
		153 tlw.
		161 tlw.
		162 tlw.
		180 tlw.
		184 tlw.
		185
		187 tlw.
		189 tlw.
		203 tlw.
		207 tlw.
		218 tlw.
		222 tlw.
		223 tlw.
		226 tlw.
		227 tlw.
		229 tlw.
		232 tlw.
		235 tlw.
		bis
		239 tlw.
		244 tlw.
		bis
		250 tlw.
		252 tlw.
		265 tlw.
		266
		267 tlw.
		306 tlw.
		314 tlw.
		315 tlw.
		328
		329 tlw.
		330

		360 tlw.
		361
		362 tlw.
		367 tlw.
		368
		369 tlw.
		370
		372 tlw.
		386 tlw.
		387 tlw.
		388
		389
		405 tlw.
		406 tlw.
		407 tlw.
		408 tlw.
		411
		bis
		415 tlw.
		418 tlw.
		419 tlw.
		420 tlw.
		421 tlw.
		422 tlw.
		423
Rh	2	424
		425 tlw.
		426 tlw.
		427 tlw.
		431 tlw.
		432 tlw.
		433 tlw.
		435 tlw.
		436 tlw.
		437 tlw.
Rh	3	17 tlw.
		18
		68
		71
		72 tlw.
		73 tlw.
		74 tlw.
		75 tlw.
		85 tlw.
		86 tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.
Rh	3	91	tlw.	Rh	4	355	tlw.	Sh	1	208
		92	tlw.			356	tlw.			209
		93				361				225
		94	tlw.			362				226
		95	tlw.			389	tlw.			229
		96	tlw.			390	tlw.			230
		109	tlw.			391				231
		114	tlw.			392	tlw.			232
		125				393				233
		126	tlw.			394	tlw.			257
		127	tlw.			395				263
		128	tlw.			396	tlw.			265
		132	tlw.			397				272
		133	tlw.			398				273
		169	tlw.			399	tlw.			278
		170				400	tlw.			285
		171	tlw.			401	tlw.			286
		172	tlw.	Rh	12	34	tlw.			287
Rh	4	34	tlw.			35	tlw.	Sh	1	288
		35	tlw.			36	tlw.			289
		42				313	tlw.			290
		47	tlw.			314	tlw.			320
		55	tlw.	Sh	1	22				321
		56	tlw.			23				324
		60				24	tlw.			326
		80	tlw.			25	tlw.	Sh	9	1
		85	tlw.			26				2
		88		Sh	1	27				3
		126	tlw.			28				4
		189				29				7
		190	tlw.			31	tlw.			18
		270				32	tlw.			26
		273				38				31
		276				42				32
		279				51				33
		289	tlw.			54	tlw.			34
		291	tlw.			70				42
		303	tlw.			bis				43
		304	tlw.			74				44
		309				75	tlw.			45
		310				76				46
		311	tlw.			77	tlw.			55
		312				79	tlw.			56
		bis				80	tlw.			60
		315				81				61
		316	tlw.			82	tlw.			62
		317				86				63
		318	tlw.			87	tlw.			64
		319				88	tlw.			66
		320				125	tlw.			bis
		321	tlw.			128	tlw.			70
		bis				133	tlw.			71
		333	tlw.			134	tlw.			72
		334				139	tlw.			75
		335	tlw.			153	tlw.			77
		336				156	tlw.			78
		337	tlw.			181	tlw.			80
		bis				182	tlw.			81
		341	tlw.			183	tlw.			83
		346	tlw.			184	tlw.			85
		347	tlw.			186	tlw.			86
		348	tlw.			187	tlw.			87
		349				198				88
		350				201				90
		352	tlw.			bis				92
		353	tlw.			206				94
		354				207	tlw.			99

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.
Sh	9	112	tlw.	Alk	5	76		Sn	4	381	tlw.
		114	tlw.			77				382	
		116	tlw.			80				392	tlw.
		147	tlw.			81				398	tlw.
		148	tlw.			84				399	tlw.
		150	tlw.	Alk	5	85				400	
		151	tlw.			86				401	tlw.
		155	tlw.			87	tlw.			bis	
		156	tlw.			90	tlw.			409	tlw.
		169				91				418	tlw.
		170				92				637	
		171				93				640	
		172	tlw.			94				642	
		173				95	tlw.			643	tlw.
		bis				98	tlw.			644	tlw.
		178				99				779	
		179	tlw.			bis				783	
		180	tlw.			103				788	
		181	tlw.			109				792	
		182	tlw.			110	tlw.			796	
		183	tlw.			bis				800	
		184				114	tlw.			804	
		185	tlw.			116	tlw.			811	
		186				bis				816	
		192	tlw.			122	tlw.			822	
		200				125	tlw.			827	
		201	tlw.			131	tlw.			831	
		bis				470	tlw.			835	
		206	tlw.			bis				839	
		207				475	tlw.			843	
		208	tlw.			502	tlw.			847	tlw.
		209	tlw.			504	tlw.			851	
		210				511				858	
		218	tlw.			513				859	tlw.
		219	tlw.			514	tlw.			863	
		220				515	tlw.			866	
		221				516	tlw.			869	
		222	tlw.			517				872	
		224	tlw.			518	tlw.			875	
		225	tlw.			519				878	
		234	tlw.	Sn	4	242	tlw.	Sn	4	975	tlw.
		235	tlw.			243	tlw.			977	tlw.
		237	tlw.			244				980	tlw.
		238	tlw.			245	tlw.			1083	tlw.
		240	tlw.			246				1093	tlw.
		241	tlw.			247				1199	tlw.
		243	tlw.			248	tlw.			1224	tlw.
		244	tlw.			267				1225	
		246	tlw.			268				1226	
		249	tlw.			269	tlw.			1227	
		250	tlw.			bis		Sn	5	85	tlw.
						274	tlw.			bis	
						275				89	tlw.
						276	tlw.			90	
						286	tlw.			91	
				Sn	4	287	tlw.			92	tlw.
						288	tlw.			93	tlw.
						289	tlw.			94	tlw.
						290				95	tlw.
						291				96	
						292				103	
						303	tlw.			106	
						304	tlw.			107	
						305	tlw.			108	tlw.
						372				109	
						bis				110	tlw.
						380				111	tlw.
3.1.3	N 3										
Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.								
Alk	5	1	tlw.								
		2									
		3	tlw.	Sn	4	287	tlw.			92	tlw.
		4	tlw.			288	tlw.			93	tlw.
		5	tlw.			289	tlw.			94	tlw.
		60				290				95	tlw.
		61				291				96	
		63	tlw.			292				103	
		65	tlw.			303	tlw.			106	
		66	tlw.			304	tlw.			107	
		70	tlw.			305	tlw.			108	tlw.
		71				372				109	
		72				bis				110	tlw.
		74	tlw.			380				111	tlw.

Gem. Sn	Flur 5	Fl.st. 132	tlw.	Gem. Sn	Flur 5	Fl.st. 723	tlw.	Gem. Ey	Flur 8	Fl.st. 185	tlw.
		152	tlw.			725	tlw.			619	tlw.
		153	tlw.			727	tlw.			620	tlw.
		154				729	tlw.				
		155	tlw.			731	tlw.				
		165	tlw.			733	tlw.				
		166	tlw.			735	tlw.				
		167				737	tlw.				
		168				739	tlw.				
		169				741	tlw.				
		174	tlw.			743	tlw.				
		179	tlw.			745	tlw.				
		260	tlw.			747	tlw.				
		261	tlw.			750	tlw.				
		262	tlw.	Ey	6	166	tlw.				
		263	tlw.			167					
		264				168					
		265				169					
		266				170					
		270	tlw.			173					
		275	tlw.			174	tlw.				
		276	tlw.			178	tlw.				
		277	tlw.			179					
		278	tlw.			180	tlw.				
		279				191	tlw.				
		280	tlw.			195					
		283	tlw.			196					
		285	tlw.			198					
		346	tlw.			199					
		349	tlw.			200					
		353	tlw.			201					
		367				202					
		371	tlw.	Ey	6	203					
		372	tlw.			204					
		377	tlw.			405	tlw.				
Sn	5	378	tlw.			406	tlw.				
		411	tlw.			415	tlw.				
		485	tlw.			416	tlw.				
		487				417	tlw.				
		489				418	tlw.				
		491	tlw.	Ey	8	68	tlw.	Sn	3	5	
		492	tlw.			84	tlw.			6	
		507	tlw.			85	tlw.			7	
		637	tlw.			86	tlw.			9	
		640	tlw.			87	tlw.			10	
		643				88	tlw.			11	
		644	tlw.			120	tlw.			12	
		649				121	tlw.			14	
		650	tlw.			122				15	
		652				123				16	
		653	tlw.			124	tlw.			17	
		656				125	tlw.			25	
		657	tlw.			131	tlw.			34	
		662				bis				46	
		663				139	tlw.			55	
		664				140				bis	
		665				141	tlw.			60	
		666	tlw.			bis				65	
		667	tlw.			144	tlw.			68	
		678	tlw.			145				69	
		680	tlw.			146	tlw.			70	
		712	tlw.			bis				71	
		714	tlw.			179	tlw.			79	
		716	tlw.			180				80	
		717				182	tlw.			85	
		719	tlw.			183	tlw.			89	
		721	tlw.			184	tlw.			91	
										93	
										bis	
										124	

Landschaftsschutzgebiete

3.2.1 L 1

Gem. Sn	Flur	Fl.st.	tlw.
	2	3	
		4	
		5	tlw.
		7	
		103	
		104	
		107	tlw.
		109	tlw.
		119	
		121	
		124	tlw.
		125	
		126	tlw.
Sn	2	127	
		128	
		129	
		132	
		133	
		155	tlw.
		156	
		bis	
		164	
		165	tlw.
		166	
		167	tlw.
		168	
		169	
		170	tlw.
		172	
		174	tlw.
		175	tlw.
		246	tlw.
		254	tlw.
		255	tlw.
		282	tlw.
		283	tlw.
Sn	3	5	
		6	
		7	
		9	
		10	
		11	
		12	
		14	
		15	
		16	
		17	
		25	
		34	
		46	
		55	
		bis	
		60	
		65	
		68	
		69	
		70	
		71	
		79	
		80	
		85	
		89	
		91	
		93	
		bis	
		124	

Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.	
Sn	3	126		Sv	8	273	tlw.	Rh	5	272	
		bis				277	tlw.			320	tlw.
		139				278	tlw.			321	tlw.
		152				283	tlw.			322	
		154		Rh	1	114	tlw.			376	
		bis				117				377	tlw.
		187				bis				388	
		188				126				bis	
		190				135	tlw.			398	
		191				138				422	tlw.
		192	tlw.			140	tlw.			423	tlw.
		193				141	tlw.			424	tlw.
		195				146				444	tlw.
		198				196	tlw.			447	tlw.
		bis				198	tlw.			449	
		201				199	tlw.			450	
		204				200				454	tlw.
		205				206	tlw.			457	
Sn	4	45	tlw.			207	tlw.			466	tlw.
		630	tlw.			213	tlw.			472	tlw.
		690	tlw.			374	tlw.			473	
		bis				381	tlw.			474	
		695	tlw.			429	tlw.			475	
		714	tlw.	Rh	5	2				476	
		736	tlw.			5				477	tlw.
		737	tlw.			6	tlw.	Rh	6	2	
		772	tlw.			7		Rh	6	3	
		774	tlw.			8				6	
		778	tlw.			11	tlw.			8	
		1103	tlw.			13				14	
		1104	tlw.			18	tlw.			bis	
		1124	tlw.			23				23	
		1140	tlw.			24				29	
		1141	tlw.			26				31	
		1153	tlw.			29				32	tlw.
		1154	tlw.			30	tlw.			35	tlw.
		1209	tlw.	Rh	5	35	tlw.			36	tlw.
		1233	tlw.			36	tlw.			37	tlw.
		1234	tlw.			38	tlw.			41	
		1257	tlw.			40				bis	
		1278	tlw.			41				53	
Sv	7	20	tlw.			45				55	
		35	tlw.			56	tlw.			57	
		36	tlw.			61	tlw.			58	
		57	tlw.			62				59	
		58				69	tlw.			60	
		59				106				62	
		60				107				63	
		61	tlw.			109				64	
Sv	8	50				110				67	
		51	tlw.			113				68	
		96	tlw.			114				69	
		97				119	tlw.			70	
		98				125				71	
		99				126				73	
		101				127	tlw.			74	
Sv	8	102				128				75	
		bis				129				78	
		113				130				80	
		114	tlw.			131	tlw.			81	
		115				132				84	
		116	tlw.			133				85	
		118				134				88	
		bis				135				bis	
		122				137				93	
		129				138				94	tlw.
		145	tlw.			139				96	
		146	tlw.			148				100	tlw.
		164	tlw.			155				101	tlw.
		166	tlw.			158				102	
		196	tlw.			163	tlw.			103	
		198	tlw.			164				104	
		268	tlw.			165	tlw.			105	
		269	tlw.			231	tlw.			106	tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.	
Rh	6	107		Rh	10	108		Sh	4	108	
		108				109				110	
		109				110				bis	
		110	tlw.			111				116	tlw.
Rh	6	111				115				118	
		bis				bis				119	
		116				123				123	
		118				124	tlw.			bis	
		bis				125				137	
		127				126				138	tlw.
		129	tlw.			127	tlw.			313	
		130	tlw.			128	tlw.			314	
		131				147	tlw.	Sh	5	1	tlw.
		132				148	tlw.			3	
		133				149	tlw.			4	tlw.
		134				152				6	tlw.
		135	tlw.			153				11	
		136	tlw.			165				12	
Rh	7	25	tlw.			bis				13	
		30	tlw.			175				16	
Rh	9	19				176	tlw.			17	
		20				177	tlw.			18	
		26				194	tlw.			19	tlw.
		51				199	tlw.			20	
		55	tlw.			200	tlw.			bis	
		56		Rh	11	129	tlw.			36	
		58		Rh	13	1				38	
		59				2	tlw.			39	
		60	tlw.			265	tlw.			41	tlw.
		61		Sh	3	154	tlw.			42	
		63				156	tlw.			43	
		bis				224	tlw.			45	
		67		Sh	4	1				bis	
		72	tlw.			bis				49	
		74	tlw.			8				51	tlw.
		79	tlw.			12				54	
		81	tlw.			15				57	tlw.
		82				17				59	
		88				19				60	tlw.
		89				21				61	
		92	tlw.			27				64	
		93	tlw.			29				70	
		94	tlw.			30				71	
		102	tlw.	Sh	4	31				72	tlw.
		103				33				73	
Rh	10	27				bis				74	
		28				46				75	tlw.
		38				48				76	tlw.
		39				bis				2	
		40						Sh	6	bis	
		41				51				7	
		43				54		Sh	6	16	
		44	tlw.			55				17	
		46	tlw.			56				26	tlw.
		55				57				27	
		58				64				29	
		69	tlw.			bis				35	
		70				70				36	
		73				72				37	
		77				bis				40	
		80	tlw.			76				41	
		81	tlw.			78				43	
		83				79				45	
		89	tlw.			80				154	
Rh	10	90				82				155	
		91				bis				162	
		94				86				176	tlw.
		95	tlw.			88				177	
		96				91				178	
		98				bis				181	tlw.
		103				100				184	
		104				102				185	tlw.
		105				104				186	
		107	tlw.			bis				191	

Gem. Sh	Flur	Fl.st.		Gem. Sh	Flur	Fl.st.		Gem. Sh	Flur	Fl.st.	
	6	193			11	10			1	144	
		253	tlw.			14				145	
		307	tlw.			17				147	
		363				18				152	
		367				23				155	
		368				24	tlw.			156	tlw.
		417				25				158	
		bis				26	tlw.			161	
		425				28	tlw.			165	tlw.
		426	tlw.			34				166	
		427				35				170	
		428				36				178	
		429				39				179	
		475	tlw.			40				180	
		476	tlw.			41				181	tlw.
		482				51				182	tlw.
		501	tlw.			bis				183	tlw.
		502				56				192	
		548				60				bis	
		549				61				196	
		617	tlw.			63	tlw.			207	tlw.
		618	tlw.			65	tlw.			210	
		619	tlw.			66				211	tlw.
		620	tlw.			68				212	
		655	tlw.			69	tlw.			bis	
		657	tlw.			70				216	
		660				71				217	tlw.
Sh	10	661	tlw.	Sh	11	72	tlw.			218	
		1				73				219	
		bis		Sh	12	74				222	
		10				30	tlw.			223	
		12				36	tlw.			225	tlw.
		15	tlw.			101	tlw.			229	tlw.
		16	tlw.	Sh	13	16	tlw.			230	tlw.
		17	tlw.			41	tlw.			234	
Sh	10	22	tlw.							235	
		26	tlw.							236	
		42		3.2.2 L 2						237	
		45	tlw.	Gem. Sh	Flur 1	Fl.st.				240	
		50	tlw.			2				241	
		53	tlw.			3				242	
		54				25	tlw.			247	
		55				31	tlw.			251	
		58				32	tlw.			bis	
		59	tlw.			47	tlw.			256	
		60				50				258	
		62				54	tlw.			bis	
		63				79	tlw.			262	
		64				80	tlw.			263	tlw.
		65				82	tlw.			264	
		66	tlw.			83	tlw.			265	tlw.
		69				84				266	
		70				87	tlw.			bis	
		71	tlw.			88	tlw.			271	
		72	tlw.			89				272	tlw.
		97	tlw.			98				273	tlw.
		98				100				274	
		104	tlw.			102				bis	
		130	tlw.			103				277	
		131	tlw.			106				278	tlw.
		140				bis				279	
		141				112				280	
		144				116				281	
		145				118	tlw.			283	
		146				120				284	
		147	tlw.			125	tlw.			289	tlw.
		148				128	tlw.			290	tlw.
		149				133	tlw.				
Sh	11	1				134	tlw.				
		bis				139	tlw.				
		5				141	tlw.				
		7				143	tlw.				
		8	tlw.								
		9									

Gem. Sh	Flur	Fl.st.	Gem. Sh	Flur	Fl.st.	Gem. Sh	Flur	Fl.st.
	1	291		2	bis		2	495
		bis			181			496
		297			183			521 tlw.
		299			191 tlw.			527 tlw.
		bis			193			528 tlw.
		314			bis			529 tlw.
		316			198			530
		317			222			bis
		318			247 tlw.			538
		319 tlw.			249			542 tlw.
		320 tlw.			250 tlw.			543 tlw.
		321 tlw.			251 tlw.			544 tlw.
		322 tlw.			252 tlw.			545 tlw.
		323 tlw.			253 tlw.			559 tlw.
		324 tlw.			254		3	16
		326 tlw.			255 tlw.	Sh		17
		327			256			18
		bis			261 tlw.			19
		332			262 tlw.			20 tlw.
Sh	2	1			266			21
		2			270			22
		5 tlw.			274			23
		7			275			29
		8			277			34
		9			281			37
		11			282			42
		13	Sh	2	301 tlw.			43
		16			312 tlw.			45
		18			331 tlw.			49 tlw.
		19			332			58 tlw.
		20			333 tlw.			63
		22			344			64
		23			346			65
		29			348			71
		30			350			72
		31			352			73
		34			397 tlw.			81
		35			398 tlw.			82
		36			400 tlw.			86
		38			402 tlw.			bis
		43			404 tlw.			90
		46			426			94
		47 tlw.			428			95
		48 tlw.			431			96
		49 tlw.			433			97 tlw.
		55 tlw.			435			99 tlw.
		82 tlw.			437			101
		83			444			102
		96			449			106
Sh	2	99			450			107
		bis			451			112
		116			452 tlw.			113
		127 tlw.			453			119
		134 tlw.			bis			120
		139			458			129
		140			459 tlw.			138 tlw.
		141 tlw.			460			139 tlw.
		143 tlw.			461			140 tlw.
		144 tlw.			462			142 tlw.
		145 tlw.			466 tlw.			143 tlw.
		151 tlw.			468 tlw.			145
		152 tlw.			469 tlw.			146
		154 tlw.			472			151 tlw.
		155			473			154 tlw.
		160			481			156 tlw.
		170 tlw.			486 tlw.			157
		177			493			158 tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Sh	3	159	Sh	3	297	Sh	6	470
		161			298			471 tlw.
		162 tlw.			299			472
		164			300			480 tlw.
		165			301 tlw.			481
		167			302	Sh	8	25
		168	Sh	3	304			26
		170			305			28
		171			306			29
Sh	3	176 tlw.			307			31
		181			309			32
		188			310			33
		189			311			35
		193			312 tlw.			36 tlw.
		196 tlw.			313 tlw.			37
		199			314			39
		203 tlw.			316 tlw.			90
		204 tlw.			319 tlw.			95
		205 tlw.			320			98
		208 tlw.			321 tlw.			99
		212 tlw.			324 tlw.			109
		213 tlw.			325 tlw.			160 tlw.
		214 tlw.			326 tlw.			161 tlw.
		217			328			162
		224 tlw.			330 tlw.			170 tlw.
		225			bis			252 tlw.
		226			337 tlw.			308
		228	Sh	6	61			309
		230			77 tlw.			310
		232			82			314 tlw.
		233			83 tlw.	Sh	9	246 tlw.
		235			84			
		237			87 tlw.			
		239			99			
		240			101			
		242			102			
		244			103			
		246			104			
		247			106 tlw.			
		249			108			
		250			109 tlw.			
		251			111 tlw.			
		252			158			
		254			160 tlw.			
		255			360			
		257			391			
		259			bis			
		260			399			
		264			445 tlw.	Alk	5	54 tlw.
		265			446			55 tlw.
		266			448 tlw.			69 tlw.
		268			449 tlw.			74 tlw.
		269			451 tlw.			75
		270			452			78 tlw.
		271			454			79
		273			455			82
		275			456			83
		277			457 tlw.			87 tlw.
		279			458			88
		280	Sh	6	460			89
		281			461			90 tlw.
		282			462			95 tlw.
		284			464			96
		286			465 tlw.			97
		290			466			98 tlw.
		292			467			111 tlw.
		296			469			112 tlw.

3.2.3 L 3

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.
Alk	5	25	tlw.
		26	
		bis	
		32	
		33	tlw.
		37	tlw.
		39	tlw.
		40	
		41	
		42	
		43	
		46	
		bis	
		53	
Alk	5	54	tlw.
		55	tlw.
		69	tlw.
		74	tlw.
		75	
		78	tlw.
		79	
		82	
		83	
		87	tlw.
		88	
		89	
		90	tlw.
		95	tlw.
		96	
		97	
		98	tlw.
		111	tlw.
		112	tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.
Alk	5	113	tlw.	Alk	5	351		Alk	5	548	
		114	tlw.			bis				549	
		116	tlw.			374		Alk	6	2	tlw.
		bis				375	tlw.			3	
		122	tlw.			376	tlw.			bis	
		125	tlw.			380	tlw.			9	
		126				381	tlw.			10	tlw.
		127				384	tlw.			11	
		128				393	tlw.			13	
		129				396	tlw.			bis	
		130	tlw.			400	tlw.			31	
		131	tlw.			410				32	tlw.
		136				411				bis	
		137	tlw.			412				38	tlw.
		138				413				60	
		bis				416				63	
		156				bis				bis	
		157	tlw.			419				71	
		161				421	tlw.			72	tlw.
		162		Alk	5	426	tlw.			73	
		163				428	tlw.			bis	
		165	tlw.			430	tlw.			93	
		166	tlw.			432	tlw.			99	
		167	tlw.			434	tlw.			101	
		168				444	tlw.			104	
Alk	5	169				446	tlw.			105	
		bis				448	tlw.			109	
		174				450	tlw.			bis	
		176				452	tlw.			127	
		178				461	tlw.			131	
		bis				466	tlw.			132	
		182				467	tlw.			136	
		184	tlw.			468	tlw.			137	
		204				470	tlw.			140	
		206				475	tlw.			143	
		bis				476				144	
		215				477	tlw.			145	
		223	tlw.			478				148	
		224				bis				160	
		225				482				bis	
		226				484				164	
		227	tlw.			485				166	
		228				486				bis	
		229				489				207	
		233				490				209	
		bis				491				211	
		238				492				bis	
		242				495	tlw.			215	
		bis				496	tlw.			219	
		255				499	tlw.			220	
		258	tlw.			501	tlw.			222	
		259	tlw.			502	tlw.			bis	
		263				503				240	
		bis				504	tlw.			243	
		270				506	tlw.			245	
		273				508	tlw.			bis	
		bis				509	tlw.			251	
		276				510	tlw.			254	
Alk	5	277				512				256	tlw.
		bis				515	tlw.			257	
		293				516	tlw.			259	
		295				538	tlw.			262	
		296				543				263	
		309				544				264	
		310				545				265	tlw.
		312	tlw.			546				267	
		340	tlw.			547	tlw.			bis	

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.
Alk	6	309		Sn	4	312		Sn	4	571	tlw.
Sn	1	521	tlw.			313				600	tlw.
		522	tlw.			314				602	tlw.
		524	tlw.			318				608	tlw.
		525	tlw.			319				655	
		526	tlw.			321				656	
Sn	4	79				322				658	
		80				323				666	tlw.
		bis				329				679	tlw.
		84				bis				681	
		85	tlw.			338				682	
		86				340				683	
		87				bis				684	
		88	tlw.			346				760	tlw.
		93	tlw.			348				763	
		96	tlw.			bis				bis	
		97	tlw.			353				771	
		98	tlw.			355				782	
		99	tlw.			356				786	
		121				357				787	
		122	tlw.			360				791	
		133				361				795	
		134				364				799	
		135				365				803	
		142	tlw.			366				815	
		147				367				821	
		bis				394	tlw.			826	
		152				395				830	
		158				396				834	
		163				397				838	
		bis				410				842	
Sn	4	167				411			Sn	4	846
		179	tlw.			413				850	
		188				bis				854	
		189				417				855	
		190				425				856	
		202	tlw.			bis				857	
		203	tlw.			430				861	
		204				432				862	
		bis		Sn	4	437				881	
		211				bis				882	
		213				453				890	tlw.
		bis				455				892	
		227				457				893	
		228	tlw.			458				895	tlw.
		229				463				898	
		bis				bis				899	tlw.
		241				474				900	
		242	tlw.			480				bis	
		243	tlw.			bis				906	
		245	tlw.			489				908	
		252				497				910	
		253				bis				bis	
		256				508				920	
		271	tlw.			515				922	
		274	tlw.			516				923	
		276	tlw.			518				925	
		277				bis				927	
		bis				534				929	
		285				537				932	
		288	tlw.			bis				935	
		295				548				936	
		296				553	tlw.			938	
Sn	4	298				556				939	tlw.
		bis				565				940	
		302				566				945	
		305	tlw.			567	tlw.			946	

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.
Sn	4	949		Sn	4	1195	tlw.	Sn	5	114	
		951				1196				115	
		953	tlw.			1197				117	
		954		Sn	4	1198				118	
		955				1199	tlw.			120	
		957				1200	tlw.			121	
		958				1201				125	
		960	tlw.			1202	tlw.			126	
		961				1204				127	
		966				1205	tlw.			129	
		bis				1206	tlw.			130	
		973				1207	tlw.			131	
		974	tlw.			1210				132	tlw.
		976				1211				133	
Sn	4	978				1212				134	
		979	tlw.			1213				136	
		981				1214	tlw.			bis	
		982				1215	tlw.			142	
		983	tlw.			1216				152	tlw.
		984				bis				153	tlw.
		bis				1223				155	tlw.
		991				1224	tlw.			156	tlw.
		1000				1228				158	tlw.
		1001				1229				159	tlw.
		1017				1244	tlw.	Sn	5	160	tlw.
		bis				1246				161	tlw.
		1022				1247				163	
		1023	tlw.			1254	tlw.			164	tlw.
		1024	tlw.			1266	tlw.			165	tlw.
		1026	tlw.			1267	tlw.			170	
		1047	tlw.			1268	tlw.			171	
		1048				1269				172	
		1050	tlw.			1270	tlw.			173	tlw.
		1054				1271	tlw.			174	tlw.
		1055				1272				175	
		1056	tlw.			1273	tlw.			176	
		1061	tlw.			1274	tlw.			177	
		1062				1275	tlw.			178	
		1063				1285	tlw.			179	tlw.
		1065	tlw.			1286	tlw.			180	
		1066				1288	tlw.			bis	
		1067				1301	tlw.			199	
		1068	tlw.	Sn	5	3				200	tlw.
		1081				6				215	
		1082				bis				216	
		1087	tlw.			12				217	
		1089	tlw.			16				218	
		1090	tlw.			17				219	tlw.
		1091				18				220	tlw.
		1092	tlw.			20				221	
		1094	tlw.			22				bis	
		1095	tlw.			bis				237	
		1113				28				241	
		1114				53				bis	
		1144	tlw.			bis				259	
		1146	tlw.			75				260	tlw.
		1147	tlw.			78				261	tlw.
		1159	tlw.			bis				262	tlw.
		1174	tlw.			84				270	tlw.
		1177				85	tlw.			275	tlw.
		1179				88	tlw.			276	tlw.
		1180	tlw.			89	tlw.			277	tlw.
		1181				95	tlw.			278	tlw.
		1191	tlw.			98				280	tlw.
		1192				108	tlw.			281	tlw.
		1193				111	tlw.			282	
		1194	tlw.			112	tlw.			283	tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.
Sn	5	285	tlw.	Sn	5	502		Sn	5	745	tlw.
		290				bis				746	
		291				506				747	tlw.
		293				507	tlw.			748	
		bis				508				749	
		299				bis				750	tlw.
		301				514				751	
		bis				515	tlw.	Sn	5	752	
		309				516				753	
		311				bis				754	tlw.
		312				526				780	tlw.
		313				528				796	tlw.
		314				bis		Sn	6	7	
		318				536				bis	
		bis				538				16	
		322				556				24	tlw.
		324				608	tlw.			26	
		325				637	tlw.			28	
		326				639				31	
		327				646				37	
		332				648				138	
		bis				655				165	tlw.
Sn	5	339				659				182	tlw.
		341				661	tlw.			198	tlw.
		bis				666	tlw.			199	tlw.
		344				667	tlw.			201	tlw.
		345	tlw.			668	tlw.			202	tlw.
		346	tlw.			669				204	tlw.
		347				673				205	
		348				674				bis	
		349	tlw.			676	tlw.			216	
		353	tlw.			678	tlw.			217	tlw.
		354				680	tlw.			218	
		369				705	tlw.			219	tlw.
		370				711				220	
		371	tlw.			712	tlw.			221	tlw.
		372	tlw.			713				222	
		374				714	tlw.	Sn	6	223	tlw.
		377	tlw.			715				224	
		378	tlw.			716	tlw.			280	tlw.
		380				718	tlw.			281	tlw.
		bis				719	tlw.			322	tlw.
		394				720				449	tlw.
		bis				721	tlw.			bis	
		410				722				455	tlw.
		411	tlw.			723	tlw.			457	tlw.
		412				724				460	tlw.
		416				725	tlw.			631	
		417				726		Nk	9	63	
		446				727	tlw.			72	
		465				728				88	
		466				729	tlw.			95	
		468				730				96	
		469				731	tlw.			144	
		470				732				bis	
		bis				733	tlw.			158	
		482				734				160	
		483	tlw.			735	tlw.			161	tlw.
		484				736				162	
		485	tlw.			737	tlw.			163	
		486	tlw.			738				164	tlw.
		488	tlw.			739	tlw.			165	
		490	tlw.			740				166	tlw.
		491	tlw.			741	tlw.			167	
		492	tlw.			742				168	
		493				743	tlw.			169	
		501	tlw.			744				170	tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.
Nk	9	171		Nk	28	88		Nk	30	203	tlw.
		172				bis				205	
		174				103				bis	
		175	tlw.			106				216	
		178				bis				219	
		180				111				bis	
		182				118				234	
		183				bis				236	
		184	tlw.			140				237	
		185	tlw.	Nk	29	1				239	
		186				bis				bis	
		187				4				243	
		188				8				246	
		189				bis				247	
		217				23				256	
		218	tlw.			25				257	
		232				bis				260	
		233				42				261	
		234				46				262	
Nk	9	235				bis				265	
		254	tlw.			54				bis	
Nk	26	24	tlw.			58				270	
		25				60				315	
		26	tlw.			bis				316	
		29	tlw.			70				317	
		30				73				320	
		77				bis				321	tlw.
		78				82				322	
		79		Nk	29	84				329	
		101	tlw.			85				377	tlw.
		107	tlw.			86				442	tlw.
		109	tlw.			88				482	
		110	tlw.			91				bis	
		169	tlw.			93				487	
Nk	27	1				bis		Nk	30	488	
		2				116				489	
		3		Nk	30	10	tlw.			491	
		4	tlw.			11	tlw.			bis	
		50				88	tlw.			507	
		51				89	tlw.			523	
		52				90				524	
		170	tlw.			91				525	
		171	tlw.			92				526	
Nk	28	1				93	tlw.			546	tlw.
		8				111				552	
		bis				112	tlw.			553	
		17				113	tlw.			554	
		22				114				555	
		24				115		Nk	31	1	
		bis				116				4	
		29				117				bis	
		33				120				20	
		36				121				22	
		bis				122				bis	
		44				123				26	
		46				126				27	tlw.
		47				127				31	
		52				128				32	
		bis				129				33	
		58				131				36	tlw.
		62				135				37	
		bis				138	tlw.			38	
		67				175	tlw.			39	
		71				176	tlw.			40	
		73				177	tlw.			42	
		bis				199				43	tlw.
		86				200				44	

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	
Nk	31	45	tlw.	Ey	6	39		Ey	6	287		
		46				bis				288		
		bis				44				289		
		50				46				290		
		51	tlw.			bis				293	tlw.	
		52	tlw.			58				294	tlw.	
		55				62	tlw.			295	tlw.	
		bis				63	tlw.			300	tlw.	
		60				64				301	tlw.	
		61	tlw.			65	tlw.			317		
		62	tlw.			67				318	tlw.	
		65	tlw.			70				323	tlw.	
		66				71				326	tlw.	
		67				72				327		
		69				74	tlw.			330		
		73				75	tlw.			331		
		74				80				336	tlw.	
		77				bis				337	tlw.	
		bis				87				339	tlw.	
		89				89				360	tlw.	
		91				bis				361	tlw.	
		bis				109				362	tlw.	
		105				114				378	tlw.	
		107				bis				379	tlw.	
		bis				135				380	tlw.	
		113				152				381	tlw.	
		114	tlw.			153				389	tlw.	
		117	tlw.			157	tlw.		Ey	6	391	tlw.
		118				160	tlw.			404		
		119				166	tlw.			405	tlw.	
		120	tlw.			178	tlw.			406	tlw.	
		121				180	tlw.			407	tlw.	
		122				181	tlw.			409		
Nk	31	123				182				410	tlw.	
		124		Ey	6	184				411	tlw.	
		126	tlw.			185				412		
		127				186				413		
		129				190	tlw.			414		
		130				191	tlw.			415	tlw.	
		131	tlw.			192				416	tlw.	
		136				193				417	tlw.	
		139				194				418	tlw.	
		bis				206				419		
		148				207				421	tlw.	
		150				209				422		
		151				211				423		
		156				212				424	tlw.	
		157				229	tlw.			425		
		158				232				bis		
Ey	6	12	tlw.			233				430		
		13	tlw.			234				431	tlw.	
		14	tlw.			238	tlw.			432	tlw.	
		15	tlw.			241	tlw.		Ey	7	39	
		16				bis				40	tlw.	
		17				247	tlw.			51	tlw.	
		18	tlw.			250	tlw.			54	tlw.	
		19	tlw.			260	tlw.			58	tlw.	
		21				265	tlw.			61	tlw.	
		22				268	tlw.			63		
		23				269	tlw.			74	tlw.	
		24				271	tlw.			75	tlw.	
		25	tlw.			272				76	tlw.	
		26				273	tlw.			80	tlw.	
		27				274	tlw.			86	tlw.	
		28	tlw.			279	tlw.			108	tlw.	
		bis				282	tlw.			109	tlw.	
		36	tlw.			283	tlw.			110	tlw.	

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.
Ey	7	111	tlw.	Ey	8	33	tlw.	Ey	8	250	tlw.
		112				36	tlw.			251	tlw.
		113	tlw.			37	tlw.			253	tlw.
		116	tlw.			38				292	tlw.
		117	tlw.			bis				295	tlw.
		120	tlw.			47				296	tlw.
		121				68	tlw.			297	tlw.
		124	tlw.			69				323	tlw.
		126	tlw.			bis				326	
		137	tlw.			83				bis	
		139	tlw.			84	tlw.			341	
		140				bis				343	
		141				88	tlw.			344	
		142				89				346	
		147	tlw.			90				347	
		172	tlw.			91	tlw.			348	
		203	tlw.			92	tlw.			349	
		bis				93	tlw.			351	tlw.
		209	tlw.			94				353	
		215	tlw.			101				355	
		216				103				358	
		217	tlw.			bis				359	
		223	tlw.			111				361	tlw.
		bis				119				362	tlw.
		233	tlw.			120	tlw.			363	tlw.
		240	tlw.			121	tlw.			366	
		244				124	tlw.			367	
		246	tlw.			125	tlw.			373	
		265	tlw.			126				374	
		300				bis				375	
		301				130				427	tlw.
		305	tlw.			131	tlw.			428	tlw.
		306	tlw.			132	tlw.			429	
		308	tlw.			141	tlw.			430	tlw.
		309	tlw.			144	tlw.			431	
		310	tlw.			146	tlw.			432	tlw.
		327	tlw.			176	tlw.			434	
		328	tlw.			177	tlw.			435	tlw.
		329	tlw.			179	tlw.			440	tlw.
		334	tlw.			181				519	tlw.
		335	tlw.			182	tlw.			549	tlw.
337	tlw.	183	tlw.	551	tlw.						
342	tlw.	184	tlw.	552	tlw.						
343	tlw.	186		560	tlw.						
345	tlw.	bis		607	tlw.						
358	tlw.	190		610	tlw.						
359		191	tlw.	bis							
360	tlw.	192	tlw.	614	tlw.						
364	tlw.	212	tlw.	615							
365	tlw.	213	tlw.	616							
390	tlw.	215	tlw.	623							
395	tlw.	216		625							
396	tlw.	217		627							
404	tlw.	218		628							
406	tlw.	219		629							
408	tlw.	221		638	tlw.						
412		bis		639	tlw.						
Ey	8	3		Ey	8	225		Ey	9	22	
		4				227				bis	
		5	tlw.			228	tlw.			28	
		6	tlw.			229	tlw.			29	tlw.
		26	tlw.			230				35	
		28	tlw.			235					
		29	tlw.			bis					
		30	tlw.			239					
		31	tlw.			240	tlw.				
		32	tlw.			249	tlw.				

Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.	Gem.	Flur	Fl.st.	tlw.		
Ey	9	39		Ey	11	118	tlw.	Wd	10	102			
		bis				119	tlw.			103			
		46				120	tlw.			104	tlw.		
		48	tlw.			121				105	tlw.		
		49	tlw.			122				Wd	11	1	
		50	tlw.			123						2	
		51	tlw.			124						3	tlw.
		52	tlw.			125						9	
		55	tlw.			126	tlw.					20	tlw.
		56				135	tlw.					21	
		57				136	tlw.					27	
		58	tlw.			137	tlw.					29	
		253				138	tlw.					39	
		bis				171	tlw.					44	tlw.
		259				173	tlw.					45	tlw.
		260	tlw.			174	tlw.			48	tlw.		
		261	tlw.			175	tlw.			53	tlw.		
		262				199				68	tlw.		
		273	tlw.			201				70	tlw.		
		274	tlw.			202				71	tlw.		
		278				203				84	tlw.		
		279	tlw.			204	tlw.			85	tlw.		
		280				210	tlw.			91			
		281	tlw.			284	tlw.			92	tlw.		
		282				286	tlw.			102	tlw.		
		283	tlw.			304	tlw.			103	tlw.		
		284				334				118	tlw.		
		285	tlw.			335				121			
		286				336	tlw.			123			
		287	tlw.			338	tlw.			125			
		293	tlw.			339	tlw.			Wd	23	61	tlw.
		339	tlw.			342						62	tlw.
		bis				348	tlw.					63	tlw.
342	tlw.	360	tlw.	70	tlw.								
379	tlw.	366	tlw.	71	tlw.								
450	tlw.	368	tlw.	72	tlw.								
495	tlw.	Wd	7	46	tlw.								
530	tlw.			50									
532	tlw.			bis									
533	tlw.			57									
534				58	tlw.								
535				63									
536				64									
537	tlw.			65									
538	tlw.			Wd	10	1							
539	tlw.					9	tlw.						
Ey	11					2	tlw.	10					
		4	tlw.			bis							
		5				19							
		bis				20	tlw.						
		9				21							
		14				22							
		bis				24							
		21				bis							
		29	tlw.			26							
		79	tlw.	27	tlw.								
		80	tlw.	28									
		81		29	tlw.								
		82		31	tlw.								
		83	tlw.	36	tlw.								
		84		73	tlw.								
		100		74									
		bis		75									
109		76	tlw.										
111		80	tlw.										
113	tlw.	85	tlw.										
117	tlw.	96	tlw.										
				Wd	24	12							
						bis							
						17							
						19							
						20							
						22	tlw.						
						23							
						24							
						25							
						26							
						27	tlw.						
				28	tlw.								
				29									
				30									
				33									
				bis									
				45									
				46	tlw.								
				47	tlw.								

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Vn	10	54 t/w.	Vn	12	255 t/w.	Rh	1	388 t/w.
		56 t/w.	Rh	1	1			391 t/w.
		bis			2			403
		60 t/w.			3			404
		61			5			430
		62			6			431 t/w.
		64 t/w.			7 t/w.			432 t/w.
		65 t/w.	Rh	1	17 t/w.			433 t/w.
		66 t/w.			18 t/w.	Rh	2	1
Vn	10	67 t/w.			19 t/w.			2
		71			23			13 t/w.
		72			24 t/w.			20 t/w.
		89 t/w.			26			23 t/w.
		90 t/w.			27			25 t/w.
		103 t/w.			29			28
		105 t/w.			30			37
		106			31 t/w.			38
Vn	11	46 t/w.			33			39
		47 t/w.			34			45
		70 t/w.			39			47
		71 t/w.			40			48
		72 t/w.			41			52
		95 t/w.			42			57
		102 t/w.			43			bis
		103 t/w.			147			62
		154 t/w.			150 t/w.			76 t/w.
Vn	12	28 t/w.			152			83 t/w.
		29 t/w.			153			89 t/w.
		30 t/w.			154 t/w.			90 t/w.
					156			91
					bis			bis
					161			96
3.2.6 L 6					162 t/w.			97 t/w.
Gem.	Flur	Fl.st.			165 t/w.			99 t/w.
Sv	8	96 T/w.			174 t/w.			102
		116 t/w.			183 t/w.			103
		145 t/w.			184 t/w.			104
		189 t/w.			186 t/w.			108
		210			187 t/w.			109
		227			189 t/w.			123 t/w.
		231 t/w.			203			124
		267 t/w.			204			125
		268 t/w.			205 t/w.			126
		272			285 t/w.			128
		273 t/w.			286			130
		274			289 t/w.			131
		278 t/w.			296			132 t/w.
		280 t/w.			298			133 t/w.
		287			299 t/w.			136
Rh	1	132 t/w.			302 t/w.			137
		133 t/w.			305			138
		134 t/w.			306			139
		135 t/w.			307			141 t/w.
		140 t/w.			308 t/w.			142 t/w.
		145			310 t/w.			143 t/w.
		217 t/w.			311			145
		218 t/w.			322 t/w.			146
		312			323 t/w.			147
		313 t/w.			352 t/w.			149 t/w.
		316 t/w.			353 t/w.			150
		320			354 t/w.			153 t/w.
		374 t/w.			355			156
		407 t/w.			356 t/w.			162 t/w.
		429 t/w.	Rh	1	357			163
					385			164 t/w.
3.2.7 L 7					386 t/w.			168
Gem.	Flur	Fl.st.			387 t/w.			bis
Sn	8	77 t/w.						
		254						

Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.	Gem.	Flur	Fl.st.
Rh	2	179	Rh	2	344 t/w.	Rh	3	99 t/w.
		180 t/w.			354 t/w.			100 t/w.
		182			355 t/w.			101
		183			356 t/w.			102
		184 t/w.			358 t/w.			103
		186	Rh	2	360 t/w.			104 t/w.
		187 t/w.			362 t/w.			105 t/w.
		189 t/w.			372 t/w.			107 t/w.
		190			374			108 t/w.
		191			bis			109 t/w.
		193			379			110 t/w.
		194			380 t/w.			111
		196			381			114 t/w.
		198			382			115 t/w.
		199			383 t/w.			119 t/w.
		200			384			120
		202 t/w.			385			122
		206 t/w.			392 t/w.			126 t/w.
		207 t/w.			393 t/w.			127 t/w.
		211			394 t/w.			128 t/w.
		bis			395 t/w.			130
		215			396			132 t/w.
		217			397			138
		219			398 t/w.			140
		220 t/w.			399			bis
		221 t/w.			400			145
		222 t/w.			417			147
		223 t/w.			427 t/w.			148
		224			428			149
		226 t/w.			429 t/w.			150
		227 t/w.			430 t/w.			153
		229 t/w.			431 t/w.			154
		230			434			155 t/w.
		231			435 t/w.			157
		232 t/w.			436 t/w.			158 t/w.
		235 t/w.			438 t/w.			159
		bis	Rh	3	14			160 t/w.
		240 t/w.			15			161
		241			16			bis
		244 t/w.			17 t/w.			167
		249 t/w.			36 t/w.			169 t/w.
		250 t/w.			37 t/w.			171 t/w.
		252 t/w.			38			173
		254			39			174
		256			40 t/w.			175
		257			41 t/w.			176
		258			47	Rh	4	29
		259			64			30
		260 t/w.			66			32
		264 t/w.			69	Rh	4	47 t/w.
		268			77 t/w.			52
		bis			78			55 t/w.
		295			79			68
		296 t/w.			80 t/w.			bis
		297 t/w.			82 t/w.			72
		303 t/w.			83 t/w.			74 t/w.
		312			84 t/w.			75 t/w.
		318 t/w.			87			76
		322 t/w.			88			77
		323 t/w.			89 t/w.			79
		324 t/w.			90			80 t/w.
		325 t/w.	Rh	3	91 t/w.			81 t/w.
		332 t/w.			92 t/w.			82
		334 t/w.			94 t/w.			83
		335			95 t/w.			85 t/w.
		336			96 t/w.			92 t/w.
		337 t/w.			97			93 t/w.

Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.
Rh	4	94	tlw.	Rh	4	376		Rh	14	81
		95				377	tlw.			82
		97				378	tlw.			84
		100	tlw.			379				86
		126	tlw.			381				87
		127				bis				90
		128				386				93
		129				387	tlw.			94
		130				388				179
		131	tlw.			389	tlw.			180
		133	tlw.			390	tlw.			264
		144				392	tlw.			276
		145				394	tlw.			322
		147				396	tlw.	Sh	7	46
		149				399	tlw.	Sh	8	1
		150				401	tlw.			2
		153				402				3
		156				403				4
		157	tlw.	Rh	5	115	tlw.			5
		165	tlw.			278	tlw.			9
		182	tlw.			280	tlw.			11
		190	tlw.			283	tlw.			49
		193	tlw.	Rh	12	1	tlw.	Sh	8	51
		197				25	tlw.			54
		bis				26	tlw.			55
		207				27				56
		209				28				57
		210		Rh	12	29				bis
		211				30				66
		213				32				67
		237	tlw.			33				84
		247				34	tlw.			85
		248				35	tlw.			86
		249				36	tlw.			87
		255	tlw.			37				88
		256	tlw.			39	tlw.			89
Rh	4	257	tlw.			40	tlw.			94
		bis				41	tlw.			115
		262	tlw.			42	tlw.			123
		298				43	tlw.			168
		299				56	tlw.			239
		301				117	tlw.			240
		302				118	tlw.			249
		307				130	tlw.			250
		308	tlw.			131	tlw.			252
		311	tlw.			132	tlw.			253
		321	tlw.			163	tlw.			254
		323	tlw.			169	tlw.			256
		326	tlw.			175	tlw.			257
		328	tlw.			199				267
		342	tlw.			200				268
		343				201	tlw.			269
		344	tlw.			205	tlw.			270
		345				226	tlw.			271
		346	tlw.			285	tlw.			272
		347	tlw.			286	tlw.			273
		355	tlw.			287	tlw.			274
		356	tlw.			305	tlw.			bis
		357	tlw.			313	tlw.			280
		358				bis				281
		359	tlw.			317	tlw.			282
		360				372	tlw.			283
		363	tlw.	Rh	14	44	tlw.			285
		372	tlw.			77	tlw.			286
		373	tlw.			78	tlw.			288
		374				79				289
		375				80				294

Gem. Sh	Flur 8	Fl.st. 295		Gem. Alk	Flur 5	Fl.st. 38		Gem. Ey	Flur 8	Fl.st. 146	tlw.
		296	tlw.			39	tlw.			147	tlw.
		314	tlw.			54	tlw.			148	tlw.
		317	tlw.			55	tlw.			149	tlw.
		318	tlw.			56				150	
		319				57				bis	
		1	tlw.			58				164	
Sh	9	2	tlw.			59				176	tlw.
Sh	9	3	tlw.			63	tlw.			177	tlw.
		4	tlw.			64				178	tlw.
		7	tlw.			65	tlw.			179	tlw.
		9				66	tlw.			191	tlw.
		15	tlw.			67				192	tlw.
		16				68				193	
		17				69	tlw.			194	
		18	tlw.			514	tlw.			197	
		19	tlw.			515	tlw.			bis	
		23	tlw.	Alk	6	1				204	
		24				2	tlw.			207	
		25				10	tlw.			bis	
		26	tlw.			32	tlw.			211	
		32	tlw.			bis				212	tlw.
		69	tlw.			38	tlw.			213	tlw.
		73	tlw.			39				240	tlw.
		74				bis				241	
		75	tlw.			56				242	
		77	tlw.			58				243	
		bis				72	tlw.			244	tlw.
		81	tlw.			242	tlw.			245	tlw.
		83	tlw.			265	tlw.			246	tlw.
		87	tlw.	Nk	31	27	tlw.			247	
		88	tlw.			28	tlw.			249	tlw.
		90	tlw.			29	tlw.			250	tlw.
		104	tlw.			30	tlw.			251	tlw.
		145	tlw.			36	tlw.			253	tlw.
		146	tlw.			43	tlw.			260	
		155	tlw.			45	tlw.			261	
		156	tlw.	Nk	31	51	tlw.			264	tlw.
		192	tlw.			52	tlw.			265	tlw.
		217	tlw.			53	tlw.			266	
		218	tlw.			54	tlw.			267	
		219	tlw.			61	tlw.			268	
		222	tlw.			62	tlw.			269	tlw.
		223	tlw.			63	tlw.			270	tlw.
		224	tlw.			65	tlw.			271	tlw.
		234	tlw.			114	tlw.			272	
		235	tlw.			115				276	
		236				116				bis	
		239	tlw.			117	tlw.			291	
		246	tlw.			126	tlw.			292	tlw.
		247	tlw.			131	tlw.			293	
		248	tlw.	Ey	7	233	tlw.			294	tlw.
						360	tlw.			295	tlw.
				Ey	8	5	tlw.			296	tlw.
						6	tlw.			297	tlw.
						7				298	
						8				bis	
						9				322	
						10				323	tlw.
						11	tlw.			362	tlw.
						12	tlw.			363	tlw.
Alk	5	17				30	tlw.			368	
		18	tlw.			120	tlw.			369	
Alk	5	19	tlw.			133	tlw.			370	
		20				bis				371	
		bis				139	tlw.			428	tlw.
		36				142	tlw.			433	tlw.
		37	tlw.								

3.2.8 L 8

Gem. Alk	Flur 5	Fl.st. 3	tlw.
		4	tlw.
		5	tlw.
		6	
		bis	
Alk	5	17	
		18	tlw.
Alk	5	19	tlw.
		20	
		bis	
		36	
		37	tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.			
Ey	8	435	tlw.	Ey	9	292		Ey	10	538	tlw.		
		437				293	tlw.			539	tlw.		
		438				294				Ey	11	1	
		439	tlw.			295						2	tlw.
		440	tlw.			296				3			
		441				Ey	10			3		4	tlw.
		bis								bis		113	tlw.
		445				33				114			
		446	tlw.			40				115			
		447				41				116			
		448		42		117	tlw.						
		509		49		118	tlw.						
		617		bis		119	tlw.						
		618		337		126	tlw.						
		619	tlw.	338	tlw.	127							
		620	tlw.	bis		129							
		Ey	9	4		Ey	10	342	tlw.			bis	
				29	tlw.			345	tlw.	134			
				48	tlw.			346		135	tlw.		
				49	tlw.			bis		136	tlw.		
50	tlw.			368				137	tlw.				
51	tlw.			370				138	tlw.				
52	tlw.			372				139					
55	tlw.			bis				bis					
58	tlw.			377				147					
59				378	tlw.			204	tlw.				
bis				379	tlw.	336	tlw.						
69				380		337							
Ey	9			70				bis		Wd	10	20	tlw.
				72		386		338	tlw.				
				bis		388		Wd	11			3	tlw.
				91		bis						11	tlw.
				94		435		12	tlw.				
				97		437		13	tlw.				
				bis		441		15					
				119		442		16					
		122		443		84	tlw.						
		bis		444		102	tlw.						
		126		445	tlw.	103	tlw.						
		130		446		104	tlw.						
		bis		447		130	tlw.						
		148		448		Wd	24	27	tlw.				
		150		449	tlw.			28	tlw.				
		bis		450	tlw.								
		185		453									
		187		456									
		bis		bis									
		207		470									
208	tlw.	472											
209		473	tlw.										
bis		474											
252		475											
260	tlw.	476											
261	tlw.	478	tlw.										
263		479											
bis		bis											
271		494											
273	tlw.	495	tlw.										
275		496	tlw.										
276		497											
279	tlw.	bis											
281	tlw.	529											
283	tlw.	530	tlw.										
285	tlw.	531											
287	tlw.	532	tlw.										
288		533	tlw.										
bis		537	tlw.										

Naturdenkmale			
	Gem.	Flur	Fl.st.
ND 1	Sv	10	810
ND 2	Sv	6	48
ND 3	Nk	37	57
ND 4	Sv	26	45
ND 5	Rh	9	37
ND 6	Rh	9	55
ND 7	Sh	1	273
ND 8	Sh	1	273
ND 9	Sh	1	273
ND 10	Sh	1	273
ND 11	Sh	12	121
ND 12	Alk	3	299
ND 12	Alk	3	299
ND 13	Ey	6	74
ND 14	Ey	4	85
ND 15	Ey	6	225
ND 15	Ey	6	225
ND 16	Ey	6	225
ND 17	Ey	9	208

Gesch. Landschaftsbestandteile			
	Gem.	Flur	Fl.st.
LB 1	Vn	15	316
LB 2	Sv	7	4

	Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		Gem.	Flur	Fl.st.		
LB 2	Sv	7	8	tlw	LB 2	Vn	10	11	LB 27	Sv	10	380	tlw
LB 2	Sv	7	11	tlw	LB 2	Vn	10	25	LB 28	Sv	21	225	
LB 2	Sv	7	16	tlw	LB 2	Vn	10	26	LB 28	Sv	21	225	
LB 2	Sv	7	19	tlw	LB 2	Vn	10	32	LB 29	Sv	21	135	
LB 2	Sv	7	20	tlw	LB 2	Vn	10	37	LB 30	Sv	20	209	
LB 2	Sv	7	54	tlw	LB 2	Vn	10	82	LB 30	Sv	20	209	
LB 2	Sv	8	198	tlw	LB 2	Vn	10	87	LB 30	Sv	9	107	
LB 2	Sv	8	231	tlw	LB 2	Vn	10	101	LB 30	Sv	9	202	
LB 2	Sv	10	226	tlw	LB 2	Vn	10	102	LB 31	Rh	1	394	
LB 2	Sv	10	228	tlw	LB 2	Vn	10	125	LB 32	Rh	1	436	tlw
LB 2	Sv	10	230	tlw	LB 2	Vn	10	129	LB 33	Rh	1	436	
LB 2	Sv	10	232	tlw	LB 2	Vn	11	41	LB 34	Rh	12	19	tlw
LB 2	Sv	10	259	tlw	LB 2	Vn	11	42	LB 34	Rh	12	20	tlw
LB 2	Sv	10	260	tlw	LB 2	Vn	11	43	LB 34	Rh	12	201	tlw
LB 2	Sv	10	262	tlw	LB 2	Vn	11	45	LB 34	Rh	12	371	tlw
LB 2	Sv	10	263	tlw	LB 2	Vn	11	64	LB 34	Rh	12	372	tlw
LB 2	Sv	10	778	tlw	LB 2	Vn	11	66	LB 35	Rh	13	131	tlw
LB 2	Sv	10	858		LB 2	Vn	11	93	LB 35	Rh	13	132	tlw
LB 2	Sv	10	859	tlw	LB 2	Vn	11	154	LB 35	Rh	13	136	tlw
LB 2	Sv	22	1	tlw	LB 2	Vn	11	234	LB 35	Rh	13	137	tlw
LB 2	Sv	22	2		LB 2	Vn	11	259	LB 35	Rh	13	138	tlw
LB 2	Sv	22	10	tlw	LB 3	Nk	34	32	LB 35	Rh	13	158	tlw
LB 2	Sv	22	11	tlw	LB 3	Nk	34	36	LB 35	Rh	13	159	tlw
LB 2	Sv	22	12		LB 4	Vn	4	67	LB 35	Rh	13	160	tlw
LB 2	Sv	22	13	tlw	LB 4	Sv	22	51	LB 35	Rh	13	176	tlw
LB 2	Sv	22	23	tlw	LB 5	Sv	22	51	LB 35	Rh	13	255	tlw
LB 2	Sv	22	35	tlw	LB 5	Sv	22	51	LB 35	Rh	13	257	tlw
LB 2	Sv	22	36	tlw	LB 6	Sv	24	11	LB 35	Rh	13	258	tlw
LB 2	Sv	22	37	tlw	LB 6	Sv	24	12	LB 35	Rh	13	479	tlw
LB 2	Sv	22	39	tlw	LB 6	Sv	24	13	LB 35	Rh	13	572	tlw
LB 2	Sv	22	42	tlw	LB 6	Sv	24	22	LB 35	Rh	13	573	tlw
LB 2	Sv	22	43	tlw	LB 7	Nk	36	77	LB 36	Rh	14	244	tlw
LB 2	Sv	22	44	tlw	LB 8	Nk	37	81	LB 36	Rh	14	324	tlw
LB 2	Sv	22	45	tlw	LB 9	Sv	26	4	LB 37	Sh	8	178	
LB 2	Sv	22	54	tlw	LB 10	Sv	24	26	LB 38	Sh	12	41	
LB 2	Sv	23	15		LB 10	Sv	24	28	LB 39	Sh	12	100	tlw
LB 2	Sv	23	33	tlw	LB 10	Sv	26	6	LB 39	Sh	12	105	tlw
LB 2	Sv	23	38	tlw	LB 10	Sv	26	9	LB 40	Sh	13	48	
LB 2	Sv	23	43	tlw	LB 10	Sv	26	10	LB 41	Sh	13	48	
LB 2	Sv	23	53	tlw	LB 11	Sv	26	10	LB 42	Rh	7	10	
LB 2	Sv	23	54		LB 11	Sv	26	10	LB 43	Alk	1	99	tlw
LB 2	Sv	23	59	tlw	LB 12	Sv	26	3	LB 43	Alk	1	341	tlw
LB 2	Sv	23	87	tlw	LB 12	Sv	26	71	LB 44	Alk	1	315	
LB 2	Sv	23	92	tlw	LB 12	Sv	26	10	LB 45	Alk	1	3	tlw
LB 2	Sv	23	94	tlw	LB 13	Nk	37	6	LB 45	Alk	1	315	tlw
LB 2	Sv	23	104	tlw	LB 13	Sv	26	12	LB 46	Ey	6	5	tlw
LB 2	Sv	23	105	tlw	LB 13	Nk	37	7	LB 46	Ey	6	222	tlw
LB 2	Sv	23	114	tlw	LB 14	Sv	26	36	LB 46	Ey	6	224	tlw
LB 2	Sv	23	126	tlw	LB 14	Sv	26	40	LB 46	Ey	6	225	tlw
LB 2	Sv	23	127	tlw	LB 15	Sv	6	63	LB 47	Ey	4	170	tlw
LB 2	Sv	23	128	tlw	LB 15	Sv	6	57	LB 48	Ey	4	223	tlw
LB 2	Sv	23	200	tlw	LB 15	Sv	6	63	LB 49	Nk	26	14	
LB 2	Sv	23	208	tlw	LB 15	Sv	6	63	LB 50	Nk	26	102	
LB 2	Sv	23	209	tlw	LB 16	Sv	6	36	LB 51	Rh	1	57	tlw.
LB 2	Sv	23	213	tlw	LB 16	Sv	6	38	LB 52	Rh	1	50	tlw.
LB 2	Sv	25	1	tlw	LB 16	Sv	6	39	LB 52	Rh	1	164	tlw.
LB 2	Sv	25	56		LB 17	Sv	6	28					
LB 2	Sv	25	79	tlw	LB 17	Sv	6	61					
LB 2	Sv	25	81	tlw	LB 18	Rh	15	22					
LB 2	Sv	25	121	tlw	LB 18	Rh	15	33					
LB 2	Sv	25	604	tlw	LB 18	Rh	15	35					
LB 2	Sv	25	745		LB 19	Rh	9	77					
LB 2	Sv	25	746	tlw	LB 19	Rh	9	100					
LB 2	Vn	3	169	tlw	LB 20	Rh	15	35					
LB 2	Vn	3	962	tlw	LB 22	Sv	6	46					
LB 2	Vn	4	16	tlw	LB 22	Sv	6	68					
LB 2	Vn	4	17	tlw	LB 23	Sv	6	47					
LB 2	Vn	4	18	tlw	LB 23	Sv	6	48					
LB 2	Vn	4	19		LB 24	Sv	10	811					
LB 2	Vn	4	69	tlw	LB 24	Sv	10	810					
LB 2	Vn	10	1	tlw	LB 24	Sv	10	810					
LB 2	Vn	10	6	tlw	LB 25	Sv	25	2					
LB 2	Vn	10	7	tlw	LB 25	Sv	25	1					
LB 2	Vn	10	8	tlw	LB 26	Sv	10	646					

**Gesch. Landschaftsbestandteile
3.4.3 Obstwiesen**

	Gem.	Flur	Fl.st.	
	Sn	1	47	tlw.
	Sn	1	313	tlw.
	Sn	1	399	tlw.
	Sn	1	400	tlw.
	Sn	1	401	tlw.
	Sn	1	508	tlw.
	Sn	1	527	tlw.
	Sn	1	535	tlw.
	Sn	1	536	tlw.
	Sn	1	537	tlw.
	Sn	1	538	tlw.
	Sn	1	539	tlw.
	Sn	1	602	tlw.

Gem.	Flur	Fl.st.	
Sn	1	684	tlw.
Sn	1	685	tlw.
Sn	1	686	tlw.
Sn	1	697	tlw.
Sn	6	62	tlw.
Sn	6	454	tlw.
Sn	6	455	tlw.
Nk	33	1	tlw.
Nk	33	67	tlw.
Nk	34	12	tlw.
Nk	37	72	tlw.
Ey	1	8	tlw.
Ey	1	9	tlw.
Ey	1	90	tlw.
Ey	4	170	tlw.
Ey	4	334	tlw.
Sv	6	36	tlw.
Sv	6	37	tlw.
Sv	10	137	tlw.
Sv	10	837	tlw.
Sv	10	838	
Sv	10	900	tlw.
Sv	10	901	tlw.
Sv	22	51	tlw.
Sv	25	113	tlw.
Sv	25	114	tlw.
Sv	26	45	tlw.
Sv	26	77	tlw.
Vn	4	40	tlw.
Rh	1	225	tlw.
Rh	1	398	tlw.
Rh	9	70	tlw.
Rh	9	104	tlw.
Sh	3	11	tlw.

Glossar

anthropogen

von Menschen verursacht bzw. erzeugt

Art

Gruppe von natürlichen Populationen, die sich untereinander natürlich fortpflanzen und von anderen derartigen Gruppen isoliert sind

Artenschutz

Artenschutz gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz umfasst den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenvielfalt)

artspezifisch

eine Art kennzeichnend

Aue

morphologisch bedingtes Überschwemmungsgebiet eines Wasserlaufs

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Ausgleichsflächen

Flächen, die im Sinne des §18 BNatSchG zum Ausgleich von Eingriffen genutzt wurden (Eingriff in Natur und Landschaft)

autochthon

vom jeweiligen Betrachtungsort stammend, bodenständig (z.B. Gesteine in der Geologie, Tier- und Pflanzenarten im Naturschutz oder Gehölzindividuen in der Forstwirtschaft); im Naturschutz oft missverständlich als Synonym für "einheimisch" gebraucht; besser: "gebietseigen"

Avifauna

Vogelwelt

Bauleitplanung

Vorbereitung (Flächennutzungsplan) und Festsetzung (Bebauungsplan) der baulichen

und sonstigen Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung für einen Teil des Gemeindegebietes (kommunale Satzung)

Bestockungsgrad

der Bestockungsgrad ist der Vergleich des tatsächlichen Flächenvorrates an Bäumen mit jenem Flächenvorrat, der gemäß einer forstlichen Ertragstafel vorhanden sein sollte.

Biotop

räumlich abgegrenzter Lebensraum einer bestimmten Lebensgemeinschaft (Biozönose)

Biotopkartierung

standardisierte Erfassung von Lebensräumen sowie deren biotischen Inventars innerhalb eines bestimmten Raumes; flächendeckend-repräsentativ: exemplarische Kartierungen repräsentativer, typischer Biotope eines jeden Biotoptyps; selektiv: Kartierung ausgewählter, schutzwürdiger, seltener oder gefährdeter Biotope

Biotoplenkende Maßnahmen

landschaftspflegerische Maßnahmen zur gezielten Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Biotoptypen

Biotopverbund

räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine funktionale Vernetzung von Populationen ermöglicht

Cross-Compliance

Zusammenfassung aller Regelungen, die ein Landwirt ab 1. Jan. 2005 einzuhalten hat, um in den Genuss von Direktzahlungen zu kommen

Dauergrünland

langjährig durchgehend als Wiese oder Weide genutzte Fläche ohne Umbruch und andere Zwischennutzung

EG

Europäische Gemeinschaft

Eingriff in Natur und Landschaft

Eingriffe im Sinne des § 18 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können

einheimisch/indigen

Tier- und Pflanzenarten, die von Natur aus in einem Gebiet vorkommen bzw. ohne Mitwirkung des Menschen dort eingewandert sind

Entkusselung

ausstechen bzw. Entfernen von aufkommenden Gehölzen. Pflegemaßnahme zum Erhalt nicht mehr bewirtschafteter, offener (z.B. Heide-) Flächen

EU

Europäische Union

Eutrophierung

Anreicherung von Nährstoffen, die zu Veränderungen in einem Ökosystem oder Teilen davon führt

Extensivierung

Verringerung des Einsatzes von ertragsfördernden Betriebsmitteln (z.B. Dünger, Pflanzenschutzmittel) bzw. Herabsetzung der Nutzungsintensität (z.B. Viehbesatz pro ha) und/oder Arbeit je Flächeneinheit

Fauna-Flora-Habitat-

Richtlinie (FFH-Richtlinie)

EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (1992)

Flächennutzungsplan

Instrument der gesamtäumlichen Planung auf kommunaler Ebene (Gemeinde); vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Bodennutzung in den Grundzügen darstellt

Femelschlag

bei dieser forstwirtschaftlichen Betriebsart werden hieb reife Bäume in kleinen Gruppen entnommen. Dabei werden in einer Parzelle, an verteilt liegenden Stellen, Gruppen von hieb reifen Bäumen gefällt. Die Einschlagstellen werden durch sogenannte Rändelungshiebe nach und nach erweitert, und dem Forst über längere Zeiträume wiederholt kleine Gruppen von Bäumen entnommen. Gewöhnlich sind Femelschläge nicht umfangreicher als ein Hektar. Durch den neu geschaffenen Lichteinfall unter dem bestehenden Kronendach wird eine natürliche Verjüngung ermöglicht, bis nach Auslichtung der letzten Altbäume durch den sogenannten Räumungshieb wieder eine relativ altershomogene Zusammensetzung (Altersklassenwald) erreicht ist oder ein sich stetig verjüngender Dauerwald, in dem Bäume aller Altersstufen kleinflächig vermischt sind.

FöNa

Förderrichtlinie Naturschutz

Gebietsfremd / nichteinheimisch

Tier- und Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommen, sondern durch den Einfluss des Menschen (direkt oder indirekt; beabsichtigt oder unbeabsichtigt) dort eingebracht wurden; vgl. für Pflanzen das Internet-Handbuch NeoFlora

GEP

Gebietsentwicklungsplan in NRW auch Landschaftsrahmenplan

Grünland

als Grünland werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bezeichnet, auf denen Gras und krautige Pflanzen als Dauerkultur wachsen und die entweder beweidet oder durch Mähen beerntet werden.

Grünordnungsplan

für einen Teil des Gemeindegebietes aus der Landschaftsplanung abgeleiteter Naturschutz-Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Geschützter Landschaftsbestandteil

ein geschützter Landschaftsbestandteil (gLB) wird, wie alle geschützten Teile von Natur und Landschaft in Deutschland, durch eine Erklärung rechtswirksam. Festgelegt werden dabei die Abgrenzung des Gebiets, die Schutzziele und ggf. für den Schutz erforderliche Maßnahmen, wie Gebote und Verbote für Nutzungen oder Pflege. In welcher Form diese Erklärung erfolgt, richtet sich nach Landesrecht. Abweichend von den anderen Schutzgebiets-Kategorien kann sich der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil auch pauschal auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen in einem Gebiet (z. B. einem Landkreis oder in einem Bundesland) erstrecken.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Regel kleinräumige, überschaubare Strukturen (eine Hecke, eine Baumgruppe). Großräumige Schutzgebiete werden nach dieser Kategorie nicht ausgewiesen. Besonders wertvolle Einzelbäume werden in der Regel nicht als gLB, sondern als Naturdenkmal geschützt.

Habitat

das Habitat bezeichnet die charakteristische Lebensstätte einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart.

heimisch

siehe einheimisch

Herbizid

Pflanzenvernichtungsmittel

Kahlschlag

forstliche Nutzungsart, bei der alle Bäume eines Bestandes auf einmal entnommen werden

Kulturlandschaft

aufgrund der Nutzung durch den Menschen in historischer Zeit entstandene und durch die Nutzungsformen geprägte Landschaft mit überwiegend anthropogenen Ökosystemen (im Ggs. zur Naturlandschaft)

Landespflge

zusammenfassende Bezeichnung für die Aufgabengebiete Naturschutz und Landschaftspflege einschl. der Grünordnung

Landesraumordnungsprogramm

gesamträumliche Planung auf Länderebene (Bundesland) zur Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Bundesländern)

Landschaftspflege

Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft z.B. durch Erhaltung traditioneller Wirtschaftsformen

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte zum Fachplan (Betriebsplan) für konkrete Planungsobjekte auf kommunaler Ebene (Teil des Bebauungsplans) zur Darstellung der zum Ausgleich von Eingriffen erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Planungsträger

Landschaftsplan

text- und kartenmäßige Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege (Ausweisung von NSG, LSG usw.), Satzung des Kreises (vgl. §16 BNatSchG)

Landschaftsprogramm

Landschaftsplanung auf Landesebene, u.a. als Fachbeitrag zum Landesraumordnungsprogramm

Im Landschaftsprogramm sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes darzustellen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanerischen Vorschriften der Länder in die Landesraumordnungsprogramme/-pläne aufgenommen werden (vgl. §15 BNatSchG)

Landschaftsrahmenplan

Landschaftsplanung auf regionaler Ebene (z.B. Regierungsbezirk, Region, Kreis), u.a. als Fachbeitrag zum Regionalplan.

Im Landschaftsrahmenplan sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes darzustellen. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsrahmenpläne sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanerischen Vorschriften der Länder in die Regionalen Raumordnungsprogramme/-pläne aufgenommen werden (vgl. § 15 BNatSchG)

Landschaftsschutzgebiet

ein Landschaftsschutzgebiet (kurz LSG) ist eine Gebietschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Na-

turschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Landschaftsschutzgebiete können auch ausgewiesen werden, um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu erhalten.

Das Landschaftsschutzgebiet gehört in Deutschland zu den Möglichkeiten des gebietsbezogenen Naturschutzes, den das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bereitstellt.

In Landschaftsschutzgebieten bestehen in der Regel nur geringe Auflagen für die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern. So kann z. B. der Umbruch einer Wiese zur Gewinnung von Ackerland untersagt werden, wenn das Gebiet von Grünland geprägt ist. Besondere Auflagen für die Nutzung der Wiese (z. B. Düngerverbote) sind hingegen in Landschaftsschutzgebieten üblicherweise nicht vorgesehen. Die Regelungen zur Bebauung in der freien Landschaft (im Außenbereich) sind in Landschaftsschutzgebieten nochmals verschärft. In der Regel ist hier eine Neubebauung prinzipiell verboten.

Mähweide

Grünlandnutzung, bei der die Fläche nach der Mahd als Weide genutzt wird

Natura 2000

Europäisches Schutzgebietssystem, das Gebiete der Vogelschutzrichtlinie sowie die der FFH-Richtlinie beinhaltet

Naturdenkmal

ein Naturdenkmal ist ein unter Naturschutz stehendes, natürlich entstandenes Landschaftselement. Es kann ein einzeln stehendes oder vorkommendes

Gebilde oder auch ein Gebiet oder Gebilde mit einer beschränkten Fläche und einer klaren Abgrenzung von seiner Umgebung sein; dieses wird als flächenhaftes oder Flächennaturdenkmal bezeichnet.

Das Naturdenkmal wird oft als Naturschöpfung bezeichnet, kann jedoch gleichzeitig Zeuge der historischen Kulturlandschaft sein (markante Einzelbäume oder Aufschlüsse mit besonderen geologischen Bildungen).

Naturhaushalt

umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (vgl. BNatSchG §10)

natürlich

vom Menschen unverändert, in ursprünglichem Zustand

naturnah

ohne direkten menschlichen Einfluss entstanden und vom Menschen nicht wesentlich verändert, dem natürlichen Zustand nahekommend

naturnahe Waldbewirtschaftung

die naturnahe Waldbewirtschaftung kennzeichnet sich aus durch:

Die ökosystemverträgliche Bewirtschaftung des Wildvorkommens. Seltene Wildarten werden gezielt gefördert, überhöhte Schalenwildbestände werden auf ein Maß verringert, bei dem die Waldverjüngung nicht beeinträchtigt wird.

Die Bäume werden nach ihrer individuellen Reife geerntet, was meistens bedeutet, dass sie dick und wertvoll sind (Zielstärkennutzung).

Natürliche Verjüngung hat Vorrang vor der künstlichen.

Wertvolle Waldränder werden gezielt gefördert, gepflegt und entwickelt.

Auf den Einsatz von Bioziden wird zugunsten eines integrierten Waldschutzes weitgehend verzichtet.

Waldtypische Lebensräume erhalten, pflegen und entwickeln (z.B. Alt- und Totholz).

Naturschutzgebiet

der Status eines Naturschutzgebiets ist (mit Ausnahme der seltenen, großräumigen Nationalparke, wobei sich diese Kategorien überschneiden können) in der Regel die strengste gesetzliche Gebietsschutzkategorie (Sonderfall Natura 2000 hier nicht berücksichtigt). Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Naturschutzgebiets haben in der Regel private Eigentümer. Deren Recht an ihrem Eigentum wird durch die Ausweisung nicht aufgehoben. Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die Eigentümer Einschränkungen an der Nutzung und Nutzbarkeit ihrer Grundstücke hinzunehmen haben. Rechtliche Grundlage dafür ist die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Welche Einschränkungen im Einzelnen gelten, ist in der Praxis häufig stark umstritten. Die Naturschutzbehörde ist gehalten „unbillige“ Härten zu vermeiden, d. h. alle Einschränkungen müssen sich aus dem Schutzzweck als notwendig ergeben. Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen innerhalb eines neu ausgewiesenen Naturschutzgebiets haben Bestandsschutz. Sie dürfen damit aber nicht mehr intensiviert oder ausgeweitet werden.

Im Regelfall versucht die Landschaftsbehörde, die Entwicklung eines Naturschutzgebiets zu steuern, um die Schutzziele erreichen zu können. Dafür werden spezielle Fachgutachten erstellt, meist „Pflegeplan“, „Pflege- und Entwicklungsplan“, „Managementplan“ o. ä. genannt. Diese stellen die behördlichen Ziele im Gebiet dar. Ge-

genüber Dritten (z. B. Grundeigentümern) besitzen sie keine Rechtskraft.

Naturwaldzelle

Bezeichnung für Naturwaldreservat in Nordrhein-Westfalen

Ökosystem

strukturelles und funktionelles Beziehungsgefüge ökologischer Funktionselemente; offenes, zur begrenzten Selbstregulation und biologischen Reproduktion fähiges, relativ abgegrenztes raumzeitliches Wirkungsgefüge zwischen zusammenlebenden Organismen und ihrer anorganischen Umwelt, mit eigenem Stoff- und Energiefluss, eigenem internen Kreislauf, eigener Produktivität und Artenvielfalt

Pestizid

Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Organismen

Pflanzengemeinschaft

Kombination von Pflanzenindividuen, die durch Konkurrenz u.ä. in wechselseitiger Beziehung stehen (Pflanzengesellschaft)

Pflanzengesellschaft

Typ einer umweltabhängigen Kombination von Pflanzenarten, der sich durch Konkurrenz u.ä. im Gleichgewicht befindet und eine gewisse Stabilität bezüglich der Artenzusammensetzung aufweist

Population

natürliche Gruppe von Individuen einer Art mit der prinzipiellen Möglichkeit zur Paarung und Fortpflanzung

Potentielle Natürliche Vegetation

Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ohne Eingriffe des Menschen von selbst einstellen würde

Prädatoren

lat.= Räuber, die eine andere Art töten

prioritäre Art

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (Artikel 1): Tier- und Pflanzenart, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt, da sie im Gebiet der Mitgliedsstaaten bedroht, potenziell bedroht oder selten ist.

prioritärer Lebensraum

Begriff aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (Artikel 1): Vom Verschwinden bedrohter Lebensraumtyp, für dessen Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen (kleinräumigen) Ausdehnung besondere Verantwortung zukommt

Ramsar-Konvention

1971 wurde in Ramsar (Iran) das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) unterzeichnet. Dieses internationale Übereinkommen war ursprünglich auf die Erhaltung von Lebensräumen für Wasser- und Watvögel ausgerichtet. Inzwischen stehen Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten als Ökosystem im Vordergrund

Regionalplan

Raumordnungsplan für einen Teil des Landesgebietes zur Abstimmung unterschiedlicher Ansprüche an den Raum auf Regierungsbezirks-, Region- oder Kreis-Ebene (mit unterschiedlichen Bezeichnungen in den einzelnen Bundesländern)

Rekultivierung

Wiedernutzbarmachung (gezielte Standortaufbereitung) der terrestrischen Bereiche von ehemals intensiv genutzten Betriebsflächen (z.B. Ton-, Sand-, Kiesgruben; Deponiegelände) und ihre Integration in die umgebende Landschaft mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen, waldbaulichen oder erholungsorientierten Folgenutzung

- wirtschaftsbezogene Sanierung (Renaturierung)

Renaturierung

Überführung anthropogen veränderter Lebensräume in einen naturnäheren Zustand; Wiedernutzbarmachung von ehemals intensiv genutzten Flächen mit Ausrichtung auf Entwicklung und Nutzung als Naturschutzflächen - naturschutzbezogene Sanierung (Rekultivierung)

Ressourcen

Vorräte materieller und ideeller Art, die in der Regel nur im begrenzten Umfang vorhanden sind.

Retentionsraum

Hochwasserrückhalteraum

Rote Listen

Verzeichnisse von gefährdeten Arten, Artengesellschaften und Biotopen

Schalenwild

Wild, das auf Schalen (= Hufen) läuft; z.B. Rotwild, Rehwild, Schwarzwild,...

Streuobstwiese

meist ein- bis zweischürige Wiese mit lockerem Obstbaumbestand aus Hochstämmen; gefährdeter, sehr artenreicher, halbnatürlicher Lebensraum der dorfnahen Kulturlandschaft

Sukzession

zeitliche Aufeinanderfolge von Arten bzw. Lebensgemein-

schaften bei der Entwicklung eines Biotops

Totholz

abgestorbene (liegende und stehende) Äste, Stämme und Bäume

Umweltverträglichkeitsprüfung

unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Zulassung von Vorhaben (§ 2 UVPG): umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Vegetation

Pflanzenbewuchs

Vertragsnaturschutz

Verträge mit Landnutzern unter Auflagen einer naturverträglichen bzw. naturschutzgerechten Bewirtschaftung, oft mit konkreter Zielstellung für den Arten- und Biotopschutz, gegen finanzielle Entschädigung für Einkommensminderung

VO

Verordnung

Vogelschutzrichtlinie

Konvention von 1979 zur Erhaltung der europäischen wild lebenden Vogelarten durch Errichtung besonderer Schutzgebiete; Gebiete der Vogel-

schutzrichtlinie gehören zum Schutzgebietssystem Natura 2000

Weide

eine Weide ist landwirtschaftliches Grünland, das Vieh Nahrung in Form von krautigen Pflanzen, vornehmlich Süßgräser, bereitstellt. Eine Sonderform der Weide ist die Waldweide.

Wiese

bei der Wiese handelt es sich um landwirtschaftliches Grünland, das im Gegensatz zur Weide nicht durch das Grasens von Tieren, sondern durch Mähen zur Erzeugung von Heu oder Grassilage genutzt und erhalten wird. Bei der regelmäßigen Mahd (Mähen) wird die Verbuschung und anschließende Waldentstehung verhindert. Wiesen sind wie die Weiden ein Lebensraum, der seit einigen Jahrtausenden durch den Menschen geschaffen und erhalten wird. Man spricht daher von einer Halbkulturformation.

Zerschneidung

aktive anthropogene Fragmentierung u.a. von Lebensräumen durch linienhafte Eingriffe (z.B. Straßen- und Schienenbau, Energietrassen, Bebauung)

Quellen:

- Ausschnitt aus dem Glossar des Bundesamtes für Naturschutz
- LÖBF-Mitteilungen 4/05
- Wikipedia